



Kein Ort für Kinder

Zur Lebenssituation von minderjährigen
Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen

 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Impressum

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Bundesgeschäftsstelle
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück

Telefon 05 41/71 01-0
Telefax 05 41/70 72 33
info@tdh.de
www.tdh.de

Spendenkonto / IBAN:
DE34 2655 0105 0000 0111 22
Sparkasse Osnabrück
BIC NOLADE22XXX

Autor*innen:
Nerea González Méndez de Vigo,
Franziska Schmidt, Tobias Klaus

Redaktion:
Thomas Berthold, Wolf-Christian
Ramm (V.i.S.d.P), Birgit Dittrich,
Cornelia Dernbach

Lektorat:
Klaus Peter Lohest

Fotos:
terre des hommes

Satz:
sec GmbH, Osnabrück

Danksagung

Zu allererst möchten wir uns bei allen Menschen bedanken, die ehrenamtlich oder hauptberuflich geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in den Aufnahmeeinrichtungen unterstützen und an einer Verbesserung ihrer Situation arbeiten. Dieses Engagement findet unter fachlich – wie auch emotional – sehr herausfordernden Bedingungen statt und geht oft weit über das hinaus, was berufliche Pflicht ist. Mitunter findet es sogar unter Anfeindungen statt.

Die verdiente Wertschätzung erhalten viele Menschen zu selten. Daher an dieser Stelle: Vielen Dank!

Wir möchten uns insbesondere für die Offenheit unserer Interviewpartnerinnen und -partner bedanken. Ohne die Auskunftsbereitschaft der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort, wäre es uns unmöglich gewesen, ein Bild von der Lebensrealität in den Aufnahmeeinrichtungen zu erhalten. Ihre Erfahrungen und ihre Expertisen sind die Grundlage dieses Berichtes.

Unser besonderer Dank gilt auch der Landesdirektion Sachsen, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Zentralen Ausländerbehörde Brandenburg, welche die Einrichtungsbesuche nicht nur ermöglicht und koordiniert haben, sondern uns weitreichende Einblicke in die jeweiligen Aufnahmesysteme ermöglicht haben.

Wir bedanken uns zudem bei all denjenigen, die uns mit ihrer fachlichen Expertise unterstützt haben. Ganz besonders möchten wir Prof. Dr. Marei Pelzer (Professorin für das Recht der Sozialen Arbeit und der sozialen Einrichtungen, Hochschule Fulda) für ihre kritische Durchsicht des Berichts und den fachlichen Austausch danken. Ein großer Dank gilt zudem Mark Gärtner (Sächsischer Flüchtlingsrat), Johannes Moll (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg) und Lotta Schwedler (Flüchtlingsrat Brandenburg) ohne deren Expertise und Unterstützung unsere Recherche zu den Bundesländern kaum möglich gewesen wäre. Für den fachlichen Austausch danken wir zudem ganz herzlich Janna Beckmann (Abteilungsleitung Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht), Katharina Lohse (Fachliche Leitung, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) und Diana Eschelbach (Autorin und Gutachterin für Kinder- und Jugendhilferecht).

Einleitung

Der Lockdown während der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat viele Familien und Kinder in ihren gewohnten Abläufen stark eingeschränkt. Der Zugang zu Kita, Schule und Spielplatz, aber auch spontane Treffen mit Gleichaltrigen sind weitgehend weggefallen. Der fast zweimonatige Stillstand bedeutete für Kinder und Jugendliche einen physischen und psychischen Ausnahmezustand, da sie auf Dinge verzichten mussten, die für ihre Entwicklung essentiell wichtig sind: Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungsangeboten, Kontakt zu Gleichaltrigen.

Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, erleben ihre Ankunftszeit als permanenten Lockdown – ob mit oder ohne Corona-Pandemie. Für bis zu sechs Monate, teilweise auch länger, leben sie in Aufnahmeeinrichtungen, die in einigen Ländern als AnkER-Einrichtungen bezeichnet werden. Das Konzept für AnkER-Einrichtungen wurde mit dem Ziel entworfen, die notwendigen Verwaltungsverfahren bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen an zentralen Orten zu bündeln, die kommunale Verteilung erst nach Feststellung des Schutzstatus zu erlauben und schnellere Abschiebungen zu ermöglichen.

In der vorliegenden Studie wird die Entwicklung der Aufnahmebedingungen und ihre Auswirkungen auf Kinder seit dem Jahr 2015 nachskizziert und analysiert. Neben einer juristischen Einordnung werden dazu Fallbeispiele aus drei Bundesländern vorgestellt. Die bisherige Fokussierung der öffentlichen Debatte und Kritik an der Gestaltung der AnkER-Einrichtungen in Bayern soll erweitert werden. Denn: Die Idee der Zentralisierung und der Verlängerung des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen, um Verwaltungsprozesse zu erleichtern und Abschiebungen aus Einrichtungen abseits der öffentlichen Beobachtung durchführen zu können, hat sich in vielen Bundesländern durchgesetzt. Auch wenn die entsprechenden Einrichtungen nicht offiziell als AnkER-Einrichtungen bezeichnet werden.

Die Ergebnisse der Recherche sind eindeutig: Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte für Kinder. Der Aufenthalt für Kinder und ihre Familien sollte dementsprechend dort möglichst kurz sein. Während der Zeit in den Aufnahmeeinrichtungen sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen vielen Einschränkungen und Begrenzungen ausgesetzt. Sie haben keinen Zugang zur Regelschule, regulären Kitaangeboten, keine Privatsphäre und kaum Unterstützung durch die Jugendhilfe. Gleichzeitig erleben sie Gewalt und Abschiebungen in ihrem direkten Wohnumfeld. Aufenthaltszeiten von bis zu sechs Monaten an solchen Orten stehen in Widerspruch zu ihren in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechten. Zudem verhindern sie eine schnelle Integration der zahlreichen Kinder und Jugendlichen, die über längere Zeit oder dauerhaft in Deutschland bleiben.

In den letzten fünf Jahren sind durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen verschärft worden. Dies betrifft auch die Lebenssituation in Aufnahmeeinrichtungen. Trotz der umfangreichen Änderungen, die nachhaltig das Leben von Tausenden von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Deutschland beeinflussen und beschränken, wurden die Folgen für sie weitgehend unberücksichtigt gelassen und sind bis heute nicht untersucht. Diese Studie leistet an dieser Stelle einen wichtigen Beitrag und nimmt die Einschränkungen der Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher, die in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, in den Blick und fragt nach ihren Folgen.

Inhalt

Impressum	2
Danksagung	2
Einleitung	3
Zusammenfassung	6
Ziel und Aufbau dieser Studie	6
Erkenntnisse	7
Empfehlungen	7
1. Methodik	8
2. Rechte geflüchteter Minderjähriger im Aufnahmesystem	9
3. Der Umbau des Aufnahmesystems	11
3.1 Zentrale Ziele und Elemente des Umbaus des Aufnahmesystems	11
3.2 AnKER-Einrichtungen	15
4. Recherche in den Bundesländern	18
4.1 Baden-Württemberg	18
4.2 Brandenburg	19
4.3 Sachsen	20
4.4 Nordrhein-Westfalen	21
5. Analyse und Bewertung	22
5.1 Auswirkungen der fehlenden schnellen kommunalen Aufnahme	23
5.1.1 Schutz vor Gefährdungen und das Recht auf Entwicklung	24
5.1.2 Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe	26
5.1.3 Zugang zu allgemeinbildenden Schulen	27
5.1.4 Zugang zu Kindertagespflege	28
5.1.5 Privatsphäre	29
5.2 Beschleunigung von Asylverfahren	30
5.3 Schlussfolgerungen	35
ANNEX I: RECHTE VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND IHREN FAMILIEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN	36
1. Schutz vor Gefährdung und das Recht auf Entwicklung	37
2. Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe und bedarfsgerechte Unterstützung	42
3. Zugang zu Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtung	44
4. Zugang zu allgemeinbildender Schule	45
5. Privatsphäre	47
6. Anspruch auf kommunale Zuweisung	51

ANNEX II: DIE SITUATION IN DEN LÄNDERN	54
1. Baden-Württemberg	55
1.1 Gespräche	55
1.2 Aufnahme in Baden-Württemberg	55
1.3 Verbleibdauer	56
1.4 Das Ankunftscenter in Heidelberg und die Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim	57
1.5 Schule, Kindertagesstätten, Spiel und Freizeit	60
1.6 Asylverfahren	62
1.7 Identifizierung besonders Schutzbedürftiger	62
1.8 Gesundheit und psychosoziale Situation	63
1.9 Jugendhilfe	64
1.10 Abschiebungen und Konflikte in der Einrichtung	65
2. Brandenburg	68
2.1 Gespräche	68
2.2 Aufnahme in Brandenburg	68
2.3 Verbleibdauer	69
2.4 Die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt und die Erstaufnahmeeinrichtung in Doberlug-Kirchhain	69
2.5 Schule, Kindertagesstätte, Spiel und Freizeit	71
2.6 Asylverfahren	73
2.7 Identifizierung besonders Schutzbedürftiger und Unterbringung	74
2.8 Gesundheit und psychosoziale Situation	75
2.9 Jugendhilfe	76
2.10 Abschiebungen und Konflikte in der Einrichtung	76
3. Sachsen	79
3.1 Gespräche	79
3.2 Die Aufnahme in Sachsen	79
3.3 Verbleibdauer	80
3.4 Die AnKER-Einrichtungen in Dresden	80
3.5 Schule, Kindertagesstätte, Spiel und Freizeit	81
3.6 Asylverfahren	82
3.7 Gesundheit und psychosoziale Situation	83
3.8 Identifizierung besonders Schutzbedürftiger	83
3.9 Jugendhilfe	84
3.10 Abschiebungen und Konflikte in der Einrichtung	84
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	86

Zusammenfassung

Die Aufnahme von geflüchteten Menschen in Deutschland ist seit vielen Jahren eines der dominierenden politischen Themen. Zurzeit stehen dabei vor allem Fragen der Steuerung des Zugangs an den europäischen Außengrenzen, der Arbeitsmarktintegration oder möglicher Abschiebungen im Mittelpunkt. Weniger Beachtung finden dagegen die Lebensbedingungen der Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen und in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen. Dabei sind Fragen der Unterbringung und Versorgung, des schnellen Zugangs zu Schule und Kita als Grundlage des Lebens in Deutschland von besonderer Bedeutung – genau wie bei hier bereits lebenden Familien.

Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche. Ca. 50 Prozent der Personen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, sind minderjährig. Nach Ankunft in Deutschland erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen eine Unterbringung aller geflüchteten Menschen (auch Familien mit Kindern) in einer Aufnahmeeinrichtung. Ausnahmen gibt es für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die von Jugendämtern vorläufig in Obhut genommen werden. Im Rahmen des Umbaus des Aufnahmesystems seit dem Herbst 2015 wurde bundesweit ein System etabliert, in dem nur noch Personen mit einer sogenannten guten Bleibeperspektive die Aufnahmeeinrichtungen verlassen und kommunal untergebracht werden sollen. Alle anderen sollen letztlich zeitnah aus den Aufnahmeeinrichtungen ausreisen bzw. abgeschoben werden. Im Zentrum steht dabei die Vorstellung und der Anspruch, dass durch eine verbesserte Organisation von Verwaltungsverfahren die Frage der des Bleiberechts klar und einfach zu klären sei. Organisation heißt in dem Fall die Menschen einzuteilen nach konstruierten Kategorien, wie etwa der sogenannten guten und schlechten Bleibeperspektive. Maßgebliche Kriterien dabei sind Fluchtweg und Herkunftsland. Seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) wurde das Modell der sogenannten AnKER-Einrichtungen vorangetrieben, in denen die entsprechenden behördlichen Verfahren durchgeführt werden sollen. Diese Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren sind in der Regel große Einrichtungen für Hunderte Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, Familien und Alleinstehende, junge und alte Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Der geschilderte Kerngedanke stößt dabei mittlerweile in vielen Bundesländern auf Zustimmung, auch wenn nicht alle Einrichtungen so benannt sind.

Diesem Ansinnen gegenüber stehen die individuellen Lebenswege und Fluchtgründe der Kinder und Jugendlichen, und ihre verbrieften Rechte. Die Entscheidung über ein Aufenthaltsrecht ist in vielen Fällen von zahl-

reichen Faktoren abhängig, die im Rahmen der Zeit in der Aufnahmeeinrichtung nicht zu klären sind.

Ziel und Aufbau dieser Studie

Die konkreten Auswirkungen des Umbaus des Aufnahmesystems auf Kinder und Jugendliche sind bislang kaum analysiert worden. In der vorliegenden Studie werden daher die rechtlichen und politischen Hintergründe und ihre Auswirkungen mit konkreten Beispielen aus der Praxis vorgestellt.

Dazu wurden in drei Bundesländern Aufnahmeeinrichtungen besucht, die hier gewonnenen Einblicke ausgewertet und politisch eingeordnet sowie mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen in Abgleich gestellt. Insgesamt wurden für die Studie 59 Personen in Interviews befragt, diese Gespräche bilden zusammen mit der Analyse und Auswertung von öffentlich zugänglichen Quellen, Datenbanken und Dokumenten die Grundlage für die gewonnenen Erkenntnisse.

Leitmotiv der Studie ist die Frage nach der Sicherung der Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher, die in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen. Auch Minderjährige, die nach Deutschland geflüchtet sind, haben Rechte wie alle anderen hier lebenden Kinder und Jugendlichen: Dies betrifft insbesondere ihren Schutz vor Gefahren und das Recht auf Entwicklung, den Zugang zu Bildungsangeboten, das Recht auf Privatsphäre oder die Ausgestaltung des Asylverfahrens.

Die Studie gliedert sich in zwei Teile: Im Hauptteil werden die Änderungen im Aufnahmesystem, die Funktionsweise von AnKER-, funktionsgleichen Einrichtungen und Aufnahmeeinrichtungen beschrieben, ein kurzer Überblick über die Situation in drei Bundesländern gegeben und anschließend eine Bewertung vorgenommen. Im Annex zur Studie findet sich eine systematische Darstellung der rechtlichen Grundlagen (I) und die Skizzierung der Ergebnisse der Recherche in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen (II).

Aufgeworfen werden Fragen zur Verpflichtung des Staates zum Schutz von Kindern, die in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, zum Recht auf Kita und Jugendhilfe auch während der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung, auf Zugang zu allgemeinbildenden Schulen, auf den Erhalt von Besuch sowie dem Schutz vor unangekündigten Zimmerkontrollen und insbesondere Zimmerdurchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung. Zudem werden Hinweise zur Rechte-

durchsetzung und dem Anspruch auf Verteilung und Zuweisung vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Dauer der Wohnpflicht gegeben. Daran anschließend erfolgt eine ausführliche Darstellung der Situation in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen. Hierbei werden insbesondere die Bereiche Schule, frühkindliche Bildung, Spiel und Freizeit, Asylverfahren, Identifizierung besonders Schutzbedürftiger, Gesundheit und psychosoziale Situation, Kinder- und Jugendhilfe sowie Abschiebungen und Konflikte in den Blick genommen.

Erkenntnisse

Die vorliegende Erarbeitung liefert umfangreiche Beschreibungen und Analysen für die oftmals problematische Situation im Aufnahmesystem. Zusammenfassend seien unter anderem genannt:

- Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte, in denen die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt werden.
- Die räumliche Enge, das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen – sei es die drohende eigene Abschiebung oder das Erleben von Abschiebungen Dritter – und die permanente Unsicherheit sind eine psychische Belastung und wirken sich negativ auf Kinder aus.
- Der rechtliche Anspruch auf Schutz, Bildung oder Privatsphäre wird und kann nicht ausreichend verwirklicht werden. Der fehlende Zugang zu den Regelsystemen (Schule, Kita, Gesundheitsvorsorge) kann daher auch durch Ersatzmaßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen nicht kompensiert werden.
- Es besteht eine große Diskrepanz zwischen dem festgestellten hohen Engagement vieler haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender in den Aufnahmeeinrichtungen und den Rahmenbedingungen, in denen die Aufnahme stattfindet. Das Engagement kann die genannten Defizite nicht kompensieren.
- Die baulichen Gegebenheiten und die Ausgestaltung der Räume stehen oftmals in Widerspruch zu den Bedarfen einer Nutzung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Ausgestaltung der Beratung im Asylverfahren berücksichtigt nicht die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Anerkannte Faktoren, die für das Wohl und die Entwicklung von Kindern zentral sind, wie zum Beispiel das kindliche Zeitempfinden, sind in der rechtlichen Konzeption des Aufnahmesystem vollständig unberücksichtigt.

Die Aufnahmeeinrichtungen bieten keine Möglichkeit, um auf die besonderen Belange der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in ihren individuellen Lebenswegen und Fluchtgründen eingehen zu können.

Empfehlungen

Die Ergebnisse der Studie geben wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung des Aufnahmesystems insbesondere mit Blick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Es muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Rechte von Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich durchgesetzt werden. Beispielsweise betrifft das das Recht auf Schutz oder den Zugang zu (frühkindlicher) Bildung.

Die erkennbaren Defizite des Aufnahmesystems können weder durch das große Engagement vieler haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden in den Aufnahmeeinrichtungen noch durch Flüchtlingsinitiativen oder durch Schutzmaßnahmen wie Mindeststandards kompensiert werden, denn Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte für Kinder. Sie sind auch nicht für ihren Aufenthalt konzipiert.

Solange jedoch kein anderes Aufnahmesystem besteht, muss zumindest sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht von ihren Rechten ausgeschlossen werden und der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung auf ein absolutes Minimum begrenzt ist. Eine Verkürzung der Wohnpflicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf vier Wochen würde Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den Regelsystemen sichern und damit die Integration der gesamten Familie spürbar erleichtern.

Der Gesetzgeber ist daher gefordert, bundesweite Regelungen zu schaffen, so dass geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht länger als dringend nötig in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen, unabhängig von Herkunftsland und Fluchtweg. Solange es keine bundeseinheitliche Regelung gibt, sollten die Länder ihren Handlungsspielraum nutzen und Regelungen erlassen, die den Aufenthalt verkürzen.

Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung, besteht in vielen Fällen ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf eine Verteilung auf die Kommunen.

1. Methodik

Die Recherche zu dem vorliegenden Bericht fand zwischen August und Oktober 2019 in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen statt. Grundlagen sind neben einer Feldforschung in den drei Bundesländern die Analyse und Auswertung von öffentlich zugänglichen Quellen, Datenbanken und Dokumenten zur Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, zum Aufnahmesystem in Bund und Ländern sowie zu den entsprechenden rechtlichen Vorgaben. Die ebenfalls geplante Recherche in NRW konnte nicht durchgeführt werden, da das zuständige Fachministerium den Besuch der Aufnahmeeinrichtungen untersagte.

In den drei Bundesländern wurden Besuche in einzelnen ausgewählten Aufnahmeeinrichtungen sowie Gruppen- und Einzelinterviews durchgeführt, ergänzend schriftliche und telefonische Auskünfte eingeholt. Die Aussagen der Interviewpartnerinnen und -partner wurden protokolliert und vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt.

Es wurden insgesamt 59 Interviews mit Haupt- und Ehrenamtlichen geführt, die in behördlichen und zivilgesellschaftlichen Strukturen im Bereich der Aufnahme von Geflüchteten – speziell Familien bzw. Kindern und Jugendlichen – tätig sind. Für die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner war maßgebend, umfassende Schilderungen und Darstellungen aus verschiedenen Perspektiven zu erhalten. Neben den für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden wurden in allen Bundesländern Interviews mit den für den Betrieb zuständigen Stellen, Landesflüchtlingsräten, der Sozial- und Verfahrensberatung in den Einrichtungen sowie externen Beratungsstellen geführt. Angefragt und beteiligt wurden an allen Standorten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), Polizei- und Schulbehörden. Weitere Gespräche wurden geführt mit in der Seelsorge und im Gewaltschutz Tätigen, Kinderschutzbeauftragten, der Ombudsperson für Flüchtlingsaufnahme sowie Personal der Beschulungs- und Betreuungsangebote, Familienhelferinnen und -helfern, Ehrenamtlichen, medizinischem und psychologischem Personal aus den Aufnahmeeinrichtungen sowie den zuständigen Fachministerien auf Landesebene. Von

Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien wurde im Rahmen der Recherche abgesehen, da im Rahmen dieses Projekts nicht die erforderlichen methodischen und ethischen Anforderungen sichergestellt werden konnten, die für eine Befragung von Kindern und Jugendlichen und Menschen in einer marginalisierten Situation zu erfüllen sind.¹

Die Aussagen der interviewten Personen sind in dieser Studie nicht personengebunden zugeordnet und teilweise anonymisiert, da sich zahlreiche Interviewpartnerinnen und -partner nur unter Wahrung der Anonymität zu einem Gespräch bereit erklärt haben. Der vorrangige Grund hierfür war, dass bei Äußerung von Kritik negative Konsequenzen für die eigene Arbeit befürchtet wurden.

Bei der Auswahl der Bundesländer wurden verschiedene Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählten unter anderem die Berücksichtigung von verschiedenen politischen Regierungskoalitionen und beteiligten Parteien sowie die Einbeziehung eines Bundeslandes mit AnKER-Einrichtungen, eines mit »funktionsgleichen Einrichtungen« sowie eines ohne AnKER-Einrichtung. Weiter wurden die drei Stadtstaaten ausgeschlossen, da aufgrund der räumlichen Spezifika keine Vergleichbarkeit zu Flächenländern gegeben ist. Darüber hinaus wurden bewusst die Einrichtungen in Bayern nicht ausgewählt, da hierzu bereits eine umfangreiche Diskussion in Politik und Medien stattfindet.

¹ Trãn, Hoa Mai: »Ethisch-reflexive Auseinandersetzung im Forschungsprozess«, in: Wihstutz, Anne: »Zwischen Sandkasten und Abschiebung«, 2019, S. 171.

2. Rechte geflüchteter Minderjähriger im Aufnahmesystem

Geflüchtete Minderjährige, die neu nach Deutschland einreisen, sind genau wie alle anderen Kinder und Jugendlichen Trägerinnen und Träger von Rechten.²

Zentraler Maßstab für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), ein völkerrechtlicher Vertrag, der alle Minderjährige diskriminierungsfrei mit eigenen Rechten ausstattet. Die Bundesregierung hat diesen Vertrag 2010 für umfassend anwendbar und geltend erklärt.

Die UN-KRK hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit bindend für Behörden und private Einrichtungen der sozialen Fürsorge (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG).³ Sie ist zudem bei

der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen.⁴

Damit hat in Deutschland jedes Kind gleichermaßen das Recht auf:

- vorrangige Berücksichtigung des Wohls bei allen Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK),
- Beteiligung und Berücksichtigung der Perspektive und des Kindeswillens in allen es berührenden Angelegenheiten (Art. 12 UN-KRK),
- Nichtdiskriminierung (Art. 2, 22 UN-KRK),
- individuelle Entwicklung in größtmöglichem Umfang (Art. 6 UN-KRK),
- Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK) und
- ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK),
- einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27 UN-KRK),
- Zugang zu Bildung (Art. UN-28),
- Zugang zu Spiel und Freizeit (Art. 31 UN-KRK) und
- auf ein gewaltfreies Leben (Art. 19 UN-KRK).

² Im vorliegenden Bericht wird entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII für unter 14-jährige von Kindern und für unter 18-jährige Personen von Jugendlichen gesprochen. Minderjährig sind nach § 2 BGB alle Personen unter 18 Jahren.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls, 2019, S. 1, m. w. N.

⁴ BVerfG-Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04; BVerfG Beschluss vom 24.06.2015, 1 BvR 486/14.



Nach der UN-KRK hat sich Deutschland zudem verpflichtet, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und die Eltern dabei zu fördern, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 2, 18 UN-KRK).

Diese menschenrechtlichen Gewährleistungen werden flankiert durch weitere völker- und europarechtliche Bestimmungen. Das Recht auf Bildung sowie auf zügigen Zugang zum allgemeinbildenden Schulsystem sichern Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie (Aufnahme-RL)⁵, das UNESCO-Abkommen und Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) zu, allesamt Regelungen, die für Deutschland verbindlich sind (vgl. insg. Annex I Kapitel 4). Das Recht auf effektiven Schutz ihres Wohls bei Gefährdungen sowie auf individuelle Förderung ihrer Entwicklung ist überdies in internationalen Kinderschäftsverträgen verankert.⁶ Im deutschen Recht ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und der Schutz vor Gefahren verfassungsrechtlich insbesondere in Art. 6 GG garantiert, sowie einfachgesetzlich durch das Kinder- und Jugendhilfe- sowie Familienrecht sichergestellt (vgl. insg. Annex I Kapitel 1 und 2).

Obwohl diese Rechte auf Förderung und Schutz für alle Kinder gelten, finden sie für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen eingeschränkt oder nur nachrangig Anwendung.

5 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

6 Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ).

3. Der Umbau des Aufnahmesystems

■ *»Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert sind, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger.«*

Bundeskanzlerin Angela Merkel, Februar 2017⁷

Die Aufnahmeeinrichtungen sind die ersten Anlaufstationen für neu ankommende Asylsuchende. Sie unterliegen der Zuständigkeit der Bundesländer (§ 44 AsylG). Ankommende Asylsuchende sind verpflichtet für eine bestimmte Dauer in der Aufnahmeeinrichtung zu leben (§ 47 AsylG, sogenannte Wohnverpflichtung). Bis 2015 waren Aufnahmeeinrichtungen für einen Kurzaufenthalt konzipiert: Ziele waren die Erstunterbringung zu Beginn des Aufenthalts, die Einleitung und, falls kurzfristig möglich, der Abschluss von Asylverfahren, der behördliche Zugriff und die gesicherte Registrierung. Dort untergebrachte Menschen unterlagen starken rechtlichen Einschränkungen und hatten minimale gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten.⁸ Nach maximal drei Monaten musste die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung daher enden und die Menschen auf die Kommunen und Landkreise verteilt und zugewiesen werden (§ § 47 a.F., 50 AsylG). Eine Entscheidung über den Asylantrag lag dann meist noch nicht vor, sodass auch Rückführungen abgelehnter Asylsuchender in aller Regel erst nach einer Verteilung und Zuweisung auf die Kommunen erfolgten.⁹

Seither hat sich das System der Erstunterbringung maßgeblich verändert. Nur noch Personen mit einer positiven Entscheidung im Asylverfahren sollen nach Willen der Bundesregierung auf die Kommunen verteilt werden. Personen, die im Asylverfahren abgelehnt werden, sollen in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben

und wenn möglich von dort zurückgeführt werden.¹⁰ Damit wurden Rückführungen konzeptionell in den Bereich von Aufnahmeeinrichtungen verlagert und so ein unmittelbarer Nexus zwischen Ankunft und Beendigung des Aufenthaltes geschaffen. Das Recht auf internationalen Schutz (Asyl) und auf ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert den Menschen aber individuelle Prüfungen ihrer Fluchtgründe und die effektive Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte. Dies braucht Zeit.

Im Rahmen des Systems der Erstunterbringung werden Aufnahmeeinrichtungen somit zunehmend zu dauerhaften bzw. langfristigen Lebensorten für geflüchtete Menschen, in denen auch Kinder und Jugendliche über Monate leben müssen. Die erhebliche Beschränkung der Rechte von Menschen in Aufnahmeeinrichtungen wurden jedoch weitgehend beibehalten.

3.1 Zentrale Ziele und Elemente des Umbaus des Aufnahmesystems

Seit 2015 wurden zahlreiche rechtliche und verwaltungspraktische Änderungen im Hinblick auf das Aufnahmesystem vorgenommen.¹¹ Vorrangige Ziele waren dabei die Beschleunigung von Asylverfahren, »effizientere« Rückführungen in Herkunfts- und Transitstaaten¹², die Reduzierung vermeintlich »ungerechtfertigter« Asylanträge¹³, die Verringerung sogenannter Pull-Fak-

7 Bundesregierung (Hrsg.): »Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen«, 2017, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/asylpolitik-ausreisepflicht-besser-durchfuehren-222360>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

8 Drucksache des Deutschen Bundestages 12/2062: »Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens«, 12.2.1992.

9 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration«, 2015, S. 54, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=14, letzter Zugriff: 22.11.2019.

10 Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Drucksache 18/6185, 29.09.2015, S.33/34.; Bundesregierung (Hrsg.): »Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen«, 2017, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/asylpolitik-ausreisepflicht-besser-durchfuehren-222360>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

11 Judith, Wiebke: »Druck auf die Länder? Lex AnKER im II. Hau-Ab-Gesetz«, Beitrag aus der Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, S.73-77.

12 Bundesregierung (Hrsg.): »Gemeinsamer Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 28. Januar 2016«, 2016, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gemeinsamer-beschluss-der-bundeskanzlerin-und-der-regierungschefs-der-laender-zur-asyl-und-fluechtlingspolitik-am-28-januar-2016-391932>, letzter: Zugriff 22.11.2019.

13 Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Drucksache 18/6185, 29.09.2015, S.1.

toren¹⁴ sowie die Vermeidung von »Anreizsetzung« für Fluchtmigration¹⁵. Die Integration in Kommunen wird in diesem Kontext von der Bundesregierung als Hindernis bei der Rückführung gesehen.¹⁶

Zwei zentrale Elemente des Umbaus waren die Verlängerung der Maximalaufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen, um eine Verteilung auf die Kommunen bei bestimmten Personengruppen zu vermeiden, sowie die Etablierung von Selektionsmechanismen, die sich insbesondere am Herkunftsstaat und am Fluchtweg orientieren. Auch Kinder und Jugendliche sind hiervon betroffen.

Kategorisierung nach Herkunftsstaat und Fluchtweg

Kerngedanke hinter dem Umbau des Aufnahmesystems ist, dass nur noch Personen, die in Deutschland bleiben werden, zeitnah integriert und auf die Kommunen verteilt werden sollen. Dahinter steht die Vorstellung, dass Asylverfahren bzw. auch Abschiebungen eindeutige Ja/Nein-Entscheidungen für Verwaltungen sein können, die nur besser organisiert werden müssen. Zentrales Element hierfür ist die Einteilung der Personengruppen nach formalen Kriterien, etwa dem Herkunftsstaat oder dem Fluchtweg.

Ein Instrument für die Beschleunigung von Asylverfahren und »schnellere Abschiebungen«¹⁷, das an einem solch formalen Kriterium anknüpft, ist das Konzept der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in Art. 16a Abs.

3 i. V. m. § 29a AsylG.¹⁸ Dieses wurde 1993 mit dem sogenannten Asylkompromiss in das deutsche Asylrecht eingeführt, als vermehrt Flüchtlinge aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in Deutschland Schutz suchten; auch da bereits, um Asylverfahren und Abschiebungen zu beschleunigen.¹⁹ Zusammen mit der sicheren Drittstaatenregelung erfolgte damit eine massive Beschränkung des deutschen Asylgrundrechts.²⁰

Die Folgen der Einstufung eines Herkunftslandes als sogenannter sicherer Herkunftsstaat sind zum einen die hohe Hürde²¹ für den Nachweis der Voraussetzungen für die Schutzuerkennung (Art. 16a Abs. 3 GG i.V.m. § 29a AsylG) sowie rechtsbeschränkende Folgen bei negativem Ausgang des Asylverfahrens, etwa die Ausreisefrist- und Rechtsmittelfristverkürzung bei Ablehnung des Asylantrags (§ 36 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverfassungsgericht hat daher enge Voraussetzungen und eine breite Prüfpflicht des Gesetzgebers formuliert, um einen Staat als »sicher« einzustufen.²² Ob dieses Konzept mit den menschen- und flüchtlingsrechtlichen Grundsätzen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vereinbar ist und ob die Menschenrechtssituation in den als sicher eingestuften Herkunftsländern tatsächlich »sicher« im Sinne der menschen- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ist, wird von Politik, Zivilgesellschaft und Rechtsexpertinnen und

14 Der Einfluss sogenannter Pull-Faktoren ist umstritten (vgl. Scholz, Antonia: »Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern«, in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Forschungsbericht 19, Nürnberg 2013, S. 6 f.), dennoch werden diese als Begründung für die Reduzierung der Asylbewerberleistungen oder bei Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt genutzt.

15 Schader, Miriam / Rohmann, Tim / Münch, Sybille: »Isolation im Gesetz verankern? Zu den Plänen der großen Koalition, zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen einzuführen«, in: Z'Flucht 2/2018, S. 91-107.

16 Bundesregierung (Hrsg.): »Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen«, 2017, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/asylpolitik-ausreisepflicht-besser-durchfuehren-222360>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

17 Vgl. Der Spiegel: »Streit über sichere Herkunftsstaaten. Union erhöht Druck auf die Grünen«, 20.07.2018, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sichere-herkunftsstaaten-union-erhoeht-druck-auf-gruene-a-1219324.html>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

18 BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 29a Rn. 1.

19 Deutscher Bundestag, Drucksache 12/4152, S. 3; Deutscher Bundestag, Drucksache 12/4450, S. 1 ff.

20 Weinzierl, Ruth: »Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand. Gutachten zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über sichere EU-Staaten und sichere Drittstaaten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem EU-Recht und dem Deutschen Grundgesetz«, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009, S. 8 ff; insgesamt zur Geschichte und politischen Einordnung: Pro Asyl: »Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten und seine Geschichte«, 2016, <https://www.proasyl.de/hintergrund/das-konzept-der-sicheren-herkunftsstaaten-und-seine-geschichte/>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

21 Vgl. Hohnerlein, Jakob: »Ein bisschen Verfolgung kann so schlimm nicht sein? Sicherheit in Herkunftsstaaten ist keine Frage des politischen Willens«, VerfBlog, 2019, <https://verfassungsblog.de/ein-bisschen-verfolgung-kann-so-schlimm-nicht-sein-sicherheit-in-herkunftsstaaten-ist-keine-frage-des-politischen-willens/>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

22 BVerfG Beschluss vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1507/93.

-experten sehr unterschiedlich bewertet.²³ Dies gilt auch für die Ausweitung der Liste der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten um die Westbalkanländer im Jahr 2015. Standen auf gesetzgeberischer Seite der Anstieg von Asylanträgen aus diesen Ländern und das Ziel der Verfahrensbeschleunigung im Vordergrund, wurde u. a. von zivilgesellschaftlicher Seite auf die Übergriffe auf ethnische und religiöse Minderheiten, insbesondere auf Rom*nja, Homo- und Transsexuelle, auf Journalistinnen und Journalisten sowie Rückkehrerinnen und Rückkehrer verwiesen.²⁴

Seit 2015 wird das Instrument der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten extensiv ausgereizt. So wurde die Erweiterung der Liste mit zahlreichen sanktionsgleichen Folgen flankiert: ²⁵ Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBeschlG) im Oktober 2015 wurde beispielsweise ermöglicht, dass betroffene Personen bis zu ihrer Rückführung in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen und nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden. Auch wurden abgelehnte Asylbewer-

berinnen und -bewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten hierdurch von Beschäftigung ausgeschlossen.²⁶ Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (AsylVfBeschlG II) wurde 2016 zudem für die Länder die Möglichkeit geschaffen, diese Personen in »besonderen Aufnahmeeinrichtungen« unterzubringen (§ 5 Abs. 5 AsylG, §30a AsylG).

Ein anderes Steuerungsinstrument, das an die Herkunft anknüpft, ist die seit 2015 insbesondere für den Bereich der Teilhabe verwendete Kategorie der sogenannten guten und schlechten Bleibeperspektive. Der Begriff ist als solcher gesetzlich nicht verankert. Er wird als Prognose über die Aussicht auf einen dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt genutzt. Gestützt wird diese Prognose dabei weitestgehend ausschließlich auf die Schutzquote von Asylanträgen aus bestimmten Herkunftsstaaten. Ab welcher Schutzquote dabei eine sogenannte gute Bleibeperspektive angenommen wird, divergiert nach Behörde und Land. Nach Definition des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind Menschen mit einer »guten« Bleibeperspektive etwa solche, die aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen. Seit 1. August 2019 trifft dies auf die Herkunftsstaaten Eritrea und Syrien zu.²⁷

Damit trifft der Begriff lediglich eine Aussage über die Erfolgsaussichten eines Asylantrags von Personen eines bestimmten Herkunftslandes. Über die Frage »Bleiben dürfen oder nicht?« entscheidet aber weder das Herkunftsland noch ausschließlich das BAMF und zudem wird diese Frage nicht nur im Asylverfahren entschieden. Legen die Personen etwa Rechtsmittel ein gegen die Entscheidung des BAMF, entscheidet letztendlich das Gericht über den Schutzantrag. Dabei heben die Gerichte in einer nicht unbedeutenden Anzahl die Entscheidungen des BAMF auf.²⁸ Völlig ausgeblendet werden bei der sogenannten guten oder schlechten Bleibeperspektive zudem die Aufenthaltsrechte, die sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergeben etwa aufgrund von Ausbildung, Arbeit, Sprache, familiäre Bindungen und Integrationsleistungen und für deren Prüfung die Ausländerbehörden zuständig sind. Gerade Kinder und

23 Vgl. Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Drucksache 18/6185, 29.09.2015, S. 25/26; insgesamt Portal Sozialpolitik: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes – Öffentliche Anhörung – Stellungnahmen, 12. Oktober 2015, http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2015/2015-10-12_Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz_schriftliche_Stellungnahmen.pdf, letzter Zugriff: 06.03.2020; Deutsches Institut für Menschenrechte: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten, Bundesrat-Drucksache 380/1, S. 3 ff; Amnesty International: Keine faulen Kompromisse beim Gesetz über »sichere Herkunftsstaaten«!, 2014, <https://www.amnesty.de/2014/8/18/keine-faulen-kompromisse-beim-gesetz-ueber-sichere-herkunftsstaaten>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

24 Vgl. Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Drucksache 18/6185, 29.9.2015, S. 25 ff.; Riebau, Meike, »Neue sichere Herkunftsstaaten: Ein Problem wird zur Lösung«, <https://www.juwiss.de/4-2018/>, letzter Zugriff: 06.03.2020; Marx, Reinhard / Waringo, Karin: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als »sichere Herkunftsstaaten«, Pro Asyl, 2014, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/05/Pro_Asyl_Gutachten_zum_Vorhaben_der_Einstufung_von_Serbien_Mazedonien_und_Bosnien_und_Herzegowina_als_sichere_Herkunftsstaaten_.pdf, letzter Zugriff: 06.03.2020.

25 Seit 2015 wurden zahlreiche rechtliche Beschränkungen für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten eingeführt. Hier werden jedoch nur solche Änderungen aufgeführt, die die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen betreffen.

26 BGBl. 2015, S. 1722.

27 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Was heißt gute Bleibeperspektive?« <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

28 Deutscher Bundestag: »Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018«, Drucksache 19/6786, 02.01.2019, S. 38-41.

Jugendliche sichern durch ihre Integrationsleistungen hierüber für ihre Familien oft einen Aufenthalt.²⁹

Um der überwiegend politischen Dimension des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten sowie des Begriffs der guten oder schlechten Bleibeperspektive Ausdruck zu verleihen, wird den jeweiligen Begriffspaaren im vorliegenden Bericht daher ein »sogenannt« vorangestellt.

Regelungen zur Wohnverpflichtung

Um zu ermöglichen, dass Asylverfahren in den Aufnahmeeinrichtungen abgeschlossen und abgelehnte Personen direkt aus den Aufnahmeeinrichtungen zurückgeführt werden können, wurde seit 2015 die Maximalaufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen sukzessive verlängert. Kindliche Belange, wie etwa das kindliche Zeitempfinden, blieben dabei durch den Gesetzgeber unberücksichtigt (vgl. hierzu Hauptteil Kapitel 5).³⁰

Bis Oktober 2015 durften alle ankommenden Flüchtlinge vor ihrer Verteilung auf die Kommunen nur zwischen sechs Wochen und maximal drei Monaten in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Gegenwärtig beträgt die Dauer der Wohnverpflichtung für Familien mit minderjährigen Kindern bis zu sechs Monate, für andere Personen bis zu 18 Monate sowie für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern darüber hinaus bis zur ihrer Rückführung oder Verteilung auf die Kommunen (§ 47 AsylG).

Seit dem Inkrafttreten des AsylVfBeschlG im Oktober 2015 sind Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern nach § 47 Abs. 1a AsylG verpflichtet bis zur ihrer Rückführung in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, es sei denn ihr Asylantrag wird positiv beschieden. Das Asylgesetz räumt den Ländern zudem seit Inkrafttreten³¹ des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im Juli 2017 die Möglichkeit ein,

die Dauer der Wohnverpflichtung gesetzlich auf bis zu 24 Monate zu verlängern (§ 47 Abs. 1b AsylG), wovon bis Sommer 2019 die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht haben.³² Bislang waren Minderjährige und ihre Familien auch von diesen erweiterten Verlängerungen der Dauer der Wohnpflicht erfasst. Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (sogenanntes Geordnete-Rückkehr-Gesetz) im August 2019 sind Minderjährige und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister – auch aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten – vom Anwendungsbereich nach § 47 Abs. 1a AsylG explizit ausgenommen.³³ Bei der Länderöffnungsklausel nach § 47 Abs. 1b AsylG wurde allerdings verpasst, diese Beschränkung in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen, allerdings dürfte mittlerweile anerkannt sein, dass die Länder die Begrenzung der Dauer der Wohnpflicht von Minderjährigen und ihren Eltern auf sechs Monate nicht auf Landesebene umgehen können. In Sachsen und Sachsen-Anhalt ist dies auch landesgesetzlich explizit geregelt.³⁴ In NRW sieht seit Juli 2019 der Erlass³⁵ zur Steuerung des Asylsystems ebenfalls vor, dass Familien und Minderjährige von der verlängerten Wohnverpflichtung ausgenommen sind. In Bayern ergibt sich dies zwar nicht aus dem Landesgesetz (§ 2 Abs. 2 BY-AufnG³⁶), jedoch hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration ausdrücklich bestätigt, dass die auf 24 Monate verlängerbare Wohnverpflichtung für

29 Eichenhofer, Johannes: »Die rechtliche Gestaltung der Integration in Zeiten der Flüchtlingskrise«, in: Lehner, Roman / Wapler, Friederike (Hrsg.), »Die herausgeforderte Rechtsordnung. Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik«, Berlin 2018, S. 111–145.

30 Vgl. Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Drucksache 18/6185, 29.9.2015; Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, Drucksache 18/11546, 16.03.2017; Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, 19/10706, 05.06.2019.

31 BGBl. I 2017, S. 2780.

32 Flüchtlingsrat NRW (Hrsg.): »Übersicht: Regelungen der Länder zum § 47 Abs. 1b AsylG«, 2019, https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Unterbringung/20190628_Uebersicht_Regelungen_47_Abs_1b_AsylG.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

33 BGBl. I 2019, S. 1294.

34 § 47 Abs. 1b AsylG i.V.m. § 12 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) i. V. m. §§ 2,3 Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung (SächsWoPfl-VerlVO), § 47 Abs. 1b AsylG i.V.m. § 1a AufnG Sachsen-Anhalt Verkündet als Artikel 1 des Aufnahmegesetzes und Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10).

35 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Steuerung des Asylsystems-Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Abs. 1 b AsylG vom 16. Juli 2019, S. 5 abrufbar https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/190716_Erlass_Umsetzung_47_Abs_1_b_AsylG.pdf, letzter Zugriff: 5.6.2020

36 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

Minderjährige und Familien nicht mehr anwendbar ist.³⁷ In der Praxis divergieren die Aufenthaltszeiten allerdings. Auch Kinder und Familien bleiben mitunter (weit) über sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung (Vgl. Annex II).³⁸

Auch die Regelungen zur Beendigung der Wohnverpflichtung haben sich geändert (§ 49 AsylG). Mussten Personen bis zum Inkrafttreten des Geordneten-Rückkehr-Gesetzes unter anderem dann auf die Kommunen verteilt werden, wenn eine Abschiebung kurzfristig nicht möglich war, so endet die Wohnverpflichtung nun erst dann, wenn die Abschiebung nicht in »angemessener Zeit« möglich ist. Diese Änderung korrespondiert mit dem Ziel, die Personen aus der Aufnahmeeinrichtung abzuschicken, und zwar ungeachtet dessen, ob dies in dem Moment tatsächlich möglich ist oder nicht.³⁹

Aufnahmeeinrichtungen sind durch die veränderten Regelungen zu langfristigen Lebensorten geworden. Restriktionen, wie etwa Ausbildungs- und Arbeitsverbote (§ 61 Abs. 1 AsylG), eine beschränkte gesundheitliche Versorgung (§ 4 AsylbLG), die Versorgung mit Sachleistungen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) oder das Verbot, den Bezirk, in dem sich die Einrichtung befindet, ohne Erlaubnis zu verlassen (§ 56 AsylG), wurden trotz verlängerter Wohnverpflichtung beibehalten und enden – mit Ausnahme des Beschäftigungsverbots nach § 61 AsylG, das unter bestimmten Voraussetzungen nach neun Monaten endet – weiterhin erst mit Verlassen der Aufnahmeeinrichtung. Die Länder wurden im Zuge der veränderten Wohnverpflichtungsregelungen jedoch lediglich verpflichtet, »[...] geeignete Maßnahmen [zu] treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender [...]

den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten« (§ 44 Abs. 2a AsylG).⁴⁰

3.2 AnKER-Einrichtungen

Mit dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde die Einführung von »Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen« (AnKER-Einrichtungen) vereinbart.⁴¹ Diese sind laut Koalitionsvertrag sowie dem innenministeriellen Masterplan Migration ein zentrales Element für vermeintlich effizientere und schnellere Asylverfahren. Durch ihre Einführung soll eine signifikante Steigerung der Rückkehrzahlen erreicht werden.⁴²

AnKER-Einrichtungen zeichnen sich laut BAMF insbesondere dadurch aus, dass die Verfahrensschritte Asylantrag, Entscheidung und Rückführung vor der Verteilung auf die Kommunen durchlaufen werden. Rückführung und Abschiebung sollen damit auf Landesebene gebündelt werden. In AnKER-Einrichtungen sollen Verfahrensabläufe beschleunigt werden und eine Behördenkonzentration stattfinden. Sämtliche Behörden, die mit der Ankunft, der Asylantragstellung und Entscheidung sowie der kommunalen Verteilung, ersten Integrationsmaßnahmen bzw. der Rückkehr von Asylbewerbern befasst sind, sollen unter einem Dach

40 Informationsverbund Asyl & Migration: »Weitere Gesetze aus dem *Migrationspaket* im Bundesgesetzblatt veröffentlicht«, 2019, <https://www.asyl.net/view/detail/News/weitere-gesetze-aus-dem-migrationspaket-im-bundesgesetzblatt-veroeffentlicht/>, letzter Zugriff: 22.11.2019. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: »Geordnete-Rückkehr-Gesetz tritt in Kraft«, 2019, <https://b-umf.de/p/geordnete-rueckkehr-gesetz-tritt-in-kraft/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

41 CDU, CSU und SPD: »Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land«, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, Berlin, 2018.

42 CSU und Freie Wähler: »Für ein bürgernahes Bayern – menschlich, nachhaltig und modern«, Koalitionsvereinbarung 2018 bis 2023 für die 18. Wahlperiode des Bayerischen Landtags, München, 2019; CDU, CSU und SPD: »Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land«, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, Berlin, 2018; Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Masterplan Migration – Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung vom 4. Juli 2018; CSU: Der Bayerische Asylplan, Juli 2018, https://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/verbaende/kreisverbaende/fuerth-land/Der_Bayerische_Asylplan_-_Massnahmen_im_Ueberblick_Stand_Juli_2018.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

37 Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration: »§§ 30a, 47 AsylG; Art. 2 AufnG; Verweildauer in ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen«, Az.: G5-6745-1-500 vom 2. September 2019, S. 3

38 Vgl etwa für NRW: Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: »Sachstand staatliches Asylsystem«, 2019, S. 12, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2364.pdf>, letzter Zugriff: 23.11.2019.

39 Judith, Wiebke: »Druck auf die Länder? Lex AnKER im II. *Hau-Ab-Gesetz*«, Beitrag aus der Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, S.73-77.

versammelt sein. Die Kernelemente von AnKER-Einrichtungen sind laut BAMF:

- Schnelle Registrierung und schnelle Asylverfahren,
- Behördenkonzentration,
- Verteilung auf die Kommunen möglichst erst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens und
- Rückführungen von abgelehnten Asylsuchenden möglichst noch aus den Aufnahmeeinrichtungen.⁴³

AnKER- und »funktionsgleiche Einrichtungen« – also Einrichtungen, die bereits wie AnKER-Einrichtungen funktionieren oder zentrale Bestandteile übernommen haben, ohne den Namen anzunehmen⁴⁴ – gibt es laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in sechs Bundesländern: Bayern, Brandenburg, Sachsen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.⁴⁵

Die hinter den AnKER-Einrichtungen stehende Idee stößt bei den Bundesländern auf weitgehende Zustimmung, auch wenn das Label »AnKER« nicht flächendeckend übernommen wurde.⁴⁶ Aufnahmesysteme, die der Idee folgen, abgelehnte Schutzsuchende noch aus dem Erstaufnahmesystem in Herkunfts- oder Transitländer rückzuführen und erst zu verteilen, wenn ihre »Integrationsfähigkeit« gesichert erscheint, finden sich aber in vielen Bundesländern, die keine AnKER-Einrich-

tung betreiben, so etwa in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (vgl. Hauptteil Kapitel 4.).

AnKER-Einrichtungen – nur ein Label?

Da es bereits vor Abschluss des Koalitionsvertrages Einrichtungen gab, die AnKER-Kriterien erfüllten, wurde bei vielen der heute bestehenden AnKER-Einrichtungen lediglich die Bezeichnung geändert.⁴⁷

Schon vor Etablierung von AnKER-Einrichtungen wurden Verfahren verkürzt, also der Zeitpunkt der Erstanthörung und der Asylantragstellung im Asylverfahren zeitlich nach vorne verlagert. Dies war etwa der Fall in den seit 2015 bestehenden Ankunftszentren.⁴⁸ 2016 wurden zudem beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG mit dem AsylVfBeschlG II insbesondere für Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten eingeführt.⁴⁹ Auch waren in den Ankunftszentren bereits mehrere zuständige Behörden in der Einrichtung selbst angesiedelt.⁵⁰ Zudem regelte das AsylVfBeschlG erstmals, dass um Asyl suchende Menschen – aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten – deren Asylantrag abgelehnt worden war, direkt aus der Aufnahmeeinrichtung rückgeführt werden sollten und nicht mehr auf die Kommunen verteilt wurden (§ 47 Abs. 1a AsylG). In den bayerischen Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen

43 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Start der AnKER-Einrichtungen«, 1.8.2018, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180801-am-start-anker-einrichtungen.html?nn=282388>, letzter Zugriff: 22.10.2019.

44 ARD Hauptstadtstudio – blog: »Es geht doch nur um einen Namen«, <https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/asylpolitik-ankerzentren-101/>, letzter Zugriff: 22.11.2019, Mediendienst Integration: »Was wissen wir über »Anker-Zentren«?« 24.07.2019

45 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: »Anker-Einrichtungen sind Erfolgsmodell« <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

46 Bayerischer Rundfunk: »Bayerns Ankerzentren starten – andere Länder zögern?« <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bayerns-ankerzentren-starten-andere-laender-zoegern,QzOxQ8N>, letzter Zugriff: 22.11.2019; Welt: »Bund und Länder wollen bei großen Asylzentren kooperieren« <https://www.welt.de/politik/deutschland/article184709458/Innenministerkonferenz-Bund-und-Laender-wollen-bei-grossen-Asylzentren-kooperieren.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019; Mitteldeutscher Rundfunk: »Ein Jahr Ankerzentrum – nur das Saarland zog nach«, abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bayerns-ankerzentren-starten-andere-laender-zoegern,QzOxQ8N>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

47 Schader, Miriam et al.: »Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren) – Erwartungen und kritische Bestandsaufnahme«, 17.09.2018, <https://blog.fluchtforschung.net/ankunfts-entscheidungs-und-rueckfuhrungszentren-anker-zentren-erwartungen-und-kritische-bestandsaufnahme/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

48 Vgl. Bundesregierung: »Schnelle Asylverfahren. Gewissheit in 48 Stunden«, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gewissheit-in-48-stunden-446508>, letzter Zugriff: 24.11.2019; Rhein-Neckar-Zeitung: »Pläne für Patrick Henry Village in Heidelberg: Nach 24 bis 48 Stunden steht der Asylbescheid«, 15.12.2015. https://www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-Suedwest-Plaene-fuer-Patrick-Henry-Village-in-Heidelberg-Nach-24-bis-48-Stunden-steht-der-Asylbescheid-_arid,149345.html, letzter Zugriff: 24.11.2019.

49 BGBL. I 2016, S. 390.

50 Bundesregierung: »Schnelle Asylverfahren. Gewissheit in 48 Stunden«, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gewissheit-in-48-stunden-446508>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

(ARE) in Bamberg und Manching⁵¹ fanden bereits seit 2015 Rückführungen aus den Aufnahmeeinrichtungen statt, in Brandenburg seit 2016. Hierfür wurde eine Unterscheidung nach sogenannter guter und schlechter Bleibeperspektive in das Aufnahmesystem eingeführt.⁵²

Obwohl die Aufnahmeeinrichtungen in Bayern zu den ersten gehörten, die auch offiziell als AnKER-Einrichtungen geführt wurden, erfüllen diese bis heute zentrale Kriterien von AnKER-Einrichtungen nicht, so sind beispielsweise zwar viele zuständige Behörden in der Regel unter einem Dach gebündelt, die Menschen sind aber zum Teil weit entfernt in Zweigstellen untergebracht und müssen selbst finanziert mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die AnKER-Einrichtungen fahren, um die jeweiligen Verfahrensschritte zu durchlaufen.⁵³

Rechtliche Grundlage für AnKER-Einrichtungen

Der Betrieb von AnKER-Einrichtungen ist gesetzlich nicht geregelt und es besteht keine Pflicht, bestehende Einrichtungen in AnKER-Zentren umzubenennen oder sie als solche zu betreiben. Auch gibt es in § 44 AsylG (bislang) keine Pflicht der Länder, Erstaufnahmeeinrichtungen als AnKER-Einrichtungen auszugestalten. Vielmehr regeln Bund-Länder-Vereinbarungen die angestrebte Bündelung von Kompetenzen von Bundes-

und Landesbehörden in den jeweiligen Einrichtungen.⁵⁴ Lediglich die sogenannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Abs. 5 AsylG, in denen seit 2016 Personen unterkommen, die beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG unterzogen werden sollen fußen auf einer rechtlichen Regelung.⁵⁵

Im folgenden Bericht wird dort von AnKER-Einrichtungen gesprochen, wo offiziell solche betrieben werden, und im Übrigen der gesetzlich verankerte Terminus »Aufnahmeeinrichtung« verwendet. Rechtlich betrachtet handelt es sich bei AnKER-Einrichtungen jedoch ebenfalls um Aufnahmeeinrichtungen.

51 Bayerische Staatsregierung: »Sozialministerin Müller: Bayern handelt: Erstes Aufnahmезentrum für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive geht heute an den Start«, 01.09.2015, <https://www.bayern.de/sozialministerin-muller-bayern-handelt-erstes-aufnahmезentrum-fr-asylbewerber-mit-geringer-bleibeperspektive-geht-heute-an-den-start-aufnahme-und-rckfhrungseinrichtung/>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

52 Das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) weitete im Juli 2016 die bis zu ihrer Rückführung in der Erstaufnahme zu bleiben verpflichteten Personen zudem auf solche mit sogenannter »schlechter Bleibeperspektive« aus. Vgl. MIK: Pressemitteilung vom 27.07.2016, Neues Ankunftszentrum für Asylsuchende in Eisenhüttenstadt eröffnet. <https://mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.452598.de>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

53 Mediendienst Integration: »Was wissen wir über Anker-Zentren?«, 24.07.2019, <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-wissen-wir-ueber-anker-zentren.html>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

54 CDU, CSU und SPD: »Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land«, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, Berlin, 2018, S. 105; Zu den Herausforderungen im Kontext des Verbotes der Mischverwaltung vgl. Rohmann, Tim: »Mindeststandards verAnKERn – AnKER-Zentren und die Beschleunigung von Asylverfahren«, in: Barwig, Klaus et. al. (Hrsg.): »Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die Menschenrechte. Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht«, Baden-Baden 2019, S. 117 ff.

55 BGBL. I 2016, S. 390.

4. Recherche in den Bundesländern

Im Rahmen einer Feldforschung wurde als empirische Grundlage eine Bestandsaufnahme der Situation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in ausgewählten Aufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen durchgeführt. Die ebenfalls geplante Recherche zu NRW konnte nicht durchgeführt werden, da keine Genehmigung für Besichtigungen und Gespräche in den Aufnahmeeinrichtungen vor Ort erteilt wurde.

Im Annex II findet sich eine ausführliche und differenzierte Darstellung der Situation in den jeweiligen Bundesländern, die einen umfänglichen Einblick in die Bereiche Schule, frühkindliche Bildung, Spiel und Freizeit, Asylverfahren, Identifizierung besonders Schutzbedürftiger, Gesundheit und psychosoziale Situation, Kinder- und Jugendhilfe sowie Abschiebungen und Konflikte in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen ermöglicht. An dieser Stelle erfolgt eine Zusammenfassung mit dem Schwerpunkt auf kinderrechtlich relevante Problemlagen.

4.1 Baden-Württemberg

Zum Stichtag 14.11.2019 befanden sich 3.664 Personen in den elf Aufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg, darunter 995 Kinder und Jugendliche.⁵⁶ Zuständig für den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen sind die Regierungspräsidien, wobei das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) landesweite Steuerungsaufgaben übernimmt, beispielsweise die Zuweisung in die Stadt- und Landkreise.⁵⁷

Die Aufnahmeeinrichtung in Karlsruhe fungiert als erste Anlaufstelle. Die zweite Station ist in der Regel das Ankunftszentrum in Heidelberg. Erst danach wird in die anderen Aufnahmeeinrichtungen querverlegt. Für die Recherche wurden Einrichtungen in Heidelberg und Mannheim besucht, dabei fanden Gespräche mit 19 Haupt- und Ehrenamtlichen statt.

Baden-Württemberg betreibt keine AnKER-Einrichtung, das Ankunftszentrum in Heidelberg ist jedoch in Teilen funktionsgleich (schnelle bzw. verkürzte Verfahren, Behördenkonzentration) und stand Modell für die bundesweite Etablierung von sogenannten Ankunftszentren und Registrierstraßen, die auch in den AnKER-Einrichtungen zu finden sind.

Vor Ort zeigte sich ein sehr differenziertes Bild der Aufnahmesituation: Während viele Beteiligte sehr darum bemüht sind, die Situation so gut wie möglich zu gestalten, führen rechtliche Rahmenbedingungen und bauliche Einschränkungen dazu, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

1. **Schule & Kita:** Im Ankunftszentrum in Heidelberg wird fast ausschließlich Deutsch unterrichtet, weitergehende Unterrichtsangebote fehlen, obwohl Familien zum Teil monatelang vor Ort sind. In Mannheim wurden spezielle Vorbereitungsklassen für Kinder aus Aufnahmeeinrichtungen an zwei kommunalen Schulen eingerichtet. In den separierten Klassen wird vorrangig Deutsch und Mathematik unterrichtet. Für Kinder und Jugendliche, die bereits gut Deutsch sprechen oder über mehrere Monate in der Aufnahmeeinrichtung leben, gibt es auch in Mannheim keine Möglichkeit, ihrem Lernstand entsprechend beschult zu werden, u. a. da sich der Unterrichtsstoff in den Vorbereitungsklassen aufgrund der hohen Fluktuation oft wiederholt. Ein Übergang in Regelklassen ist nicht vorgesehen, unabhängig von Lern- und Sprachstand. Eine Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach SGB VIII⁵⁸ besteht weder in Mannheim noch in Heidelberg. Stattdessen wird eine Kinderbetreuung durch den Einrichtungsbetreiber angeboten.
2. **Kinder- und Jugendhilfe:** Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden in Heidelberg nicht gewährt. Das Jugendamt greift nur ein, wenn Kindeswohlgefährdungen gemeldet werden. In Mannheim werden in Ausnahmefällen Leistungen bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung gewährt. Dabei ist unstrittig, dass es innerhalb der Familien einen großen Bedarf an Unterstützung gibt und entsprechende Rechtsansprüche bestehen.

⁵⁶ Regierungspräsidium Karlsruhe: »Belegung der Landeserstaufnahmeeinrichtungen nach Altersgruppen. Stand: 14.11.2019, nicht öffentlich abrufbar.

⁵⁷ Regierungspräsidium Karlsruhe: »Abteilung 9 – Das sind unsere Aufgaben«, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt9/Seiten/Aufgaben-Abteilung-9.aspx>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

⁵⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).



3. **Gefährdungs- und Belastungsfaktoren:** Obwohl alle besuchten Einrichtungen Teil der Bundesinitiative zum »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«⁵⁹ waren, wird insbesondere für die Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim von einer hohen Belastung für Kinder und Jugendliche berichtet. Das Miterleben von Konflikten sowie nächtlichen Abschiebungen, führt vielfach zu Schlaflosigkeit, Verunsicherung und Ängsten. Je länger Minderjährige in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben, desto negativer und nachhaltiger sind die Auswirkungen auf ihre Entwicklung.
4. **Privatsphäre:** In Heidelberg finden tägliche Zimmerkontrollen statt. Ziel ist die Anwesenheitskontrolle, die Einhaltung der Hausordnung, die Sicherstellung der Hygiene und die Überprüfung, ob Bewohnerinnen und Bewohner Kochgeräte im Zimmer haben. In keiner der besuchten Einrichtungen waren Zimmer für Familien abschließbar. Das Ministerium für Inne-

res, Digitalisierung und Migration plant, elektronische Türschließsysteme zu installieren. Wann dies passieren soll, ist jedoch unklar, zudem wird dies nicht alle Aufnahmeeinrichtungen im Land betreffen.

4.2 Brandenburg

Im November 2019 befanden sich nach Angaben der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) schwankend zwischen 1.600 und 1.700 Personen in den vier Aufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg, davon etwa 15 bis 20 Prozent Kinder und Jugendliche. Zuständig für die Aufnahme von Asylsuchenden sowie den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen ist die ZABH, die ihren Sitz auf dem Gelände der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt hat. Diese nennt sich nicht AnKER-Einrichtung, wird jedoch vom BMI als »funktionsgleich« geführt.

Für die Recherche wurden die Aufnahmeeinrichtungen in Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain besucht. Dabei fanden Gespräche mit 21 Haupt- und Ehrenamtlichen statt.

⁵⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, www.gewaltschutz-gu.de, letzter Zugriff: 24.11.2019.

Auch in Brandenburg besteht ein hohes Engagement der in diesem Bereich Beschäftigten sowie von Ehrenamtlichen, trotzdem kann auch hier kein kindgerechtes Umfeld in den Aufnahmeeinrichtungen hergestellt werden. Die Abgelegenheit der Aufnahmeeinrichtungen kommt erschwerend hinzu.

1. **Schule & Kita:** Kinder und Jugendliche werden während des Aufenthalts in Vorbereitungsgruppen in den Aufnahmeeinrichtungen unterrichtet. Dies führt u. a. zu Einschränkungen hinsichtlich der Zahl der unterrichteten Fächer und des Unterrichtsstoffes. Auch Schulpflichtige, die bereits gut Deutsch sprechen, gehen nicht in kommunale Regelschulen. Dies ist während des gesamten Aufenthaltes nicht vorgesehen. 16- bis 18-Jährige haben in der Regel nur die Möglichkeit, an Sprachkursen für Erwachsene teilzunehmen, soweit Plätze zur Verfügung stehen. Der Zugang zu Berufsschulen oder anderen altersadäquaten Bildungsmöglichkeiten ist nicht gegeben. Für Kinder besteht kein Zugang zur Förderung in der Kindertagespflege oder in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII. Stattdessen wird eine Kinderbetreuung in den Einrichtungen angeboten.
2. **Kinder- und Jugendhilfe:** Die Jugendämter werden nur in Fällen akuter Kindeswohlgefährdungen aktiv, der Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist faktisch nicht gegeben.
3. **Gefährdungs- und Belastungsfaktoren:** Das Miterleben und die Angst vor Abschiebungen sind ein großes Thema für Familien in beiden besuchten Einrichtungen. Es kommt immer wieder zu nächtlichen Abschiebungen – zum Teil mit Großaufgeboten der Polizei. Insbesondere für psychisch belastete Kinder und Jugendliche wird von einem hohen Maß an Angst und Unsicherheit berichtet, sodass diese oft nicht schlafen können.
4. **Privatsphäre:** Im Rahmen von Abschiebungen werden Zimmer ohne Durchsuchungsbeschluss betreten, was zum Teil auch Zimmer von unbeteiligten Familien betrifft. Die Zimmer in den besuchten Einrichtungen sind für Familien abschließbar.

4.3 Sachsen

Zum Stichtag 30. Juni 2019 befanden sich im Freistaat Sachsen 437 Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Zuständig für sämtliche Aufnahmeeinrichtungen ist die Landesdirektion Sachsen. In den fünf »regulären« Aufnahmeeinrichtungen sowie den zwei AnKER-Einrichtungen in Dresden werden Familien sowie Alleineingereiste untergebracht. In Chemnitz besteht eine Einrichtung für »Menschen mit besonde-

ren Hilfebedarfen«, in Grillenburg gibt es eine Einrichtung für allein eingereiste Frauen. Für diesen Bericht wurden die beiden AnKER-Einrichtungen in Dresden untersucht, eine Besichtigung war aus zeitlichen Gründen jedoch nur in der AnKER-Einrichtung in der Hamburger Straße möglich. Es wurden Gespräche mit 19 Haupt- und Ehrenamtlichen geführt.

Auch in Sachsen wird das Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie zahlreiche Verbesserungen hervorgehoben. Viele der Kinder und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen sind jedoch psychisch stark belastet, dies wird durch die langen Aufenthaltszeiten noch verstärkt. Die bauliche Ausstattung lässt eine kindgerechte Unterbringung zudem kaum zu, da die Gebäude als Notlösungen erworben wurden und erheblicher Umbaubedarf besteht.

1. **Schule & Kita:** Die Beschulung findet innerhalb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen durch den Betreiber statt, Zugang zu kommunalen Regelschulen besteht nicht. Zuständig ist das Staatsministerium des Innern und nicht das Staatsministerium für Kultus. Es wird Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Kunst und Bewegung unterrichtet. Umfang und Inhalt entsprechen nicht dem Regelangebot. Das Lehrpersonal hat vielfach keine anerkannte abgeschlossene Lehramtsausbildung. Eine Berechtigung auf Förderung in der Kindertagespflege oder in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII besteht nach Auffassung des Jugendamts nicht, solange die Familien in der Aufnahmeeinrichtung leben müssen. Stattdessen wird eine Kinderbetreuung in den Einrichtungen angeboten.
2. **Kinder- und Jugendhilfe:** Das Jugendamt wird nur bei akuten Fällen von Kindeswohlgefährdungen aktiv. Für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht nach Auffassung des Jugendamtes keine Berechtigung, solange die Familien in der Aufnahmeeinrichtung leben müssen.
3. **Gefährdungs- und Belastungsfaktoren:** Kinder und Jugendliche erleben zum Teil Abschiebungen mit und die Angst davor ist ein großes Thema für die Familien. Konflikte und Gewalt konnten durch verschiedene Maßnahmen reduziert werden. Trotzdem sind weiterhin Gewalt, Drogen und Alkohol Themen in den Aufnahmeeinrichtungen. Die Instabilität der Situation von Familien, das Miterleben von Konflikten und Abschiebungen sowie traumatische Erlebnisse auf der Flucht führten bei einem Teil der Kinder zu erheblichen psychischen Belastungen und äußerten sich etwa in Apathie und Schlafstörungen.
4. **Privatsphäre:** Laut Hausordnung stellen die Zimmer keine Wohnung im Sinne des Grundgesetzes dar. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden deswegen

nach der Hausordnung verpflichtet, zum Schutz gegen dringende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung Zimmerbegehungen und -kontrollen zu dulden. Es wird dabei zum Beispiel kontrolliert, ob sich Kochgeräte in den Zimmern befinden. Die Zimmerkontrollen sind immer wieder Anlass für Konflikte. Die Zimmer der Familien sind nicht abschließbar. Besuch darf in der Einrichtung nicht empfangen werden.

4.4 Nordrhein-Westfalen

Eine ursprünglich geplante Feldforschung in Nordrhein-Westfalen konnte nicht durchgeführt werden, da das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) mit Verweis auf häufige ähnliche Anfragen und den Schutz der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner keinen Besichtigungstermin ermöglichte. Gesprächsanfragen an Einrichtungsbetreiber (Betreuungsverbände) blieben ebenfalls – mit Verweis auf eine fehlende Befürwortung des MKFFI – erfolglos. An dieser Stelle werden daher nur Ergebnisse von Vorabgesprächen mit vier hauptamtlich Tätigen, Auskünfte des MKFFI und die Auswertung von Veröffentlichungen dargestellt.

In den 36 Aufnahmeeinrichtungen (Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentrale Unterbringungseinrichtungen) des Landes befanden sich am 30. Juni 2019 7.258 Personen, darunter 1.741 Kinder und Jugendliche.⁶⁰

In NRW wurden wesentliche Elemente des AnKER-Konzeptes (vgl. Hauptteil Kapitel 3.2.) etabliert, ohne dass diese formell bestehen. Ziel des Aufnahmesystems ist es, möglichst nur noch Menschen mit einer Anerkennung im Asylverfahren den Kommunen zuzuweisen. Durch das BAMF abgelehnte Asylsuchende sollen aus den Landeseinrichtungen freiwillig ausreisen oder abgeschoben werden.⁶¹ Im Aufnahmesystem wird nach Bleibeperspektive und Verfahrensstand unterschieden, wobei Menschen aus sogenannten sicheren Herkunfts-

staaten sowie bestimmte Personen mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive in spezielle Aufnahmeeinrichtungen mit beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG verlegt werden.⁶²

Als eines der wenigen Bundesländer hat NRW von der Möglichkeit der Länder Gebrauch gemacht, die Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate zu verlängern. Familien sind hiervon jedoch gesetzlich ausgenommen (vgl. Hauptteil Kapitel 3.1). Dennoch verbleiben auch sie immer wieder länger als sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung.⁶³

Geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen besuchen nach Auskunft des MKFFI keine allgemeinbildende Schule. Das MKFFI verweist darauf, dass die Schulpflicht erst nach der kommunalen Zuweisung beginnt (§ 34 Abs. 6 S. 1 Schulgesetz NRW). Insbesondere, wenn schulpflichtige Kinder und Jugendliche drei Monate nach Äußerung des Asylgesuchs immer noch keinen Zugang zur kommunalen Schule erhalten, stellt dies jedoch einen Verstoß gegen geltendes Recht dar (vgl. Annex I Kapitel 4). Ähnlich verhält es sich mit dem Zugang zur (Regel)Kita, auch dieser scheint in NRW von der kommunalen Verteilung und Zuweisung abhängig gemacht zu werden⁶⁴ und auch dies weicht von den rechtlichen Vorgaben ab (vgl. Annex I Kapitel 3).

60 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: »Sachstand staatliches Asylsystem«, 2019, S. 12, 11, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2364.pdf>, letzter Zugriff: 23.11.2019.

61 Landesregierung NRW (Hrsg.): »Flüchtlingsminister Stamp: Kabinett beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen«, 2018, <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/fluechtlingsminister-stamp-kabinett-beschliesst-asyl-stufenplan-zur-entlastung-der>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

62 Flüchtlingsrat NRW (Hrsg.): »Unterbringung auf Landesebene«, <https://www.frnrw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-auf-landesebene.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

63 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: »Sachstand staatliches Asylsystem«, 2019, S. 12 <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2364.pdf>, letzter Zugriff: 23.11.2019.

64 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Landkarte Kinderrechte: »Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Kitas?« Land NRW, <https://landkarte-kinderrechte.de/maps/zugang-kita.html>, letzter Zugriff: 5.6.2020

5. Analyse und Bewertung

Kinder, Jugendliche und ihre Familien müssen über viele Monate in Aufnahmeeinrichtungen leben, in denen sie Gefährdungen ausgesetzt sind, Gewalt und Konflikte miterleben und in denen die Angst vor Abschiebungen dauerhaft präsent ist. Im kindlichen Zeitempfinden können sich schon wenige Tage in einer solchen Situation wie eine Ewigkeit anfühlen.⁶⁵ Kindeswohl und als Bestandteil hiervon das kindliche Zeitempfinden sind bei den diversen Gesetzgebungsverfahren, die die Dauer der Wohnverpflichtung modifiziert haben, dennoch unberücksichtigt geblieben.⁶⁶ Familien müssen bis zu sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben, teilweise bleiben sie de facto auch länger (vgl. Kapitel 3.1.).

Minderjährige erhalten in Aufnahmeeinrichtungen im besten Fall Bildungsersatzangebote, statt die Normalität von Kita und Regelschulsystem erleben zu können. Unterstützende Leistungen der Jugendhilfe werden in der Regel nicht gewährt und es fehlt an Privatsphäre (vgl. Kapitel 5.1.). Vielfach werden sie hierdurch in ihren Rechten verletzt (vgl. hierzu ausführlich die rechtliche Einordnung im Annex I). Dies gilt für die besuchten AnKER-Einrichtungen in Sachsen genauso wie für die besuchten Aufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg und Brandenburg (vgl. Kapitel 5.1., Annex II)

Gleichzeitig wird das zentrale Ziel des Umbaus des Aufnahmesystems verfehlt, nur noch Menschen, die eine Anerkennung im Asylverfahren erhalten, auf die Kommunen zu verteilen. Dieser Zielrichtung liegt eine Fehlannahme zugrunde: Die Annahme, bereits am Anfang des Aufenthaltes feststellen zu können, wer in Deutschland bleiben wird und wer aus den Einrichtun-

gen heraus freiwillig ausreist bzw. abgeschoben wird, ist ein »Wunschdenken der Politik, das mit der Realität in den Aufnahmeeinrichtungen wenig zu tun« hat wie eine interviewte Person, die eine führende Position in einer Behörde innehat, zutreffend resümiert.

Ob eine Familie lange oder auf Dauer in Deutschland bleiben wird, stellt sich nicht in den ersten Tagen nach Ankunft und auch nicht mit einem negativen Asylbescheid heraus. Stattdessen folgen in vielen Fällen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten – mit hohen Erfolgsquoten bei den inhaltlichen Entscheidungen zu Herkunftsstaaten, wie etwa Afghanistan, Somalia oder Eritrea.⁶⁷ Menschen erhalten Aufenthaltserlaubnisse zudem aus familiären oder anderen persönlichen Gründen, durch Folgeanträge im Asylverfahren oder aufgrund von Integrationsleistungen. Gleichzeitig werden viele abgelehnte Asylsuchende über Jahre geduldet, da sich Herkunftsstaaten weigern, sie zurückzunehmen, Abschiebungen nur begrenzt durchgeführt werden oder Identitätspapiere fehlen, mit denen die Einreise in den Herkunftsstaat möglich wird.⁶⁸ Gerade in diesen Fällen findet häufig eine Aufenthaltssicherung über die Integration der Kinder und Jugendlichen statt.⁶⁹ Es gibt daher viele Familien, die lange oder auf Dauer in Deutschland bleiben werden und trotzdem sechs Monate und zum Teil sogar länger im Aufnahmesystem verbleiben müssen (vgl. Annex II). Die Umsetzung der politischen Idee der schnellen und eindeutigen Einteilung in Personen, die sicher bleiben dürfen und daher kommunal verteilt werden können, und die in ihre Herkunftsstaaten zurückgeführt werden müssen, scheidet daher – insbesondere mit Blick auf Familien mit Kindern.

65 Goldstein, Joseph/ Freud, Anna/ Solnit, Albert J.: »Jenseits des Kindeswohls«, 1991, S. 18 f.

66 In verschiedenen anderen Gesetzgebungsverfahren wird das kindliche Zeitempfinden berücksichtigt. Vgl. z.B. Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen«, Drucksache 18/12975, 15.05.2017, S. 35, 49-51 oder Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher«, Drucksache 18/5921, S. 18, 24. Vgl. zur Nichtberücksichtigung des Kindeswohlvorrangs bei der Verlängerung der Wohnverpflichtung auch Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: »Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, 2017, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2017_03_10_Stellungnahme_Fortsetzung_Durchsetzung_der_Ausreisepflicht.pdf, letzter Zugriff: 24.11.2019.

67 Deutscher Bundestag: »Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018«, Drucksache 19/6786, 2.1.2019, S. 38-41.

68 Vgl. Ludwig, Sebastian: »Inwiefern verlassen ausreisepflichtige Personen Deutschland nicht? Eine Datenanalyse«, Diakonie Deutschland, 2019, https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Verlassen_ausreisepflichtige_Personen_Deutschland_nicht_-_Eine_Datenana....pdf, letzter Zugriff: 24.11.2019.

69 Eichenhofer, Johannes: »Die rechtliche Gestaltung der Integration in Zeiten der »Flüchtlingskrise«, in: Lehner, Roman/ Wapler, Friederike (Hrsg.), Die herausgeforderte Rechtsordnung. Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik, Berlin 2018, S. 111-145.

5.1 Auswirkungen der fehlenden schnellen kommunalen Aufnahme

Der Umbau des Aufnahmesystems hat zur Folge, dass in den Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer die Regelsysteme von frühkindlicher Bildung (Kindertageseinrichtungen) über die Schule bis zur Gesundheitsversorgung nachgebildet werden müssen. Seit 2015 wird dies in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen mit hohem Aufwand getan (vgl. Annex II). Notwendig geworden ist dies, weil viele Familien nicht mehr zeitnah auf die Kommunen verteilt werden, der Zugang zu den Regelsystemen jedoch vielfach an eine kommunale Zuweisung anknüpft.

Bei den Besuchen wurde deutlich, dass seitens der interviewten Akteurinnen und Akteure versucht wird, den Aufenthalt für Kinder und Jugendliche in den Aufnahmeeinrichtungen so erträglich wie möglich zu gestalten. Dadurch sind auch zahlreiche Verbesserungen zu verzeichnen. Diese Kraftanstrengungen haben aber ihre Grenzen in den gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen. Trotz aller Anstrengungen ist es nicht möglich, bedarfsgerechte Ersatzsysteme zu den Regelsystemen einer Kommune zu errichten und die Rechte der geflüchteten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Die Aufnahmeeinrichtungen sind keine Orte, die für den Aufenthalt von Kindern konzipiert sind und der Aufenthalt produziert erhebliche, auch psychosoziale Unterstützungsbedarfe. Insbesondere gilt dies, wenn aus den Einrichtungen Abschiebungen stattfinden und Angst und Unsicherheit bezüglich der eigenen Zukunft bestehen.
2. Während in den Regelsystemen der frühkindlichen Bildung, der Schule und der Gesundheitsversorgung eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen die Angebote wahrnimmt und so auch eine ausdifferenzierte Trägerstruktur vorhanden ist, befindet sich eine im Vergleich sehr geringe und ständig schwankende Anzahl von Kindern und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen. Ihre immer neue Zusammensetzung in Bezug auf Altersgruppen, Sprachen, Herkunft, Religion, Lernstand und besondere Bedarfe sowie die Unklarheit über die Dauer des Verbleibs in der Aufnahmeeinrichtung führen zu fehlender Planbarkeit und zahlreichen konzeptionellen Problemen.
3. Den Trägern sind mit Blick auf die baulichen Gegebenheiten oft die Hände gebunden. Es werden große Liegenschaften benötigt, in denen über Monate viele Menschen unterkommen müssen. Dies stellt eine große Herausforderung dar. Der Übergangscharakter der Einrichtungen und damit die baulichen Unzulänglichkeiten für Familien bleiben in den meisten Fällen

dauerhaft erhalten, da die Mietverträge oft zeitlich befristet sind und aus Kostengründen nur ein Teil der erforderlichen baulichen Veränderungen vorgenommen wird.

4. In aller Regel verbleiben Familien und Kinder nicht am Ort der Aufnahmeeinrichtung, die sich in Landeszuständigkeit befindet. Kommunen, in denen sich Aufnahmeeinrichtungen befinden, fühlen sich daher oft nicht zuständig und wissen, dass die Personen irgendwann den jeweiligen Bezirk dauerhaft verlassen werden. Die Motivation, hier kindgerechte und nachhaltige Angebote zu installieren, ist daher auch angesichts des Kosten-Nutzen-Faktors niedrig.
5. Eine weitere zentrale Hürde ist die Gewinnung von Fachpersonal. Neben dem grundsätzlichen Mangel an fachlich qualifiziertem Personal kommt hinzu, dass die Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen durch Menschen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind, zum Teil auch aus fachlichen und politischen Gründen abgelehnt wird.

In der vorliegenden Recherche zeigt sich, dass die Folgen dieser Einschränkungen insbesondere in fünf Bereichen mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen kollidieren: Schutz vor Gewalt und anderen (drohenden) Kindeswohlgefährdungen (5.1.1.), Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe (5.1.2.), Zugang zu all-gemeinbildenden Schulen (5.1.3.) sowie Zugang zur Kindertagespflege (5.1.4.) und Privatsphäre (5.1.5.). Im Folgenden wird ausführlicher auf die einzelnen Aspekte eingegangen.

Andere Problembereiche, die sich bei der Recherche gezeigt haben, können aufgrund des Umfangs nicht detailliert ausgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die eingeschränkte Gesundheitsversorgung sowie die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten durch Arbeitsverbote der Eltern und geringe Barbeiträge aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes (§§ 3, 3a AsylbLG).⁷⁰

Belastend ist auch der Sachleistungsvorrang in Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG). So wurde an allen Orten problematisiert, dass es Kantinenessen statt eigene Koch- und Einkaufsmöglichkeiten gibt,

⁷⁰ Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht hat sich diese Situation insbesondere für Personen, die in einem anderen EU-Land bereits als Schutzberechtigte anerkannt wurden, wegen der unmenschlichen Bedingungen aber nicht bleiben konnten, massiv verschlechtert. Sie sind von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen, es sei denn es liegt eine »besondere Härte« vor (§ 1 Abs. 4 AsylbLG).

was besonders schwierig ist, wenn kleine Kinder die Nahrungsaufnahme verweigern. In Baden-Württemberg wurden zudem Probleme bei der Versorgung mit passender Kleidung angesprochen, da diese insbesondere für Kleinkinder nicht bedarfsgerecht ist. Thematisiert wurde darüber hinaus die finanzielle Not von Familien in Brandenburg, die mit Leistungskürzungen sanktioniert werden (§ 1a AsylbLG) und in Sachsen sowie Brandenburg von Familien, die sich aufgrund geringer Barmittel nur schwer die Fahrten zu Anwältinnen oder Anwälten, Medizinerinnen oder Medizinerinnen und Freizeitaktivitäten außerhalb der unmittelbaren Umgebung der Unterkunft leisten können.

Die Gesundheitsversorgung war ebenfalls ein bedeutendes Thema. Dabei wurden auf der einen Seite erhebliche Probleme durch die eingeschränkten Gesundheitsleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Krankenscheinsysteme und krankmachende Faktoren, wie Konflikte, Angst und Unsicherheit in den Einrichtungen, benannt. Auf der anderen Seite wurde eine positive Wirkung niedrighschwelliger Vor-Ort-Angebote und des Zugangs zu Dolmetschenden in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen thematisiert. Viele Gesprächspartnerinnen und -partner betonten zudem die Versorgungslücken bei psychischen Erkrankungen. Dies deckt sich weitestgehend mit dem Stand der Forschung, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.⁷¹

5.1.1 Schutz vor Gefährdungen und das Recht auf Entwicklung

Kinder in Aufnahmeeinrichtungen sind schädlichen Einflüssen, Gewalt und Gefährdungen ihrer psychischen und physischen Gesundheit häufig schutzlos ausgeliefert. Zwar stehen primär die Eltern als Personensorgeberechtigte in der Verantwortung, für eine gesunde Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen und schädliche Einflüsse von ihnen fernzuhalten. Diese haben aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der strukturellen Gegebenheiten der Aufnahmeeinrichtung aber faktisch kaum die Möglichkeit, ihre Kinder zu schützen.

Familien können sich beispielsweise bestehender Gewalt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durch einen Umzug entziehen. Neben der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung leben zu müssen, unter-

liegen sie zudem einer räumlichen Beschränkung sowie erheblichen Informationsdefiziten, die ein Ausweichen aus dem Einrichtungsalltag sowie das Aufsuchen von Hilfe zusätzlich erschweren. Eltern und ihre Kinder unterliegen außerdem einer eingeschränkten gesundheitlichen Versorgung. Der unsichere Aufenthalt sowie drohende Sanktionen, etwa bei Verstoß gegen die Residenzpflicht, führen dazu, dass viele Eltern mit Blick auf die Förderung des Wohls sowie beim Schutz ihrer Kinder stark eingeschränkt sind (vgl. Annex I Kapitel 1).

In allen besuchten Aufnahmeeinrichtungen wurde berichtet, dass Kinder und Jugendliche schädlichen Einflüssen, Beeinträchtigungen ihres psychischen Wohls sowie dem Miterleben von Gewalt ausgeliefert sind.

■ *»Beide Einrichtungen in Mannheim sind keine kinderfreundlichen Einrichtungen – eher das Gegenteil davon. Alle Menschen, die dort leben, befinden sich in einer Ausnahmesituation: Gewalt, Enge, Polizei. Das spürt man bei den Kindern.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

Die Familien bringen Belastungen aus ihren Heimatländern mit, haben oft Gewalt, Armut und Angst auf ihrer Flucht erlebt und erfahren nunmehr erneute Belastungen durch das Leben in einer Aufnahmeeinrichtung. Der Aufenthalt ist geprägt von Lärm und Enge, dem Miterleben von Gewalt und von Ohnmacht. Diese Ohnmacht der Eltern bezieht sich zum einen auf die eigene Situation sowie auf die Situation ihrer Kinder, die sie nicht schützen, nicht in die Schule schicken und für die sie nicht selbstbestimmt sorgen können.⁷² Problematisch ist zudem, dass die Kinder in Teilen die Rollen der Eltern einnehmen, da sie beispielsweise schnell(er) die Sprache lernen. Sie werden dann nicht selten als Dolmetschende in Arztpraxen, bei Psychologinnen und Psychologen oder Behörden eingesetzt und bekommen so unmittelbar und zusätzlich zu ihren eigenen Erlebnissen die Ohnmacht, Ängste und belastenden Erlebnisse der Eltern mit. Dieser Form der Parentifizierung, die Umkehr der sozialen Rollen zwischen Eltern und Kindern, kann zu einer altersunangemessenen Verantwortungsübernahme und Überforderung bei Kindern und Jugendlichen führen und somit eine psychische Belastung in ihrer weiteren Entwicklung darstellen.⁷³

Zur miterlebten Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen gehört auch der Zwang bei Abschiebungen oder das

71 Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: »Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland. 5. aktualisierte Auflage«, 2019, http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2019/11/BAfF_Versorgungsbericht-5.pdf, letzter Zugriff: 24.11.2019.

72 Diese Erfahrung teilt auch Schulz-Agie, Evelyn: »MANNO STOPP! Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen«, in: Wihstutz, Anne: »Zwischen Sandkasten und Abschiebung«, 2019, S. 171.

73 UNICEF Deutschland: »In erster Linie Kinder«, 2014, S. 33.

Miterleben von Gewalt und Konflikten unter Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Polizeieinsätzen in den Einrichtungen.

■ *»Bei Abschiebung ist das oft so: Packen Sie Ihre Sachen, Sie werden jetzt abgeschoben, und das natürlich meistens in der Nacht. Das ist besonders schlimm, wenn es nicht genug Zeit zum Packen gibt und um sich zu verabschieden, dann wird es emotional und laut. Die Kinder bekommen die Abschiebungen dann natürlich mit.«*

Ehrenamtliche/r, Sachsen

■ *»Wenn eine Abschiebung passiert, ist das wie eine Kettenreaktion. Dann ist die Angst allgegenwärtig. Der Schwerpunkt liegt für uns dann auf der Nachsorge, denn alle fragen sich: Wann trifft es mich, wann kommen sie mich holen?«*

Mitarbeiter/in des DRK Eisenhüttenstadt, Brandenburg

■ *»Die größeren Einsätze bekommt hier jeder mit. Die Kinder haben aber den Vorteil, dass wir das durch die Kinderbetreuung und Sozialberatung auffangen können. Sie erzählen dann ihren Erzieherinnen davon. Im Alltag merkt man das dann zum Teil, weil Kinder sehr müde sind und nicht schlafen konnten wegen der Lautstärke.«*

Mitarbeiter/in des DRK Doberlug-Kirchhain, Brandenburg

Das Miterleben von Gewalt und das Leben in der Aufnahmeeinrichtung wirkt sich negativ auf die Entwicklung von Kindern aus.

■ *»Zeitweise gibt es hier sehr viele Kinder. Die Kinder sind zum Teil sehr aggressiv und gleichzeitig bedürftig. Manche sind auch sehr still. Da weiß man gar nicht, was im Kopf abläuft. Es kippt sehr schnell. Je länger sie da sind, desto schlimmer wird es.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

Die Formen von Gewalt, denen Kinder ausgesetzt sind, sind dabei vielfältig. Neben physischer und psychischer Gewalt ist insbesondere die strukturelle Gewalt gegenwärtig. Diese geht von eingeschränkten Lebensbedingungen und Strukturen aus und erfasst alle Formen von Diskriminierungen, mangelhafte Lebensräume sowie all jene norm- und systemimmanente Kriterien des Asyl- und Aufenthaltsrechts, wie soziale Exklusion, mangelnde Privatsphäre sowie unzureichende gesundheitliche Versorgung.⁷⁴

74 Schulz-Agie, Evelyn: »MANNO STOPP! Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen«, in: Wihstutz, Anne: »Zwischen Sandkasten und Abschiebung«, 2019, S. 169 f.

■ *»Es kommt regelmäßig zu Gewalt und Streit. Zum Beispiel wegen der Zimmerkontrollen, bei der Essensausgabe, wegen der Lautstärke, weil jemandem etwas aus dem Zimmer geklaut wurde, wegen der Strafen durch die Hausordnung oder den Durchsuchungen am Eingang. Es sind sehr viele Nationen, die auf engem Raum aufeinandersitzen. Die Enge in den Zimmern fördert dann den Streit. Es ist unmöglich für die Kinder, Streit und Gewalt nicht mitzubekommen. Das hallt ja über den ganzen Hof, das bekommen alle mit.«*

Ehrenamtliche/r, Sachsen

Umstände, durch die Gefährdungssituationen in der Aufnahmeeinrichtung entstehen, lassen sich in großen Teilen auf das untersuchte Aufnahmesystem selbst zurückführen, wie dieser Bericht zeigt (vgl. Annex II). Gleichzeitig greifen Schutzstrukturen nur sehr eingeschränkt, da die bestehenden Hilfesysteme nur unzureichend Einblick und Zugang in das System Erstaufnahme haben. Andererseits ist die Inanspruchnahme von Unterstützung außerhalb der Einrichtung aufgrund von räumlicher Beschränkung, Sachleistungsvorrang, unzureichender finanzieller Mittel, mangelnden Informationen und Sprachbarrieren vielfach unmöglich. Von bestehenden Rechten sind die Familien in Aufnahmeeinrichtungen oft ausgeschlossen, wie beispielhaft der eingeschränkte Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 5.1.2.) oder der damit einhergehende fehlende Zugang zur Kindertagespflege (vgl. Kapitel 5.1.4.) zeigt.

Somit kommt der Staat seiner Verpflichtung nicht nach, Kinder diskriminierungsfrei zu schützen. Weder sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine am Schutzanspruch orientierte Unterbringung gegeben noch sind die strukturellen Rahmenbedingungen dergestalt, dass das Recht von Kindern auf Schutz und Entwicklung langfristig und systematisch sichergestellt werden könnte (vgl. Annex I Kapitel 1).

Die neu geschaffene Regelung zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in § 44 Abs. 2a AsylG gibt weder verbindliche Standards vor noch etabliert sie einheitliche Betriebsgenehmigungs- oder Kontrollmechanismen. Sie bleibt daher insgesamt hinter den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere aus Art. 21 der Aufnahme-RL, sowie anderen zum Schutz von insbesondere Kindern und Jugendlichen existierenden Vorgaben zurück. Die Wirksamkeit der Neuregelung für den Schutz von Kindern wird daher zurecht in Frage gestellt.⁷⁵ Dies zeigte sich auch bei unseren Einrichtungsbesuchen. In keinem der Bundesländer wurden von den Verantwortlichen Folgen der rechtlichen Neuregelung

75 Bergmann, in: Bergmann / Dienelt, »Ausländerrecht«, 13. Auflage 2020, § 44 Rn. 4.

für die Praxis benannt. Lediglich in Brandenburg wurde berichtet, dass die Einstellung einer Frauenbeauftragten geplant sei.

Die Mindeststandards der Bundesinitiative zum »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« von BMFSFJ und UNICEF sind ebenfalls in keinem der Bundesländer vollständig umgesetzt worden. Selbst in den Einrichtungen in Mannheim und Heidelberg, die Teil der Bundesinitiative waren, konnten – aufgrund von finanziellen oder baulichen Rahmenbedingungen nach Auskunft der Verantwortlichen – nur Teile der von den Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren erarbeiteten Konzepte angewandt werden.

Eine dem Wohl entsprechende Entwicklung sicherzustellen, ist unter den genannten Bedingungen daher auch für Eltern kaum möglich (vgl. Annex I Kapitel 1). Das Recht auf Förderung und Entwicklung kann unter diesen Bedingungen schon gar nicht »in größtmöglichem Umfang« sichergestellt werden, wie es etwa Art. 6 der UN-KRK fordert.

Die Einhaltung von Mindeststandards oder Etablierung von Schutzkonzepten stellen zwar Verbesserungen dar, sie überwinden aber nicht den fehlenden Zugang zu bestehenden Rechten und zu Unterstützung durch die Regelsysteme. Sie sind daher keine Alternative zur schnellstmöglichen kommunalen Zuweisung und Unterbringung in dezentralen Wohnungen. Vielmehr ist die Einlösung dieser Rechte und der Anschluss an Regelstrukturen Voraussetzung für eine gelingende Gefährdungsprävention.

Dieser Bericht zeigt, dass sich diese Rechte kaum in der Aufnahmeeinrichtung umsetzen lassen. Daher muss eine grundlegende Lösung an der Beschränkung der Dauer der Wohnverpflichtung bzw. an einer zügigen kommunalen Verteilung ansetzen (vgl. Auch Annex I Kapitel 4, 7).

5.1.2 Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe

Familien in Aufnahmeeinrichtungen haben genauso Anspruch auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe wie alle anderen Familien mit Kindern in Deutschland (vgl. Annex I Kapitel 2). Dennoch wird in keiner der besuchten Aufnahmeeinrichtungen dem pädagogischen Bedarf der Familien und Kinder adäquat entsprochen. Mit Blick auf die Leistungen des SGB VIII sowie das breite Angebotsspektrum im präventiven Bereich, fehlte es zum Teil bereits an dem Bewusstsein über eine entsprechende Zuständigkeit und Verantwortung. Aber auch im Bereich der Abwehr von (drohenden) Kindeswohlgefährdungen kamen die Jugendämter oft ihrem gesetzlichen Auftrag nicht ordnungsgemäß nach (§§ 8a, 42 SGB VIII).

Dabei wurde in allen Bundesländern deutlich, dass ein erheblicher Bedarf an Unterstützung bei Familien in Aufnahmeeinrichtungen besteht (vgl. Annex II).

Jugendämter werden in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen in der Regel erst dann aktiv, wenn eine Kindeswohlgefährdung bereits vorliegt. Frühzeitige und präventive Angebote und Hilfen, die die belastende Situation der Aufnahmeeinrichtung abfedern, und die Familien in der schwierigen und risikoreichen Situation pädagogisch begleiten, werden regelmäßig nicht installiert.

»Wir werden nur punktuell bei Kindeswohlgefährdungen gerufen oder wenn unbegleitete minderjährige Ausländer in der Einrichtung sind.«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Dresden, Sachsen

»Wir kommen ins Spiel, wenn uns ein Akteur eine Kindeswohlgefährdung meldet. Das ist in der Regel die einzige Möglichkeit, dass wir von Situationen von Familien Kenntnis erlangen.«

Mitarbeiter/in Jugendamt Mannheim, Baden-Württemberg

In allen besuchten Einrichtungen ist bei Kindeswohlgefährdungen das Jugendamt auf eine Meldung durch Mitarbeitende der Aufnahmeeinrichtung angewiesen. Ob bei einer entsprechenden Meldung an das Jugendamt die erforderlichen Maßnahmen getroffen und die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschöpft werden, konnte im Rahmen der Recherche nicht abschließend geklärt werden. Die Installierung pädagogischer Hilfen stellten jedoch die Ausnahme dar. Stattdessen wurde zum Beispiel angegeben, dass Gespräche mit den Eltern geführt werden, Absprachen mit den Sozialarbeitenden der Unterkünfte getroffen werden und/oder eine engere Einbindung der Kinder in die Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung stattfindet. Die Durchführung von Inobhutnahmen wurde bei unseren Besuchen außer in einem Fall von massiver Vernachlässigung sowie im Rahmen von Kinderbetreuung für eine alleinerziehende Mutter, während eines Krankenhausaufenthaltes, nicht thematisiert.

Dass Hilfen und Leistungen meist nicht installiert werden, hat verschiedene Gründe: Zum Teil besteht bei Jugendämtern die unzutreffende Rechtsauffassung, dass für Familien in Aufnahmeeinrichtungen keine Zuständigkeit der Kommunen besteht.

»Wir haben keine Zuständigkeit bis zur kommunalen Verteilung aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts. Die Zuständigkeit liegt beim Land. Es fehlen die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen zur Erziehung.«

Mitarbeiter/in des Jugendamts Dresden, Sachsen

Andere Jugendämter erkennen die Zuständigkeit zwar an und sehen auch den bestehenden erzieherischen Bedarf, stehen jedoch vor praktischen Problemen. So werden als Herausforderungen die Ungewissheit über die Aufenthaltszeiten und die damit einhergehende fehlende Planbarkeit von Hilfen sowie die konkreten baulichen Gegebenheiten genannt. Pädagogische Unterstützung könnten, so die Jugendämter, sinnvoll erst nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtungen geleistet werden, da dann die Voraussetzungen gegeben seien, damit Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch greifen können.

■ *»Eigentlich haben alle einen erhöhten Unterstützungsbedarf, also einen erzieherischen Bedarf. Aber das können wir hier nicht leisten, weil die Leute ja nicht bleiben. Das muss dann am Zielort passieren. Bis man Erfolge hat durch die pädagogische Unterstützung, dauert das ja mitunter ein Jahr. Das ist daher überhaupt nicht sinnvoll. Es ist vor allem schwierig, weil man ja erst ganz viel Vertrauensarbeit leisten muss, damit die Angebote in Erwägung gezogen werden. Zur Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdungen sind Maßnahmen und Hilfen der Jugendhilfe auch in diesem Kontext sinnvoll und notwendig.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim, Baden-Württemberg

■ *»Als wir angefragt haben wegen Hilfen, bekamen wir die Antwort, dass das Jugendamt auch nichts anderes hat als Sozialarbeiter und auch nicht mehr machen könne als wir.«*

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt, Brandenburg

Die praktischen und fachlichen Herausforderungen sind dabei nicht von der Hand zu weisen. Die Planbarkeit der Hilfen ist kaum möglich und gleichzeitig mit einem großen Ressourcenaufwand verbunden. Neben dem Erfordernis von Dolmetschenden ist ein hoher Zeitaufwand für den Vertrauensaufbau notwendig. Zu den oftmals schlechten Erfahrungen mit Behörden in den Heimatländern oder auf der Flucht kommt eine große Anzahl an unterschiedlichen Behörden und Akteurinnen und Akteuren hinzu, mit denen die Personen bereits in den ersten Tagen konfrontiert sind. Für die betroffenen Menschen ist es daher oftmals kaum möglich zu differenzieren, wer zu welcher Institution gehört und wer mit welchem Auftrag mit ihnen interagiert. Jugendämter berichteten uns, dass allein die Zeit, die darauf verwendet werden muss, um zu erklären, wer sie sind und mit welchem Auftrag sie (auch) in der Einrichtung sind beziehungsweise mit welchem Auftrag sie nicht dort sind, sehr groß ist.

Dennoch haben Familien und Kinder das Recht, Unterstützung nach dem SGB VIII zu erhalten. Dessen Geltungsbereich ist für Kinder und Familien, die Unterstützung brauchen und möchten, niemals versperrt.

Familien, deren Aufenthaltsstatus prekär ist, denen eine sogenannte schlechte Bleibeperspektive zugeschrieben wird oder die in Einrichtungen verlegt werden, aus denen zügig eine Rückführung stattfinden soll, sind besonders belastet. Hier muss einerseits berücksichtigt werden, dass auch diese Familien letztendlich oft über Monate, manche dauerhaft in Deutschland bleiben, und andererseits, dass auch hier Wege gefunden werden müssen, wie eine bedarfsgerechte Unterstützung des Systems Familie aussehen kann.

Diese Familien allein zu lassen, ist nicht nur keine Option, es kann auch eine Rechtsverletzung darstellen, wenn trotz Bedarf keine Hilfen geleistet werden und/oder das Kindeswohl geschädigt wird. Dort, wo Hilfen in Einzelfällen installiert wurden, hat sich dies in der widrigen Situation der Aufnahme zudem positiv ausgewirkt. Als hilfreich erlebt wurden eine Unterstützung in der Tagesstruktur, Erholungsmaßnahmen für die Eltern und Angebote, mit denen Kinder mit Personen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen verbunden werden.⁷⁶

5.1.3 Zugang zu allgemeinbildenden Schulen

Spätestens nach drei Monaten muss Kindern und Jugendlichen der Zugang zur Regelschule gewährt werden. Innerhalb der ersten drei Monate ab Äußerung des Asylgesuchs kann die Beschulung flexibel ausgestaltet werden. Sie muss aber geeignet sein, um auf den Regelschulgang vorzubereiten. Die jungen Menschen können mit Hilfe von Vorbereitungskursen, Sprachangeboten und Übergangskursen an das Regelschulsystem herangeführt werden. Nach drei Monaten muss der Zugang zur allgemeinbildenden Schule gegeben sein (vgl. insg. Annex I Kapitel 4).

In Brandenburg, Sachsen und Baden-Württemberg sind – als Reaktion auf die verlängerten Aufenthaltszeiten seit 2015 – im Laufe der letzten Jahre Bildungsangebote für Minderjährige in Aufnahmeeinrichtungen entstanden. In Brandenburg findet nach drei Monaten eine Einschulung an einer kommunalen Schule statt, unterrichtet wird jedoch in den Aufnahmeeinrichtungen. In Heidelberg gibt es überhaupt keinen Schulzugang, in Mannheim werden Kinder und Jugendliche in speziellen Klassen für Minderjährige aus Aufnahmeeinrichtungen an zwei kommunalen Schulen unterrichtet. In Sachsen

⁷⁶ Vgl. UNICEF/Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: »Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften«, 2017, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Handreichung_Kinder-_und_Jugendhilfe_%C3%BCberarbeitet.pdf, letzter Zugriff: 28.02.2020.

findet nie eine Schulanmeldung statt, in den Einrichtungen bieten die Betreiber ein Schulersatzangebot an.

Diese Angebote sind gut und wichtig, wenn sie die jungen Menschen auf die Schule vorbereiten und um eine Tagesstruktur im Alltag der Aufnahmeeinrichtung vorzuhalten. Sie bleiben aber allesamt hinter dem Regelschulsystem zurück, auch dort, wo sie als »Regelschule« geführt werden, weil etwa die Lehrkräfte aus den kommunalen Schulen abgeordnet werden. Die dauerhafte Separierung und der pauschale Ausschluss vom Übergang in Regelschulklassen unabhängig von Lernstand und Aufenthaltszeit verstößt zudem nicht nur gegen geltendes Recht, er verfehlt auch eine Kernaufgabe von Schule, nämlich die gesellschaftliche Integration (vgl. insg. Annex I Kapitel 4).

In den Klassen herrscht ein Kommen und Gehen, da es häufige Zu- und Abgänge in den Aufnahmeeinrichtungen gibt. Aufgrund der hohen Fluktuation können keine einzelnen Jahrgangsstufen vorgehalten werden. Die jungen Menschen werden in altersgemischten Klassen unterrichtet. In einzelnen Klassen werden zum Beispiel Kinder und Jugendliche von sechs bis zehn Jahre und elf bis fünfzehn bzw. elf bis siebzehn Jahre unterrichtet. Die hohe Fluktuation in der Einrichtung, die schwankende Anzahl an Kindern sowie deren heterogener Lernstand, vor allem die divergierenden Deutschkenntnisse, sind dabei sowohl für die Lehrkräfte als auch konzeptionell herausfordernd. Ein bedarfs- und entwicklungsgerechter Unterricht ist insbesondere für Kinder und Jugendliche, die bereits ein höheres Niveau erreicht haben, oft nicht möglich. Für Minderjährige, die lange Zeit in den Aufnahmeeinrichtungen leben, wiederholen sich oft die Inhalte. Für 16- und 17-Jährige gibt es unabhängig vom konkreten Bildungsstand in einem Teil der besuchten Aufnahmeeinrichtungen überhaupt keine Angebote mehr.

■ *»Es gibt oft Kinder, die bereits Deutsch können. Für diese Kinder ist der Unterricht ungenügend und langweilig, da immer wieder von vorne mit der Sprache angefangen wird.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Brandenburg

■ *»Es ist ja ein Kommen und Gehen in den Klassen, und es gibt viele verhaltensauffällige Kinder. Das ist sehr schwierig für die Lehrer, da guten Unterricht zu machen, obwohl die sehr engagiert sind. Das ist einfach keine normale Schule.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

Ein Wechsel in das Regelschulsystem, beispielsweise bei Erreichen eines speziellen Sprachniveaus, ist in keiner der Aufnahmeeinrichtungen, die besucht wurden, vorgesehen.

■ *»Das ersetzt keine Schule. Das ist eine Schule light, die alle Standards aus Lehrplänen und anderen Vorgaben verletzt. Das Lager ist außerdem ein sehr schlechtes Lernumfeld und die Minderjährigen werden so von der Mehrheitsgesellschaft abgeschottet.«*

Mitarbeiter/in des Sächsischen Flüchtlingsrats

Sprach- und Übergangsangebote können und sollten in den ersten drei Monaten vorgehalten werden. Sie sind wichtig für die Familien und ihre Kinder. Über die drei Monate hinaus ist aber ein ausschließlicher Verweis auf solche segregierenden und nicht normentsprechenden Strukturen unzulässig. Damit der Zugang nach den drei Monaten auch effektiv besteht, muss der Übergang in die Regelstrukturen vorher ansetzen. Soweit eine angemessene Beschulung gem. Art. 14 Aufnahme-RL am Ort der Aufnahmeeinrichtung nicht gewährleistet ist, können Familien nach Ablauf dieser drei Monate den Anspruch der Kinder auf allgemeinbildenden Schulbesuch vor den Verwaltungsgerichten einklagen (vgl. Annex I Kapitel 4). Letztendlich – auch dies war eine Erkenntnis der Besuche – wurde das von einigen Familien zusammen mit engagierten Mitarbeitenden etwa der Sozial- und Verfahrensberatung bereits mit Erfolg praktiziert.

5.1.4 Zugang zu Kindertagespflege

Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen haben wie andere Minderjährige einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Förderung in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII (vgl. Annex I Kapitel 3). In keiner der besuchten Aufnahmeeinrichtungen wurde dieser Rechtsanspruch umgesetzt.

Gegen die Eingewöhnung in einer kommunalen Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle vor Ort werden zum Teil rechtliche Hürden angeführt. Darüber hinaus bestehen an allen Standorten pädagogische Bedenken: Die hohe Fluktuation sowie die zum Teil nur kurzen Aufenthaltszeiten würden zu häufigen An- und Abmeldungen führen, was eine Belastung für alle beteiligten Kinder darstellen würde.

■ *»Da sie in einer Übergangszeit sind, macht es wenig Sinn, sie zu integrieren. Wir haben das im Jugendamt thematisiert, dass sie das Recht auf eine Regelkita haben, aber in Abstimmung mit dem Fachbereich Kindertagespflege haben wir uns im Regelfall dagegen entschieden. Weil sie ja nur maximal sechs Monate hier sind und aufgrund der hohen Fluktuation. Der Hauptgrund ist aber, dass es so unsicher ist, wie lange sie bleiben. Im Rahmen des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII ist eine Unterbringung in einem Regelkindergarten jedoch möglich.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes in Mannheim, Baden-Württemberg

In allen Aufnahmeeinrichtungen werden Betreuungsangebote für Kinder vorgehalten. Diese sind wichtig, damit Kinder einer Beschäftigung nachgehen können. Zudem sind sie sinnvolle Maßnahmen, um Vertrauen zu schaffen und die Kinder langsam an Regelstrukturen heranzuführen sowie ggf. die Planbarkeit der vorzuhaltenden Plätze durch die Kommunen zu gewährleisten (§ 79 SGB VIII). Diese Angebote erfüllen jedoch nicht den Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung und das Ziel frühkindlicher Bildung, eine angemessene Förderung der Kinder sicherzustellen sowie die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Gesetzlich verankerte Kontrollmechanismen (u. a. §§ 43, 45 SGB VIII) greifen für diese alternativen Betreuungsangebote ebenfalls nicht.

■ *»Das ist keine Kita, das muss man ganz klar sagen. Das ist eine Sozialbetreuung für Kinder, aber keine Regelkita. Dafür stimmen die Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen nicht.«*

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt, Brandenburg

Rechtlich ist es eindeutig: Auch für geflüchtete Kinder besteht ein Anspruch auf Zugang zu einer Kindertagesbetreuung von Beginn an. Dieser Anspruch kann jedoch im System der Erstaufnahme selbst nicht eingelöst werden, da es nicht sinnvoll erscheint, Kinder, bei denen völlig unklar ist, ob sie bald schon wieder an einen anderen Ort verteilt oder verlegt werden, in eine kommunale Kita zu integrieren. Viele Familien verbleiben dort jedoch über Monate und frühkindliche Bildung ist gerade für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen essentiell, um Normalität erleben und einen Teil ihres Lebens außerhalb der belastenden Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen verbringen zu können. Dieses Dilemma kann daher nur durch eine schnellstmögliche kommunale Verteilung und die Aufnahme der Kinder in die Regelsysteme gelöst werden.

5.1.5 Privatsphäre

Das Privatleben von Familien in Aufnahmeeinrichtungen, darunter das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, ist sowohl durch das Grundgesetz als auch durch die EMRK geschützt (vgl. Annex I Kapitel 5). Im Alltag der Aufnahmeeinrichtungen bleiben diese Rechte aber oft unberücksichtigt. Betreiber und Träger setzen sich vielfach darüber hinweg.

In Sachsen wurde in der Hausordnung explizit geregelt, dass die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung gar nicht erst den Schutz aus Art. 13 GG genießen, da sie keine Wohnungen darstellten. Dies ist rechtswidrig und entfaltet keine Geltung (vgl. Annex I Kapitel 5). Die Bewohnerinnen und Bewohner beziehen ihre Rechte u. a. direkt aus dem Grundgesetz. Dort,

wo Menschen ihre Rechte allerdings nicht kennen und sich in einer strukturell unterlegenen Position befinden, werden diese auch nicht geltend gemacht. Die rechtswidrige Vorgabe in der Hausordnung bestimmt daher den Alltag in der Aufnahmeeinrichtung.

In keiner der besuchten Aufnahmeeinrichtungen hatten die Betroffenen die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, wessen Anwesenheit sie in ihrer Wohnsphäre gestatten und wessen nicht. Besuch darf nur eingeschränkt empfangen werden, was mitunter auch für Familienangehörige gilt. Oft bestehen hierzu sogar Pauschalverbote, was mit Blick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK eine rechtswidrige Praxis darstellt.

Zudem finden in Sachsen und Baden-Württemberg zum Teil täglich unangekündigte Zimmerbegehungen statt. In Sachsen erfolgen die Kontrollen im Rahmen der Brandschutzbegehungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibers mit Unterstützung des Sicherheitsdienstes. Sie dienen der Einhaltung der Hausordnung, der Hygiene- und der Brandschutzbestimmungen. In Baden-Württemberg werden die Zimmer unter Bezugnahme auf das Mietrecht der Bewohnerinnen und Bewohner betreten.

■ *»Es geht darum, die Bewohner im Zimmer anzutreffen. Es geht um die Einhaltung der Hausordnung, um die Einhaltung von Hygienestandards sowie die Überprüfung, ob die Bewohner Gefahrenquellen wie insbesondere Kochgeräte im Zimmer haben. Das ist verboten.«*

Mitarbeiter/in von European Homecare Baden-Württemberg

Dies erfolgt auch in Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

In allen Bundesländern werden die Zimmer ohne richterlichen Beschluss betreten und durchsucht, wenn dies zum Zweck der Abschiebung notwendig ist. Meist finden solche Durchsuchungen in den frühen Morgenstunden statt. In Brandenburg kommt es in diesem Rahmen auch zu Durchsuchungen der Zimmer von unbeteiligten Dritten, um Personen zu finden, die abgeschoben werden sollen.

In den besuchten Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen und Baden-Württemberg sind die Türen zu den Privatzimmern nicht abschließbar, was unter anderem mit Brandschutzerwägungen begründet wurde. Im Gegensatz dazu sind in den Aufnahmeeinrichtungen in Brandenburg die Zimmer verschließbar, ohne dass Brandschutzvorgaben verletzt würden. In Baden-Württemberg wird momentan ein elektronisches Türschließsystem getestet, das in einem Teil der Aufnahmeeinrichtungen installiert werden soll.

Dass Zimmer nicht abschließbar sind, bedeutet für Familien einen permanent fehlenden Schutz und ein fehlendes Geborgenheitsgefühl in den eigenen vier Wänden. Denn jederzeit droht ein Zugriff durch Dritte. Dabei ist insbesondere die Privatsphäre von Familien durch das Grundgesetz geschützt.

■ *»Ich denke, der Schutz für Frauen und Kinder ist überhaupt nicht gegeben. Das sind hier absolut gewaltfördernde Strukturen. Es fängt damit an, dass die Zimmer nicht abschließbar sind. Aber als Grund wird immer Brandschutz genannt. Es gibt doch auch Einrichtungen, da sind die Zimmer abschließbar, da verstehe ich nicht, warum das nicht überall so ist.«*

Mitarbeiter/in des Fraueninformationszentrums Mannheim,
Baden-Württemberg

5.2 Beschleunigung von Asylverfahren

Die Bundesregierung bezweckt mit dem Umbau des Aufnahmesystems die Beschleunigung von Asylverfahren durch verbesserte Abläufe und Behördenkonzentration in den Aufnahmeeinrichtungen (vgl. Kapitel 3.).

Viele Familien flüchten unter anderem, um ihre Kinder vor Gewalt und Verfolgung zu schützen. Im Asylverfahren müssen daher sowohl die Fluchtgründe der Eltern als auch »kindspezifische« Fluchtgründe geprüft werden.⁷⁷ Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Beschleunigung der Asylverfahren in den besuchten Aufnahmeeinrichtungen erhebliche Qualitätseinbußen zur Folge hat und damit die Gefahr von fehlerhaften Ablehnungen und einer Abschiebung trotz vorliegender Fluchtgründe erheblich erhöht wurde. Es steht daher in Zweifel, ob die Beschleunigung der Verfahren zulasten der Qualität von Asylverfahren verfassungs- und europarechtskonform ist.⁷⁸

Nach Artikel 31 der EU-Verfahrensrichtlinie (Verf-RL⁷⁹) sind für die Durchführung individueller Asylverfahren neben der Geschwindigkeit auch die korrekte inhaltliche Prüfung und die Einhaltung der Verfahrensrechte der asylsuchenden Personen von zentraler Bedeutung.

■ *»Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Prüfungsverfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird.«*

(Art. 31 Abs. 2 Verf-RL)

Dass Personen schneller als bisher über den Ausgang ihres Asylverfahrens Bescheid wissen können, ist daher nur eine Seite der Medaille. Die Verfahrensbeschleunigung darf keine Qualitätseinbuße nach sich ziehen, was sich aus rechtsstaatlichen Prinzipien sowie aus EU-Recht ergibt. Können Menschen beispielsweise ihre Fluchtgründe oder besondere Verfahrensgarantien nicht umfassend im Asylverfahren vorbringen, weil Zeit, Vertrauen und Beratung fehlen, produziert dies unsachgemäße Entscheidungen, die wiederum Rechtsmittel- und Folgeverfahren nach sich ziehen. Aus einer Beschleunigung am Anfang des Verfahrens wird dann am Ende eine Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer.

Ob sich die Asylverfahren (Gesamtverfahren) tatsächlich in relevantem Maße beschleunigt haben, konnte uns von den mit der Aufnahme befassten Akteurinnen und Akteuren nicht beantwortet werden. Zwar wurde überall berichtet, dass die Asylantragstellung und die Anhörung im Asylverfahren zeitlich nach vorne verlegt wurden und behördliche Asylentscheidungen zum Teil schneller getroffen werden. Allerdings gibt dies noch keine Auskunft darüber, wann die Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Es muss mitberücksichtigt werden, dass sich dem Asylbescheid ein Klageverfahren anschließen kann, die Zahl von Folgeanträgen sowie weitere Faktoren wie die Wiedereinreise nach Ausreise oder Abschiebung.⁸⁰

77 UNHCR: »Richtlinien Zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge«, HCR/GIP/09/08, 2009, <https://www.refworld.org/docid/4bf1459f2.html>, letzter Zugriff: 23.11.2019; Rieger, Uta / González Méndez de Vigo, Nerea: »Kindgerechte Ausgestaltung des Asylverfahrens – Eine Bestandsaufnahme«, 2019, in: DKHW (Hg.), Sammelband Kindgerechte Justiz, Seite 58–77.

78 Schader, Miriam / Rohmann, Tim / Münch, Sybille: »Isolation im Gesetz verankern? Zu den Plänen der großen Koalition, zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen einzuführen«, in: Z'Flucht 2/2018, Seite 91–107.

79 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

80 Hruschka, Constantin: »Gutachten zur Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema ANKER-Einrichtungen in Bayern«, 2019, S. 12, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/190926_Gutachten_Anker_Einrichtungen_Hruschka.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.



Zugang zu Beratungsstrukturen

In den besuchten Aufnahmeeinrichtungen hatte die »Beschleunigung der Asylverfahren«, in erster Linie zur Folge, dass Asylanträge unmittelbar nach der Einreise gestellt werden mussten und die Anhörung zu den Fluchtgründen meist innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ankunft erfolgte. Beratungsstrukturen in den Kommunen, in denen früher die Vorbereitung auf die Anhörung stattfand, konnten nicht mehr in Anspruch genommen werden, da die kommunale Verteilung erst nach der Anhörung erfolgt.

In keiner der besuchten Aufnahmeeinrichtungen war die Beratung durch die Träger der Wohlfahrtsverbände verpflichtend, vielmehr handelte es sich um freiwillige Angebote. Die kurze Zeit bis zur Anhörung im Asylverfahren hatte an allen Standorten zur Folge, dass die bestehenden unabhängigen Beratungsstrukturen die Menschen kaum vor der Antragstellung und nur in einem Teil der Fälle vor der Anhörung beraten konnten. Ein systematischer Zugang zur Verfahrensberatung war damit nicht gewährleistet. Verbindliche Abläufe, die einen Zugang der Neuankommenden zu den bestehenden Beratungsstrukturen sicherstellen könnten, fehlten.

Hierzu zählen bspw. eine automatische Meldung jeder Neuankunft sowie verbindliche Abläufe und Absprachen mit dem BAMF. Die sehr kurze Dauer bis zur Asyl-antragstellung wurde auch im Rahmen des Pilotprojekts »Asylverfahrensberatung« als wesentlicher Faktor des unzureichenden Zugangs der Beratungsstrukturen zu den Asylsuchenden identifiziert. Lediglich ein Viertel der Asylsuchenden wurde danach vor Antragstellung sowie insgesamt nur ca. 40 Prozent vor der Anhörung beraten.⁸¹

⁸¹ Das Projekt wurde vom 1. März bis zum 31. Mai 2017 vom BAMF in Kooperation mit der Diakonie Deutschland, dem Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz in drei Ankunftszentren durchgeführt und durch BAMF und UNHCR ausgewertet. Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Evaluation des Pilotprojektes Asylverfahrensberatung. In Zusammenarbeit mit UNHCR Deutschland«, unveröffentlichter Forschungsbericht, 2018, https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/05/FB_Asylverfahrensberatung_Entwurf170925.pdf, S. 7, letzter Zugriff: 22.11.2019.

»Die Anhörung zum Asylverfahren erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Ankunft von Asylsuchenden. Für Asylverfahrensberatungsstellen ist es sehr schwierig, frühzeitig an die Menschen heranzukommen und auf die Anhörung vorzubereiten. Die meisten Geflüchteten suchen die Beratungsstelle erst mit einem Ablehnungsbescheid auf.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Brandenburg

»Die Menschen kommen hier traumatisiert an und dann findet sofort die Anhörung statt, ja oft schon am dritten Tag. Das ist schon ein Problem, denn die wissen ja gar nicht, wie ihnen geschieht, und brauchen erst mal eine Pause und Orientierung. Die müssen außerdem schon viel Glück haben, um vorher noch eine unabhängige Beratung zu erhalten. Das ist der Ausnahmefall.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

Das Sprechen über Gewalt-, Erniedrigungs- und Verfolgungserfahrungen erfordert ein hohes Maß an Vertrauen. Erfolgt die Beratung ausnahmsweise doch in den ersten Tagen und Wochen nach der Ankunft, ist die Vertrauensbildung meist noch nicht erfolgt. Die Konzentration der Behörden in der Einrichtung zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung bringt hier weitere Schwierigkeiten mit sich, da die Menschen vor die Herausforderung gestellt sind, in kürzester Zeit mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren zu interagieren.⁸² Der Aufbau von Vertrauen und eine Orientierung, wer Unterstützung bietet, wird hierdurch verlangsamt. Die örtliche Konzentration führt auch dazu, dass sich Misstrauen, welches viele Asylsuchende aufgrund der Erfahrungen im Herkunftsstaat gegenüber staatlichen Behörden haben, gegen alle wendet, auch gegen die Beratungsstellen.

»Früher hatten die Leute Zeit, anzukommen, sich vorzubereiten. Anhörungsvorbereitung gibt es jetzt kaum noch. Die Beschleunigung ist zwar auch gut, denn früher haben die langen Verfahren natürlich für Frust gesorgt, aber die Zeit wurde auch genutzt, um anzukommen und zur Ruhe zu kommen. Für Personen mit besonderem Schutzbedarf war das zentral, da konnte man sie noch aufklären. Jetzt ist es total schwierig. Man kann gar kein Vertrauen aufbauen in

der kurzen Zeit. Das brauchst du aber, um die Leute da zu beraten.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

Schutzbedürftige Personen und besondere Verfahrensgarantien

Die verkürzte Zeit zwischen Ankunft und Anhörung hat zudem zur Folge, dass besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und erforderliche Verfahrensgarantien (Art. 21 Aufnahme-RL und Art. 24 Verf-RL), die Folgen für die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und für das Asylverfahren nach sich ziehen, kaum aufgearbeitet und damit auch im Rahmen der Asylantragstellung oft nicht beachtet werden können.

So ist laut EU-Verfahrensrichtlinie in einem angemessenen Zeitraum nach der Asylantragstellung festzustellen, ob Personen spezifische Unterstützung im Asylverfahren benötigen (Art. 24 Verf-RL). Diese Prüfung kann verbunden werden mit der Prüfung, ob besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen nach der EU-Aufnahmerichtlinie vorliegen. Zu diesem Personenkreis zählen Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, körperlich oder psychisch erkrankten Personen und Personen, die Folter oder Gewalt erlitten haben (Art. 21 Aufnahme-RL).

Für Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sieht die EU-Verfahrensrichtlinie etwa vor, dass diese »eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.«⁸³

Die Mitgliedstaaten sind zudem verpflichtet, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen und ihre Verfahren so auszugestalten, dass auch Kinder ihre Fluchtgründe angemessen einbringen können.⁸⁴ Hierzu ist unter anderem die Kenntnis darüber wesentlich, dass Flucht und Fluchtgründe sich aus der Perspektive von Kindern anders darstellen als aus Sicht Erwachse-

82 Zur rechtlichen Problematik, dass die Behördenzugehörigkeit für die Betroffenen nicht transparent ist vgl. Vgl. auch Schader, Miriam / Rohmann, Tim / Münch, Sybille: »Isolation im Gesetz verankern? Zu den Plänen der großen Koalition, zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen einzuführen«, in: Z'Flucht 2/2018, S. 99.

83 Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

84 Erwägungsgrund 29 iVm 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

ner. Der UNHCR hat daher eine Richtlinie zu Asylverfahren von Kindern veröffentlicht, die wichtige Hinweise zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur rechtlichen Bewertung des Vortrags von Kindern im Asylverfahren gibt.⁸⁵ Der Umgang mit »kindspezifischen« Fluchtgründen in der Praxis war den meisten Interviewten aus der Beratung gänzlich unbekannt.

Obwohl für die Identifizierung von schutzbedürftigen Personen und solchen, denen spezielle Verfahrensgarantien zustehen, kein gesondertes Verwaltungsverfahren gefordert ist, muss dennoch gewährleistet sein, dass die hieraus jeweils folgenden Rechte umgesetzt werden können. Hierzu braucht es systematische Identifizierungsverfahren. Diese existieren nach aktuellem Forschungsstand größtenteils nicht.⁸⁶ Dies hat sich auch im Rahmen dieser Recherche bestätigt. Bedarfe und entsprechende Umstände, die nicht unmittelbar ersichtlich sind oder durch Selbstauskunft der Betroffenen erfolgen, etwa bei Opfern von Gewalt, wurden im Rahmen der Antragstellung und Anhörung vielfach nicht berücksichtigt⁸⁷.

■ *»Oft hast du das Gefühl, dass es keine richtigen Abläufe hierfür gibt und ad hoc entschieden wird. Es bewegt sich dann erst etwas, wenn Kritik von außen kommt. Doch selbst wenn Gutachten von Therapeuten vorliegen, gibt es oft keine Verteilung.«*

Mitarbeiter/in des Sächsischen Flüchtlingsrats

■ *»Die Schnelligkeit hat zum Teil fatale Folgen für die Asylverfahren. In den meisten Fällen erzählen die fast nichts Relevantes. Mir erzählen sie dann viel später, dass sie vergewaltigt worden sind oder andere schlimme Sachen – im Protokoll steht aber nichts davon. Die Folge ist ja auch, dass dann bei der Anhörung kein Sonderbeauftragter ist.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Baden-Württemberg

■ *»In der Anhörung wird der besondere Schutzbedarf nicht automatisch eingebracht, da in der Regel die besondere Schutzbedürftigkeit erst nach der Anhörung oder nach dem Dublin-Gespräch festgestellt wird.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, Brandenburg

Rechtsmittelberatung

Das Thema Rechtsmittelberatung – ob also die vor Ort tätigen beratenden Träger zu Rechtsmitteln beraten dürfen oder nicht – war bei den Gesprächen mit den Verfahrensberaterinnen und -beratern hochsensibel. In Baden-Württemberg etwa ist die Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung, die »darauf abzielt, das Verfahren oder die Aufenthaltsbeendigung zu verzögern«, ausdrücklich ausgeschlossen. Ähnliches gilt auch für Sachsen.⁸⁸

Dabei sieht die Verf-RL ausdrücklich unentgeltliche Unterstützung im Rechtsbehelfsverfahren vor (Art. 20 Verf-RL). Diese kann grundsätzlich über die Grundsätze der Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe umgesetzt werden, der Zugang zu Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Rechtsvertretungen muss aber gegeben sein. Dabei tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Rechtsbeistände, Rechtsanwältinnen und -anwälte oder ehrenamtliche Beraterinnen und Berater Zugang zu den Antragstellenden erhalten, um sie zu unterstützen (Art. 18 Abs. 2 lit. c Aufnahme-RL i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Verf-RL).⁸⁹

Unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung

Zum Untersuchungszeitpunkt war unklar, wie die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Asylverfahrensberatung erfolgen wird, da diese erst mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz im August 2019 in Kraft getreten ist. Hiermit wurde geregelt, dass das BAMF eine »freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung« durchführt (§ 12a AsylG).

85 UNHCR: »Richtlinien Zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge«, HCR/GIP/09/08, 2009, <https://www.refworld.org/docid/4bf1459f2.html>, letzter Zugriff: 23.11.2019; Rieger, Uta / González Méndez de Vigo, Nerea: »Kindgerechte Ausgestaltung des Asylverfahrens – Eine Bestandsaufnahme«, 2019, in: DKHW (Hg.), Sammelband Kindgerechte Justiz, Seite 58–77.

86 Baron, Jenny/ Hager, Nina: »Eine Frage von Glück und Zufall«, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017, S. 17.

87 In Brandenburg ist nach unserem Besichtigungstermin ein neues Identifizierungsverfahren etabliert worden, die hier getroffenen Aussagen beziehen sich auf den Untersuchungszeitraum. Die Wirksamkeit des neuen Verfahrens kann durch die Autorinnen und Autoren nicht bewertet werden.

88 Kalkmann, Michael: »Überblick zu Beratungsstrukturen in Aufnahmeeinrichtungen«, in: Beilage zum Asylmagazin 8–9/2019, S. 78–80.

89 Hruschka, Constantin: »Gutachten zur Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGesChO zum Thema ANKER-Einrichtungen in Bayern«, 2019, S. 21–23 mit weiteren Nachweisen, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/190926_Gutachten_Anker_Einrichtungen_Hruschka.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.



»Diese erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.«

(§ 12a AsylG)

Im Gesetzgebungsverfahren wurde insbesondere kritisiert⁹⁰, dass diese Art der Beratung keine (behörden-) unabhängige Verfahrensberatung darstellt, wie sie im

Koalitionsvertrag vereinbart wurde⁹¹ und wie sie seit Jahren von Nichtregierungsorganisationen, Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern gefordert wird.⁹²

Unter anderem aufgrund der institutionellen und dienstrechtlichen Abhängigkeit der Personen, die beim BAMF

90 BAG der Freien Wohlfahrtspflege: »Stellungnahme zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG-E)«, 2019, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/2019-06-04_BAGFW_Asylverfahrensberatung.pdf, letzter Zugriff: 23.11.2019.

91 CDU, CSU und SPD: »Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land«, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, Berlin, 2018, S.16.

92 Amnesty International et. al.: »Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien«, 2016, S. 33; Amnesty International et. al.: »Memorandum zur derzeitigen Situation des deutschen Asylverfahrens«, 2015, S. 32; Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Wortprotokoll der 51. Sitzung, 6. Mai 2019, Protokoll-Nr. 19/51, S. 5 ff.

die Beratung durchführen, ist die Verwendung des Begriffs »unabhängig« in diesem Kontext verfehlt.⁹³

Zu beachten ist zudem, dass das BAMF keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wahrnimmt, sondern lediglich verfahrenstechnische Auskünfte erteilt. Das bedeutet, dass auch in der individuellen »Asylverfahrensberatung«, also in der zweiten Stufe, keine rechtliche Würdigung des Einzelfalls und der konkreten Fluchtgründe der Person durch das BAMF stattfindet (i.S.v. § 2 RDG).⁹⁴

Asylsuchende müssen europarechtlich zudem in jedem Verfahrensschritt die effektive Gelegenheit haben, eine Rechtsvertretung zu beauftragen (Art. 22 Verf-RL).⁹⁵ Die Mitarbeitenden des BAMF informieren aber soweit bekannt nicht aktiv zu Anwältinnen und Anwälten.

Die ergänzende Beratung durch die Wohlfahrtsverbände soll nach der Gesetzesbegründung mit Blick auf Personalkosten insbesondere aus Landesmitteln finanziert werden, was ein Anreizsystem für die Etablierung von BAMF-Beratung statt unabhängiger Beratung durch die Wohlfahrtsverbände darstellt.⁹⁶

Im Recherchezeitraum befand sich der Bereich der Asylverfahrensberatung in einer Umbruchsituation, vielerorts war noch unklar, welche Rolle die Beratung durch das BAMF spielen wird und ob zusätzlich unabhängige Beratungsstrukturen vorgehalten werden.

5.3 Schlussfolgerungen

Alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben das Recht auf Schutz vor Gefährdungen und ein Recht auf Entwicklung, auf Privatsphäre, auf frühkindliche und schulische Bildung sowie Zugang zu Kinder- und

Jugendhilfe. Diese Rechte müssen für alle Kinder und Jugendlichen, auch wenn sie in Aufnahmeeinrichtungen leben, sichergestellt sein (vgl. Annex I). Der Umbau des Flüchtlingsaufnahmesystems seit 2015 (vgl. Hauptteil Kapitel 3.) hat dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche über lange Zeiträume in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, die die kindliche Entwicklung erheblich beeinträchtigen, in denen ihnen der Zugang zu Regelsystemen verwehrt wird und in denen ihre Rechte verletzt werden (vgl. Hauptteil Kapitel 5.1.).

Die Verbesserung der Situation in den Aufnahmeeinrichtungen, die derzeit mit großem Engagement vieler Akteurinnen und Akteure vor Ort vorangebracht wird, wie etwa Beschulungs- und Betreuungsangebote, Gewaltschutzmaßnahmen und bauliche Verbesserungen, ist wichtig. Sie kann jedoch die strukturellen Probleme und Rechtsverletzungen an Kindern und Jugendlichen nicht beheben.

93 Hruschka, Constantin: »Gutachten zur Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema ANKER-Einrichtungen in Bayern«, 2019, S. 21-23, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/190926_Gutachten_Anker_Einrichtungen_Hruschka.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019, BeckOK AuslR/Houben AsylG § 12a Rn. 22 ff.

94 BeckOK AuslR/Houben AsylG § 12a Rn. 39 m.w.N.

95 Hilb, Laura: »Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während des Asylverfahrens«, in: Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, S. 7 S. 4 f.; Weinzierl, Ruth: »Asylverfahrensberatung in Deutschland«, in: Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, S. 11.

96 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat: Ausschuss-Drucksache. 19(4)307, S. 8. https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/19-4-307_aend_aend_cducususpd_grg.pdf, letzter Zugriff: 23.11.2019.

ANNEX I:

RECHTE VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND IHREN FAMILIEN IN AUFNAHMEEINRICHTUNGEN

Das Asylgesetz (AsylG) stellt keine Mindestanforderungen an die Beschaffenheit oder an den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen.¹ Zentraler Maßstab sind die Grundrechte, die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Mit Blick darauf, dass die Aufnahmeeinrichtung für viele Kinder und Familien aufgrund der verlängerten Aufenthaltszeiten teilweise zum langfristigen Lebensmittelpunkt wird, verengt sich der Maßstab für verhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte mit zunehmender tatsächlicher Aufenthaltsdauer.²

Im Rahmen der Recherche und ihrer zugrundeliegenden Frage, wie sich der Umbau des Aufnahmesystems seit 2015 auf die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie ihre Rechte auswirkt, haben sich sechs Bereiche herauskristallisiert, die in diesem Bericht näher betrachtet werden: Schutz vor Gefährdung und das Recht auf Entwicklung, Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe und bedarfsgerechte Unterstützung, Zugang zur Förderung in Kindertagesstätten, Zugang zu allgemeinbildenden Schulen, Privatsphäre in der Aufnahmeeinrichtung und Anspruch auf kommunale Verteilung. Um die Praxisbeschreibungen der Situation in den drei ausgewählten Bundesländern einzuordnen, soll vorab der jeweilige rechtliche Rahmen skizziert werden.

1 Bergmann, Jan, in: Bergmann / Dienelt, »Ausländerrecht«, 13. Auflage, 2020, § 44 Rn. 1.

2 Beck OK MigR / Röder AsylG § 44 Rn. 6 ff.

1. Schutz vor Gefährdung und das Recht auf Entwicklung

Rechtliche Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Schutz vor Gewalt sowie vor anderen kindeswohlgefährdenden Einflüssen (Art. 2 Abs. 2 GG). Primär stehen Eltern als Personensorgeberechtigte in der Verantwortung, schädliche Einflüsse von ihren Kindern fernzuhalten. Können sie dieser Aufgabe nicht nachkommen, ist der Staat in der Pflicht, Kinder vor Gewalt und anderen Gefährdungen ihrer psychischen und physischen Gesundheit zu schützen.³ Eine konkrete rechtlich verankerte Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in Form des sogenannten Wächteramtes formuliert (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).⁴ Dieses verpflichtet den Staat, zum Schutz des Kindes einzuschreiten, wenn ihm bei den Eltern als Personensorgeberechtigte aufgrund von Erziehungsversagen oder gar direkt von den Eltern Gefahren drohen. Einfachgesetzlich findet sich diese Verpflichtung im Kinder- und Jugendhilferecht in Form des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) und der konkreten Verpflichtung des Jugendamts zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) sowie im Zivilgesetzbuch (BGB) in Form des Entzugs oder der Einschränkung der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) wieder und darauf folgend der Einrichtung bestimmter Schutzinstitute, etwa der Installierung einer Vormundschaft oder Pflegschaft (§§ 1773 ff, 1909 BGB). Daneben gibt es auch Formen von Präventionsangeboten etwa in Form der Frühen Hilfen, die als multiprofessionelles Netzwerk junge Eltern und junge Familien in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen, auch um Gefährdungen durch Überforderung beispielsweise vorzuzukommen (§ 1 Abs. 4 KKG⁵).

All diese Bestimmungen basieren darauf, dass in erster Linie die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten be-rechtigt und verpflichtet sind, ihr Kind zu erziehen und zu pflegen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und staatliche Institutionen die Eltern in dieser Verantwortung umfänglich zu unterstützen haben.⁶ Ein Eingriff in das Elternrecht ist

daher erst dann zulässig, wenn das Kindeswohl durch elterliches Erziehungsversagen einer Gefährdung ausgesetzt ist und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwehren (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. § 1666 BGB).

Eine solche Gefährdung des Kindeswohls liegt nach ständiger Rechtsprechung bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Ausmaß vorhandenen Gefahr vor, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.⁷ Diese Schädigung muss allerdings noch nicht eingetreten sein. Bei der Prüfung der Voraussetzungen durch das Familiengericht handelt es sich daher um eine Prognoseentscheidung, in deren Fokus die Entwicklung des Kindes und seine Förderung steht, um eine (künftige) Schädigung abzuwenden.

Umstände, die zur Bejahung einer Kindeswohlgefährdung führen können, reichen vom Erleben von Gewalt in Form von körperlichen oder seelischen Misshandlungen oder von miterlebter Gewalt im Zuge von häuslicher Gewalt bis zur Missachtung von Schul- und Ausbildungswünschen, etwa bei Verweigerung der geeigneten Ausbildung oder wenn sich Eltern beharrlich weigern, ihre Kinder der öffentlichen Grundschule oder einer anerkannten Ersatzschule zuzuführen und damit die Schulpflicht verletzen, wenn dadurch die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird.⁸

Im jugendhilferechtlichen Bereich wird zwar ein ähnlicher Gefährdungsbegriff verwendet, der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII setzt allerdings früher an. Hier reichen bereits gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine

3 Vgl. Im Einzelnen Britz, Gabriele: »Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz«, in: Das Jugendamt, 6/2015, S. 286.

4 Ebd.

5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

6 BVerfGE 24, 119 (62).

7 BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18; BGH, Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16; BVerfG, Beschluss vom 28.02.2012 – 1 BvR 3116/11.

8 Palandt/Götz, BGB, 75. Aufl. 2016, § 1666 Rn. 4 ff; Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, BGB, Familienrecht, 3. Auflage 2014, § 1666, Rn. 10-11; BGH, Beschluss vom 17.10.2007 – XII ZB 42/07. Für die Auswirkungen von miterlebter Gewalt im Kontext von bspw. Partnergewalt auf die kindliche Entwicklung vgl. Kindler, Heinz: »Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung«, in: Kavermann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) 2006, »Handbuch Kinder und häusliche Gewalt«, S. 36.

in § 1666 BGB beschriebene Gefährdungslage hinweisen, um das Verfahren der Gefährdungseinschätzung in Gang zu setzen und eine drohende Gefährdung etwa durch unterstützende Hilfen abzuwenden.

Sind geflüchtete Kinder und Jugendliche, die gesetzlich verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, einer solchen Gefährdung ausgesetzt bzw. gibt es entsprechende Indikatoren, die auf eine solche Gefährdungslage hinweisen, haben auch sie Anspruch auf Schutz und Hilfen. Dies gilt unabhängig vom konkreten Aufenthaltsstatus oder desjenigen ihrer Familienangehörigen.⁹

Neben dem Wächteramt, das in der Beziehung Minderjährige/Personensorgeberechtigte agiert und insbesondere aus der Elternpflicht/Elternverantwortung Schutzansprüche der Kinder formuliert, können dem Staat auch weitergehende Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen zukommen.¹⁰ Denn diese sind, wie eingangs festgestellt auch mit Blick auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und seelische Integrität aus Art. 2 Abs. 2 GG eigenständige Grundrechtsträger.¹¹ Dies gilt unabhängig von Herkunft oder aufenthaltsrechtlichem Status.

Die Kinder(grund)rechte sichern allerdings nicht nur den Schutz von Kindern und Jugendlichen ab, sondern formulieren auch ihr Recht auf Förderung und Entwicklung sowie auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Wie bereits angesprochen, sind in erster Linie die Eltern verantwortlich, für eine gesunde Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen sowie eine kindgerechte Entwicklung zu gewährleisten (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Dies folgt der Prämisse, dass in aller Regel den Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.¹² Damit korrespondierend hat der Staat auch die Pflicht, die elterliche Pflege und Erziehung der Kinder zu gewähr-

leisten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).¹³ Benötigen die Eltern Unterstützung hierbei, spielen die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe etwa eine zentrale Rolle (vgl. ausführlich Annex I Kapitel 2.). Aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG beziehen Kinder zudem ihr eigenständiges Recht auf Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Darauf hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1968 hingewiesen.¹⁴ Kinder beziehen dieses Recht unmittelbar aus der Menschenwürde in Art. 1 GG.

Zentrale Leitlinie all dieser Rechte ist das Kindeswohl. Dieses spiegelt sich grundrechtlich in der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG), dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) wider.

Auch völkerrechtlich werden sowohl die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern als auch ihr Recht auf Förderung und Entwicklung anerkannt und garantiert. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als zentrales völkerrechtliches Instrument für die Rechte von Minderjährigen formuliert explizit unter anderem das Recht

- auf vorrangige Berücksichtigung des Wohls von Kindern bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen und zwar unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK),
- auf die Gewährleistung kindlicher Entwicklung in größtmöglichem Umfang (Art. 6 KRK), auf Bildung, Schule und Berufsausbildung (Art. 28 Abs. 1 UN-KRK), auf Beteiligung an Freizeit und dem kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31 UN-KRK),
- auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 UN-KRK),
- auf Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK) sowie
- auf ein gewaltfreies Leben (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK).

Alle Rechte der UN-KRK sind diskriminierungsfrei unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder etwa des Vorliegens einer Behinderung¹⁵ ausgestaltet. Das Recht auf Nichtdiskriminierung nach Art. 2 bezieht sich

9 Für die Jugendämter ergibt sich die (internationale) Zuständigkeit für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bereits aus § 6 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 SGB VIII und für die Familiengerichte insbesondere aus Art. 8 ff. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO).

10 Vgl. etwa Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Vor § 43 Rn. 29.

11 Vgl. Britz, Gabriele: »Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz«, in: Das Jugendamt, 6/2015, S. 286.

12 BVerfG, Urteil vom 03.11.1982 – 1 BvL 25/80, 1 BvL 38/80, 1 BvL 40/80, 1 BvL 12/8.

13 BVerfGE 133, 59.

14 VerfGE 24, 119 (144).

15 Die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden zusätzlich von der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert. In dem vorliegenden Bericht konnte auf die vielfältigen zusätzlichen (rechtlichen) Herausforderungen, mit denen geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie ihre Eltern konfrontiert sind, nicht vertieft eingegangen werden. Dort, wo es möglich war, werden aber punktuell auch Hinweise hierzu gegeben.

nicht nur auf den Status des Kindes, sondern schützt auch vor Diskriminierungen, die an den Status der Eltern anknüpfen. Er gehört zu den Grundprinzipien der UN-KRK und wird im Bereich Flucht zusätzlich durch die Vorgabe gestützt, dass die Vertragsstaaten geflüchteten Kindern angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte aus der UN-KRK leisten müssen (Artikel 22 Abs. 1).¹⁶

Die UN-KRK hat im deutschen Rechtsraum zum einen den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit verpflichtend für alle staatlichen Instanzen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist sie zum anderen bei der Anwendung und Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes im Zuge der sogenannten völkerrechtsfreundlichen Rechtsprechung besonders zu berücksichtigen.¹⁷

Einschränkungen durch das System Erstaufnahme

In der Struktur der Erstaufnahme gehen Beeinträchtigungen für das Wohl der Kinder häufig nicht auf mangelhaftes Erziehungs- und Fürsorgeverhalten der Eltern zurück, sondern liegen vielfach im strukturellen System der Erstaufnahme von Asylsuchenden begründet. Mühen diese Beeinträchtigungen in Gefährdungen des Kindeswohls, die entsprechende Schädigungen der Entwicklung erwarten lassen, kann die Frage daher nicht lauten: »Wie schützt der Staat die Kinder vor den Eltern?«, sondern: »Wie schützt der Staat die Kinder vor dem Staat?«.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Aufnahmeeinrichtung stellt einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG dar, wenn die physischen und psychischen Entwicklungsbedingungen für ein Kind in einer Aufnahmeeinrichtung nicht gewährleistet sind. Das psychische Wohlbefinden wird geschützt, soweit die Wirkungen mit körperlichen Schmerzen vergleichbar sind.¹⁸ Kinder und Jugendliche sind im Kontext von Gewalt in staatlichen Institutionen in ihrer eigenständigen Grundrechtsträgerschaft betroffen. Die negativen Einflüsse können dabei in der von Erwachsenen geprägten Situation, den eingeschränkten Lebens- und Erfahrungsräumen, dem Miterleben von Gewalttätigkeiten, der beschränkten gesundheitlichen Versorgung, der psychischen Verfassung der Eltern oder dem Erleben von Übergriffen bestehen.

In stationären Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nimmt die Heimaufsicht eine Schutzfunktion wahr und stellt den Anspruch auf Schutz aus Art. 2 Abs. 2 GG sicher. Argumentiert wird an dieser Stelle, dass zum einen die Eltern gar keine oder nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten haben, um ihr Kind vor Gefahren in der Institution zu schützen, und dass der Staat bei eigener Verantwortungsübernahme auch gegen sich gelten lassen muss, was er den Eltern in ihrem Verantwortungsbereich als Pflicht auferlegt. Anknüpfungspunkt ist hier gerade nicht die Pflichtverletzung der Eltern, sondern die unabhängig hiervon bestehende Schutzpflicht des Staates aufgrund von Art. 2 Abs. 2 GG.¹⁹

Auch wenn die Situation in der Aufnahmeeinrichtung rechtlich anders gelagert ist, da der Staat hier keine Erziehungsaufgaben übernimmt und die Eltern häufig mit ihren Kindern zusammenleben, so sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Eltern, insbesondere im Kontext von Schutz vor Gewalt, die nicht familiär bedingt ist, faktisch begrenzt und die Personen den rechtlichen Einschränkungen sowie der staatlichen Institution Aufnahmeeinrichtung ausgeliefert. Sie sind verpflichtet, auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung zu leben, und können sich bzw. ihre Kinder der dort etwaig bestehenden Gewalt nicht durch selbstbestimmten Umzug entziehen (§§ 47, 56 AsylG). Selbst für das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs der Aufnahmeeinrichtung muss aufgrund der bestehenden räumlichen Beschränkung (§ 56 Asyl) zunächst eine Erlaubnis eingeholt werden (§ 57 AsylG), die auch bei »zwingenden Gründen« nicht als Anspruchs-, sondern lediglich als Ermessensnorm ausgestaltet ist. Auch unterliegen Menschen in Aufnahmeeinrichtungen erheblichen Informationsdefiziten, die das Aufsuchen von Hilfe massiv erschweren. Sie und ihre Kinder unterliegen zudem einer eingeschränkten gesundheitlichen Versorgung (§ 4 AsylbLG), dem Sachleistungsvorrang (§ 3 Abs. 2 AsylbLG) und der unsichere Aufenthalt sowie drohende Sanktionen, etwa bei Verstoß gegen die räumliche Beschränkung (§ 33 AsylG, § 95 AufenthG), führen dazu, dass Eltern in der Möglichkeit, ihre Kinder zu schützen, stark eingeschränkt werden.

Dennoch sind im Vergleich zu anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben (müssen), etwa in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, vergleichbare gesetzliche Rahmenbedingungen nicht gegeben. Es greifen keine gesetzlich verankerten einheitlichen Genehmigungs- und Kontrollmechanismen, obwohl diese, wie dargelegt, ihren Ursprung auch in den Schutzansprüchen der Kinder selbst gegen den Staat haben

¹⁶ CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, Rn. 11.

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 -- 2 BvR 1481/04.

¹⁸ BVerfGE 56, 54 (75).

¹⁹ Vgl. insgesamt Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Vor § 43 Rn. 27 ff.

(s. o.). Die (entsprechende) Anwendung bestehender am Kindeswohl und den Schutzansprüchen von Kindern ausgerichteter gesetzlich verankerter Aufsichts- oder Kontrollmechanismen sind explizit gesetzlich ausgeschlossen (§ 44 Abs. 3 AsylG). Die Ergänzung in § 44 Abs. 3 durch das Asylpaket II 2016²⁰, wonach insbesondere die Vorlage von Führungszeugnissen von in Aufnahmeeinrichtungen tätigen und ehrenamtlichen Personen geregelt ist, betrifft lediglich einen Teilaspekt und bleibt daher hinter den in anderen Bereichen bestehenden Genehmigungs- und Kontrollmechanismen zurück.

Der grundrechtlich gesicherte Schutz von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen vor Gewalt oder anderen Beeinträchtigungen ist daher durch rechtlich normierte Schutzmechanismen nicht sichergestellt.

Zu den Einschränkungen, die geflüchtete Kinder in ihrer Grundrechtsträgerschaft weiterhin selbst tangieren, gehören auch Beeinträchtigungen, die durch die (faktische) Beschränkung des Erziehungsrechts der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) entstehen und im Ergebnis dann die Kinder in ihrer Eigenschaft als Grundrechtsträgerinnen und -träger betreffen. Dort, wo Eltern beispielsweise durch Sachleistungsvorrang, beschränkte Gesundheitsversorgung oder räumliche Beschränkung in der Ausübung ihres Pflege- und Erziehungsrechts eingeschränkt sind, ist auch das subjektive Gewährleistungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, das auf die tatsächliche Pflichtenwahrnehmung durch die Eltern gerichtet ist, tangiert. Das gilt beispielsweise dann, wenn die Eltern keine Entscheidung darüber treffen können, wie sich ihr Kind ernähren soll, wo und mit wem es spielen kann, wo es sich aufhalten oder welche medizinische Versorgung es erhalten soll. Diese Einschränkungen dienen weder mittel- noch unmittelbar dem Kindeswohl bzw. der Abwehr oder Verhütung einer Kindeswohlgefährdung noch sind sie verfassungsrechtlich indiziert. Sie zielen stattdessen auf Verfahrensbeschleunigung und -effizienz ab (vgl. Hauptteil Kapitel 3).

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten von Eltern in Aufnahmeeinrichtungen, kindeswohldienliche Entscheidungen zu treffen, lässt sich daher eine Verpflichtung des Staates aus dem Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung ableiten.

Gleichzeitig dürfte in all den vorbenannten Fällen auch das ureigene sowie eigenständige Recht des Kindes auf Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit betroffen sein (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen sind

überdies durch ihren beschränkten Zugang zu Bildung, zu Freizeitangeboten, zu Privatsphäre und zu Gesundheitsversorgung regelmäßig in ihrem Recht auf Entwicklung und Entfaltung beeinträchtigt (vgl. insgesamt Annex II).

Schutzmöglichkeiten innerhalb des Systems?

Der Schutz von Frauen und Kindern in Aufnahmeeinrichtungen (und Gemeinschaftsunterkünften) war in den letzten Jahren Ausgangspunkt von Initiativen, zivilgesellschaftlichem Engagement und gesetzgeberischem Handeln.

Im Jahr 2016 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit dem United Nations Children's Emergency Fund (UNICEF) und weiteren Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft sogenannte Mindeststandards für den »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« entwickelt.²¹ Im Frühjahr 2017 wurden die Mindeststandards erneut diskutiert und überarbeitet und mit Aspekten des Schutzes für LSBTI*-Geflüchtete sowie für geflüchtete Menschen mit Behinderung ergänzt.²² Sie sollen die Bereiche Personal, strukturelle und bauliche Voraussetzungen, Prävention von und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen sowie das Monitoring und die Evaluierung von erzielten Fortschritten umfassen. Von 2016 bis 2018 wurden zudem in ca. 100 Flüchtlingsunterkünften sogenannte Gewaltschutzkoordinierungsstellen gefördert und Gewaltschutzkonzepte entwickelt sowie Praxistools, Praxisleitfäden und Konzepte für Trainings zur Umsetzung der Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen erarbeitet.²³ Die Mindeststandards sehen allerdings keine verbindlichen Maßnahmen vor, sondern sollen als Leitlinien für die Erstellung, die Umsetzung und das Monitoring von sogenannten einrichtungsinternen Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften gelten.²⁴

21 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /UNICEF (Hrsg.), »Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften«, 2016.

22 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /UNICEF (Hrsg.), »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, 2018, S. 3.

23 Vgl. insgesamt die Homepage der Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« unter www.gewaltschutz-gu.de, letzter Zugriff: 22.11.2019.

24 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /UNICEF (Hrsg.), »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, 2018, S. 3.



- Seit August 2019 besteht zudem eine neue gesetzliche Regelung, die unter anderem den Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen verbessern soll.²⁵ Nach § 44 Abs. 2a AsylG sollen die Länder »[...] geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.«
- Was geeignete Maßnahmen sind, ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung.²⁶ Ebenfalls nicht geregelt sind die Folgen, die eintreten, wenn Träger überhaupt keine oder nur ungeeignete Maßnahmen treffen.. Darüber hinaus fehlen gesetzlich verankerte Kontrollverfahren und Kontrollinstanzen. Für die Betroffenen sollen hieraus zudem keine subjektiv-öffentlichen Rechte erwach-

sen. Zu Recht wird daher die Wirksamkeit dieser Regelung infrage gestellt.²⁷

²⁵ BGBl. I 2019, S. 1294.

²⁶ Deutschen Bundestag, »Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, Drucksache 19/10706 vom 06.06.2019, S. 15 f.

²⁷ Bergmann, Jan, in: Bergmann / Dienelt, »Ausländerrecht«, 13. Auflage 2020, § 44 Rn. 4.

2. Zugang zu Kinder- und Jugendhilfe und bedarfsgerechte Unterstützung

Zentrales Instrument, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihre Entwicklung zu sichern und die Eltern und Personensorgeberechtigten in dieser Verantwortung zu unterstützen, ist die Kinder- und Jugendhilfe. Sie hält vielfältige pädagogische Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern, Kinder, Jugendliche und Personensorgeberechtigte vor, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihre Entwicklung, Förderung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu stärken sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Anders als in anderen Sozialgesetzbüchern ist der Zugang zum SGB VIII für Familien mit minderjährigen Kindern diskriminierungsfrei ausgestaltet (§ 6 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs des SGB VIII für Kinderschutzmaßnahmen also Maßnahmen nach § 8a und §§ 42a ff, 42 SGB VIII, ist ein »tatsächlicher Aufenthalt« im Bundesgebiet die einzige Voraussetzung (§ 6 Abs. 2 S.1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Der tatsächliche Aufenthalt meint lediglich die reine physische Anwesenheit. Weitere Anforderungen, etwa ein bestimmter Aufenthaltsstatus, bestehen nicht. Die Jugendämter sind daher mit ihrer Einreise umfassend für den Schutz auch von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zuständig. Auch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII steht geflüchteten Familien offen: Die Eröffnung des Geltungsbereichs für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB VIII, etwa Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, regelt vorrangig das internationale Kindschaftsrecht und hier insbesondere das Haager Kinderschutzübereinkommen (§ 6 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. Art. 5 und 6 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)²⁸). Danach ist der konkrete Aufenthaltsstatus, also ob eine Person sich im Asylverfahren befindet und gestattet ist oder bereits abgelehnt wurde und eine sogenannte Duldung besitzt, für die Frage des Zugangs zum SGB VIII

nicht ausschlaggebend.²⁹ Lediglich ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des internationalen Kindschaftsrechts muss im Inland begründet worden sein.³⁰ Dieser ist dann zu bejahen, wenn geflüchtete Minderjährige ihren räumlichen Lebens- oder Daseinsmittelpunkt in Deutschland begründet haben. Das ist der Ort, der tatsächlich Mittelpunkt ihrer Lebensführung ist, wo also der Schwerpunkt ihrer sozialen Bindungen liegt. Dabei darf die konkrete Aufgabe des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht von vorneherein absehbar sein.³¹

Eine Mindestdauer des Aufenthalts oder seine Rechtmäßigkeit, wie dies teilweise mit Blick auf § 6 Abs. 2 SGB VIII missverstanden wird, ist gerade nicht erforderlich.³² Abzugrenzen ist der gewöhnliche Aufenthalt insbesondere vom oben angesprochenen tatsächlichen Aufenthalt. Ein rein tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland ist im Gegensatz zum gewöhnlichen Aufenthalt ein vorübergehender, bei dem das Ende des Aufenthalts von Beginn an bereits eingeplant ist, etwa bei einer Durch- oder Besuchsreise.³³ Menschen, die nach Deutschland flüchten, um hier Schutz zu erlangen, legen ihren Aufenthalt von vorneherein auf längere Zeit an, zudem haben sie

28 Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl. 2009 II S. 609.

29 Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht«, NVwZ 07/2016.

30 Vgl. insg. auch Wissenschaftlicher Dienst Bundestag: »Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«, WD 9 -3000 -062/18, 2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/572366/3f57e939e05a54c44e00ccfoa1a21391/WD-9-062-18-pdf-data.pdf>, letzter Zugriff: 24.11.2019; Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht«, NVwZ 07/2016; Wiesner/Elmayer, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 6 Rn. 33; FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach, 8. Auflage 2019, § 6 Rn. 15.

31 Vgl. FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach, 8. Auflage 2019, § 6 Rn. 14.

32 Die Forderung beruht auf einer veralteten und überholten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG 24.6.1999 – 5 C 24.98, ZfJ 2000, 31; hierauf Bezug nehmend auch Kepert, Jan: »Wann öffnet sich der Geltungsbereich des SGB VIII für Asylbewerber und Geduldete – Leistungserbringung ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland?«, in: ZKJ 2015, S. 94 f.

33 Vgl. FK-SGB VIII/Münder/Eschelbach, 8. Auflage 2019, § 6 Rn. 5.

ihren ursprünglichen Aufenthalt in ihrem Heimatland mit der Flucht regelmäßig aufgegeben. Daher begründen Geflüchtete – insbesondere geflüchtete Familien – in der Regel bereits mit Einreise ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des KSÜ.³⁴ Nicht abhängig ist die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes davon, ob bereits eine Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz ergangen ist und die Personen kommunal verteilt und zugewiesen sind.³⁵ Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland und nicht in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Kommune. Die Leistungsberechtigung ist zudem unabhängig von der konkreten Unterbringung. Klargestellt wird dies insbesondere durch die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes, das für die Gewährung von Leistungen an um Asyl nachsuchende Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche zuständig ist (§ 86 Abs. 7 SGB VIII). Explizit geregelt sind hier nämlich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Leistungsgewährung nach dem SGB VIII vor ausländerrechtlicher Verteilung und Zuweisung, also wenn geflüchtete Familien noch in der Aufnahmeeinrichtung leben müssen, die örtliche Zuständigkeit nach dieser Verteilung und Zuweisung sowie der Übergang von einer zur anderen Zuständigkeit.

Aber auch für junge Volljährige – das sind nach dem SGB VIII Personen zwischen 18 und 27 Jahren – ist der Zugang zum SGB VIII weitgehend diskriminierungsfrei ausgestaltet: Auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes kommt es nicht an, denn auch geduldete Personen, also Personen, die sich eigentlich rechtswidrig in Deutschland aufhalten (§ 60a AufenthG), sind explizit vom persönlichen Geltungsbereich erfasst (§ 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Der in diesem Kontext sozialrechtlich zu bestimmende gewöhnliche Aufenthalt nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I ist ebenfalls in der Regel mit der Einreise erfüllt, wenn beabsichtigt ist, zukunfts offen und bis auf Weiteres in Deutschland zu verbleiben und eine Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht absehbar kurz bevorsteht.³⁶

Liegt ein Bedarf vor, der durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gedeckt werden kann, sind demnach geflüchtete Kinder bzw. deren Eltern oder Personensorgeberechtigte berechtigt, etwa Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung³⁷ zu erhalten, genauso wie jede andere Person auch, die die Leistungsvoraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt – auch während der Dauer der Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung.

Da Berechtigte nur die Leistungen in Anspruch nehmen können, von deren Existenz sie wissen, obliegt den Jugendämtern die Pflicht zur Aufklärung und zur Erteilung von Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB VIII (§§ 13, 15 Abs. 1 SGB I). Gleichzeitig haben die Leistungsberechtigten selbst einen Anspruch auf entsprechende Beratung (§ 14 SGB I). Dieser besteht auch, wenn geflüchtete Menschen in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Wie etwa die Kreise, kreisfreien und nach Landesrecht kreisangehörigen Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die überörtlichen Träger diesen Anspruch umsetzen und Barrieren, etwa Sprach- und Vertrauensbarrieren, überwinden, liegt in ihrer Gestaltungshoheit. Ein Beispiel, wie durch die Verschränkung von Angeboten und Akteurinnen und Akteuren niedrigschwellig Zugänge geschaffen und für Vertrauen geworben werden kann, liefern die Netzwerke der Frühen Hilfen (§ 1 Abs. 4 KKG). Hier werden Angebote von Gesundheitswesen und Jugendhilfe für junge Familien koordiniert, um die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern frühzeitig zu verbessern.³⁸

Zudem bestehen auch im Kontext der einzelnen Leistungen, etwa im Rahmen frühkindlicher Förderung nach § 23 Abs. 4 SGB VIII oder der erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII, speziell geregelte Beratungs- und Begleitansprüche der Leistungsberechtigten, die dazu genutzt werden können unter Zuhilfenahme von geeigneter Sprachmittlung, Vertrauen herzustellen und für die oder weitere unterstützenden Maßnahmen zu werben.³⁹

34 Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht«, NVwZ 07/2016.

35 Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege«, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, 2016, S. 9, 20 ff.

36 BVerwG 30.9.2009 – 5 C 18.08; BVerwG 29.9.2010 – 5 C 21.0.

37 In der Eingliederungshilfe sieht das SGB VIII (noch) eine geteilte sachliche Zuständigkeit vor (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Für Kinder und junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung sind Leistungen aus dem SGB VIII vorrangig, für solche mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung sind die Träger der Eingliederungshilfe vorrangig sachlich zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Für asylsuchende Kinder mit (drohender) körperlicher und/oder geistiger Behinderung richten sich die individuellen Hilfen in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland nach § 6 Abs. 1 AsylbLG (§ 2 AsylbLG).

38 Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Frühe Hilfen für geflüchtete Familien, Köln, 2018.

39 Münder, Johannes: »Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsexpertise«, 2016.

3. Zugang zu Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtung

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes unterstreicht in seinen allgemeinen Bemerkungen die diskriminierungsfreie Rechteinhaberschaft von Kleinkindern mit Blick auf frühkindliche Bildung und erinnert daran, dass frühkindliche Bildung verpflichtend und frei zugänglich für alle Kinder gestaltet sein muss.⁴⁰

Normativ wird dies in Deutschland auch berücksichtigt: Da die Förderungen in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen Leistungen nach dem SGB VIII sind (§ 24 SGB VIII), gilt hier ebenfalls, dass Familien in der Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich leistungsberechtigt sind (vgl. Annex I Kapitel 2).⁴¹

Ihr Anspruch auf Förderung richtet sich nach den allgemeinen für alle Kinder geltenden Kriterien. Kinder ab einem Jahr haben einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder Tageseinrichtungen. Es besteht hierbei grundsätzlich Anspruch auf einen Kitaplatz, der die gewünschten Zeiten umfasst (§ 24 Abs. 2, 3 SGB VIII). Kinder, die über drei Jahre alt sind, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen mindestens sechsständigen Platz zur Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 S.1 SGB VIII). Außerdem muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung gestellt werden. Für Kinder unter einem Jahr besteht bei einem individuellen Bedarf eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, der jedoch nicht einklagbar ist (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Für Kinder ab dem Schulalter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Vorgaben, die von diesen Bestimmungen abweichen, etwa landesrechtliche Vorgaben zu Anmeldefristen o.Ä., sind bundesrechtskonform auszulegen, sodass beispielsweise nicht in Betracht kommt, bei neuankommenden Familien in Deutschland den dadurch entstehenden kurzfristigen Bedarf durch eine sechsmonatige Anmeldefrist zu begrenzen.⁴²

Das konkrete Leistungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und Familien. Obwohl geflüch-

tete Kinder das gleiche Recht auf Förderung wie nicht geflüchtete Kinder haben, wird hier in der Regel zu beachten sein, dass aufgrund der belastenden Situation und dem Erlebten in der Regel ein eher hoher Bedarf an besonders qualitativer Förderung besteht.

Für die Tageseinrichtungen nach § 22a SGB VIII gelten bestimmte Rahmenbedingungen, etwa das Durchlaufen eines Betriebserlaubnisverfahrens, um eine solche Einrichtung überhaupt betreiben zu dürfen (§ 45 SGB VIII). Geprüft wird hier insbesondere, ob das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Das soll insbesondere der Fall sein, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (§ 45 SGB VIII).

Auch wer ein Kind oder mehrere (höchstens fünf gleichzeitig) Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflege), braucht eine Erlaubnis. Hierzu muss sich die betreuende Person durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen (Eignung) und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 SGB VIII).

Zudem werden die Träger der Einrichtung durch die Landesjugendämter während der Planung und Betriebsführung beraten und fortgebildet (§ 85 Abs. 2 Nr. 7, 8 SGB VIII). Es gilt außerdem, wie im gesamten SGB VIII, das Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII).

⁴⁰ CRC/C/GC/7 2006, S.14.

⁴¹ Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege«, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, 2016.

⁴² Ebd.

4. Zugang zu allgemeinbildender Schule

Für geflüchtete Kinder und Jugendliche besteht der Zugang zu allgemeinbildenden Schulen meist erst nach Verlassen der Aufnahmeeinrichtung.⁴³ Dies hat (landes)rechtliche Gründe, etwa da die Schulpflicht an das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung, kommunale Verteilung und Zuweisung geknüpft wird bzw. erst nach mehrmonatigen Voraufenthaltszeiten greift oder hängt mit untergesetzlichen Vorgaben sowie örtlicher Verwaltungspraxis zusammen.⁴⁴

Dabei ergibt sich das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allgemeinbildenden Schulen aus dem Verfassungsrecht sowie zahlreichen menschen- und europarechtlichen Bestimmungen. Mit allgemeinbildender Schule sind dabei Schulen in den kommunalen Regelsystemen gemeint: Schulen, die vom Umfang des Angebots, der didaktischen Aufbereitung des Lehrinhalts sowie des Lehrpersonals (inkl. Qualifikation) alle schulpflichtigen Kinder bedarfsgerecht unterrichten und fördern.

Zentral zu nennen sind hier zum einen Art. 13 UN-Sozialpakt, der das Recht auf Bildung auf universeller Ebene gewährleistet sowie Art. 28 aus der UN-KRK, der in Verbindung mit Art. 2 und 22 UN-KRK bestimmt, dass jedes Kind ein Recht auf Bildung, insbesondere chancengleiche Bildungsprozesse hat. Art. 13 Abs. 1 UN-Sozialpakt und 29 UN-KRK ergänzen das Recht auf (Zugang zu) Bildung zudem um eine qualitative Dimension. Danach soll Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein sowie die Achtung vor den Menschenrechten (Art. 13 Abs. 1 UN-Sozialpakt) und konkret die Perspektive von Minderjährigen und die Förderung ihrer individuellen Fähigkeiten in den Mittelpunkt stellen.⁴⁵ Das Recht auf Gleichbehandlung mit Kindern und Jugendlichen aus dem Inland und damit

insbesondere auf Zugang zu einer Regelbeschulung ist ganz zentral zudem in Art. 3 lit. E des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen von 1960 (UDÜ) festgelegt. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Behinderung wird das Recht auf Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Bildung durch Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention flankiert.

Konkrete zeitliche Vorgaben für den Zugang von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zum allgemeinen Bildungssystem macht die EU-Aufnahmerichtlinie (Aufnahme-RL)⁴⁶, die in Deutschland zwar nicht umgesetzt wurde, soweit sie inhaltlich unbedingt und hinreichend genaue Bestimmungen enthält, allerdings unmittelbar anwendbar ist.⁴⁷ Dies trifft auf Art. 14 Aufnahme-RL zu, der den Zugang zu Bildung für Antragstellende von internationalem Schutz bzw. deren Kinder regelt. Danach muss spätestens nach drei Monaten Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Äußerung des Asylgesuchs der Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule gewährleistet werden, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird.⁴⁸ Dies ergibt sich letztendlich auch aus dem deutschen Verfassungsrecht und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am staatlichen Bildungssystem ist als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums verfassungsrechtlich durch Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG geschützt und resultiert zudem unmittelbar aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG sowie den besonderen Diskriminierungsverboten in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG. Ungleichbehandlungen beim Schulzugang sind dabei insbesondere an Art. 3 GG zu messen. Sie unterliegen einem strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die EU-Aufnahmerichtlinie und speziell die Regelung zum Bildungszugang »[...] zu den Regeln über das Existenzminimum, die in Deutschland gelten, gehören [...]« – ebenso, wie die Vorgaben

43 Insg. hierzu Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 59 ff.

44 Ebd., S. 59–65, Klaus, Tobias/ Millies, Marc: »Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland«, Forschungsgruppe Modellprojekte, 2017, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Recherche_Bildung.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019., El-Mafaalani, Aladin/ Massumi, Mona: »Flucht und Bildung: frühkindliche, schulische, berufliche und non-formale Bildung«, Verbundprojekt »Flucht: Forschung und Transfer«, Bonn/Osnabrück 2019, S. 12–13

45 CRC/GC/2001/1, 2001, S. Rn. 2.

46 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

47 EuGH Rs. 41/74, Slg. 1974, 1337; EuGH Rs. 152/84 Slg. 1986, 723 f; ausdrücklich adressiert in BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 2/11.

48 Vgl. insgesamt hierzu Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 43.

aus dem UN-Sozialpakt oder die UN-KRK.⁴⁹ Ungleichbehandlungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen beim Zugang zum allgemeinen Schulsystem, die sich länger als drei Monate hinziehen, sind danach regelmäßig nicht gerechtfertigt.⁵⁰

Die Pflicht, diese Zugänge zu ermöglichen, erstreckt sich sowohl auf den Primär- als auf den Sekundärbereich. Landesschulgesetze und Regelungen, die keinen Zugang zu allgemeinbildenden Schulen nach drei Monaten vorsehen, sind richtlinienkonform im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie auszulegen.⁵¹ Ersatzunterricht, der in der Aufnahmeeinrichtung stattfindet, muss effektiv auf die Teilnahme am Regelunterricht vorbereiten und ist über die drei Monate hinaus nur in Einzelfällen zulässig, insbesondere dann, wenn etwa das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund bspw. psychischer Belastungen hierzu noch nicht in der Lage ist. Das Angebot muss vor allem dem Inhalt, Umfang und Niveau des Unterrichts an einer regulären Schule, ggf. in einer Willkommens- oder Sprachförderklasse, gleichwertig sein.⁵²

Überdies ist zu berücksichtigen, dass bei Ausgestaltung des Schulzugangs der Kindeswohlvorrang eine zentrale Rolle spielt (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Haben Kinder nach drei Monaten einen Anspruch auf Regelbeschulung, so muss auch sichergestellt sein, dass sich die Kinder und Jugendlichen auf die Schule und den Klassenverbund einlassen können. Dies trifft nicht zu, wenn der Schulzugang nicht mit der kommunalen Verteil- und Zuweisungsentscheidung einhergeht, sondern die Kinder im Unsicheren darüber belassen werden, ob sie über die drei Monate hinaus an der jeweiligen Schule bleiben dürfen. Ein am Kindeswohl orientierter Zugang zur Regelbeschulung muss daher regelmäßig auch mit der endgültigen Klärung der folgenden Wohnsitzperspektive einhergehen. Das Recht auf den Zugang zu allgemeinbildenden Schulen ist gerichtlich durchsetzbar (Vgl. Annex I Kapitel 6).⁵³

49 BVerfG Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 2/11.

50 Vgl. insg. Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 53.

51 Ebd., S. 45, 48.

52 Ebd., S. 48.

53 Ebd., S. 66 ff.

5. Privatsphäre

Das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie und der Ehe ist völkerrechtlich sowohl in Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) als auch in Art. 8 (EMRK) verankert. Das explizite Recht von Kindern auf Privatsphäre wird zudem von Art. 16 UN-KRK garantiert und erfasst den elementaren Bereich der individuellen Existenz und Selbstbestimmung. Danach darf kein Kind willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Das Recht auf Privatsphäre erfasst den Schutz des Privatlebens, den Schutz der Wohnung und schützt vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen und interagiert mit dem Recht des Kindes auf Entwicklung aus Artikel 6 UN-KRK. In dem hier vorliegenden Kontext kommt ihm insbesondere in seiner Ausformung als Schutz der Wohnung besondere Bedeutung zu. Unter Wohnung versteht die UN-KRK alle eingegrenzten Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt und den Lebenszwecken von Menschen dienen, und zwar unabhängig von der Form der rechtlichen Nutzungsbefugnis sowie tatsächlichen Nutzung.⁵⁴

Verfassungsrechtlich ist das Recht auf Schutz des Privatlebens, der Familie und der Ehe in Art. 6 GG verankert. Als besondere Ausformung des Schutzes des Privatlebens ist die Unverletzlichkeit der Wohnung explizit in Art. 13 GG geschützt.

Dabei steht die Unverletzlichkeit der Wohnung in engem Bezug zur Menschenwürde und »[...] zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private – eine ‚höchstpersönliche‘ – Entfaltung«.⁵⁵

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff der Wohnung daher weit zu verstehen und meint jeden Raum, den eine einzelne Person der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Ort seines/ihrer privaten Lebens und Wirkens bestimmt.⁵⁶ Hintergrund von Art. 13 GG war der Schutz der Wohnungsinhaberinnen und -inhaber vor uner-

wünschter physischer Anwesenheit eines Vertreters der Staatsgewalt.⁵⁷

Dass auch die Zimmer in einer Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkünften, in denen Menschen wohnen und schlafen, unter den Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung fallen, ist in zahlreichen Abhandlungen dargelegt worden, auf die hier verwiesen wird.⁵⁸

Träger der Aufnahmeeinrichtung ist das Land (§ 44 AsylG). Dieses kann den Betrieb der Einrichtung an private Anbieter übertragen. Der öffentliche Träger kann sich dadurch aber nicht seiner Grundrechtsbindung entziehen.⁵⁹ Maßgeblich ist nämlich, dass die Unterbringung asylsuchender Menschen im Rahmen der Erstaufnahme originär öffentlich-rechtliche Aufgabe ist (§ 44 AsylG).⁶⁰ Die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner richten sich daher konsequenterweise auch direkt und unmittelbar gegen die Betreiber der Unterkunft, da diese in einer ihnen übertragenen Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung vermittelt seinen Inhaberinnen und Inhabern das Recht, Dritten den Aufenthalt zu gestatten und wieder

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Da das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung für Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen gleichermaßen gilt, sind die Aussagen in Quellen zum Grundrechtsschutz in Gemeinschaftsunterkünften auf Aufnahmeeinrichtungen übertragbar. Konkret zu Zimmern in Aufnahmeeinrichtungen: Volker, Gerloff: »Einschätzung zur Rechtslage bzgl. Wohnungsdurchsuchungen in Sammelunterkünften zum Zweck der Durchführung von Abschiebungen (zur Nachtzeit)«, 2019, S. 2, https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/ra_gerloff_rechtslage_wohnungsdurchsuchung_abschiebung-4.0.pdf, letzter Zugriff: 16.02.2020; Insg.: Deutsches Institut für Menschenrechte: »Analyse: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, 2018, S. 5; VG Hamburg Urteil vom 15.02.2019, Az.: 9 K 1669/18; Antidiskriminierungsberatung Brandenburg Opferperspektive e.V.: »Rechtsgutachten: Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern«, 2018, S. 9 ff.

⁵⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte: »Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, 2018 S. 17 m. w. N.

⁶⁰ Engler, Anne-Marlen: »Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften«, in: Asylmagazin 5/2018, S. 154-161, <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2018/11/Hausverbote-Asylmagazin-5-2018.pdf>, S. 155, letzter Zugriff: 22.11.2019.

⁵⁴ Schmahl, Stefanie: »Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar«, 2. Aufl., Baden-Baden, 2017, Art. 6 Rn. 1 ff.

⁵⁵ BVerfG-Beschluss vom 16. März 2018 – 2 BvR 253/18.

⁵⁶ BVerfG-Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1084/99.



zu entziehen. Es stellt das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner sicher, darüber zu entscheiden, wer unter welchen Bedingungen Zutritt zu den privaten Wohnräumen erhalten soll, und damit auch die Befugnis, Besuch zu empfangen. Mit Blick auf familiären Besuch – nicht nur der Kernfamilie – ist diese Befugnis besonders geschützt durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK.⁶¹ Dieser kann zwar an Genehmigungen oder Besuchszeiten gebunden werden, insbesondere aber familiärer Besuch, auch Übernachtungen, müssen gewährleistet sein.⁶²

Sowohl Zimmerbetretungen als auch Zimmerdurchsuchungen, die ohne Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen, stellen grundsätzlich Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 13 GG dar. Ob unter welchen Voraussetzungen diese Handlungen gerechtfertigt

sind oder nicht, hängt im Einzelnen davon ab, was von beidem vorliegt.

Zimmerbetretungen durch Dritte können als sonstige Beschränkungen im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und zur Abwehr oder Verhütung einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung rechtmäßig erfolgen.⁶³ Durchsuchungen von Wohnungen sind hingegen nur mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss erlaubt und müssen ebenfalls dem

61 Deutsches Institut für Menschenrechte: »Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, 2018, S. 23, 50 ff.

62 Engler, Anne-Marlen: »Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften«, in: Asylmagazin 5/2018, S. 154-161, <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2018/11/Hausverbote-Asylmagazin-5-2018.pdf>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

63 Deutsches Institut für Menschenrechte: »Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, 2018, S. 18; Gerloff, Volker: »Einschätzung zur Rechtslage bzgl. Wohnungsdurchsuchungen in Sammelunterkünften zum Zweck der Durchführung von Abschiebungen (zur Nachtzeit)«, 2019, S. 4, https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/ra_gerloff_rechtslage_wohnungsdurchsuchung_abschiebung-4.o.pdf, letzter Zugriff: 16.02.2020.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen (Art. 13 Abs. 2 GG).⁶⁴

Jede Zimmerkontrolle bzw. Begehung durch den Betreiber, den Sicherheitsdienst oder die Objektverwaltung – ohne Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht gleichzeitig eine Durchsuchungshandlung beinhaltet, stellt daher einen Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG dar und muss den Anforderungen aus Art. 13 Abs. 7 GG Rechnung tragen. D.h. sie muss entweder der Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen dienen oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Entscheidend für ein verhältnismäßiges und gerechtfertigtes Betreten zur Verhütung einer (dringenden) Gefahr ist, für welches Rechtsgut eine Gefahr angenommen wird, ob eine zeitliche Nähe zum Eintritt des Schadens besteht sowie Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Schadens.⁶⁵

Diesen Anforderungen nicht gerecht werden insbesondere:

- Pauschale Regelungen in Hausordnungen, die ein jederzeitiges Betretungsrecht von Wohnräumen durch Betreiber oder Objektverwaltung aus Gründen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene oder der Kontrolle zur Einhaltung der Hausordnung formulieren,
- unangekündigte und nicht anlassgebundene oder näher beschriebene Sicherheitsüberprüfungen aufgrund von etwa Brandschutzaspekten, mit denen ein standardmäßiges Betreten von Zimmern gerechtfertigt wird,
- Zimmerbetretungen zwecks »Aufenthaltsüberprüfung«,
- standardmäßige Zimmerbetretungen in An- oder Abwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung,
- anlasslose und standardmäßige »Wohnraumbesichtigungen«.

Der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung kommt jedem und jeder einzelnen Bewohnerin bzw. Bewohner zugute, sodass jedes unbefugte Betreten eine Verletzung von Artikel 13 GG darstellt.⁶⁶ Eine diese Anforderung

ungen aufweichende Bezugnahme auf vermeintliche Befugnisse des Vermieters oder der Vermieterin ist mangels privatautonomer Entscheidungsmöglichkeit der Betroffenen und fehlender vertraglicher Vereinbarung hinsichtlich der »Gebrauchsüberlassung« zumindest rechtlich fragwürdig.⁶⁷ Den Mieterinnen und Mietern von Wohnraum obliegt zudem keine Pflicht, quasi standardmäßig dem Vermieter oder der Vermieterin den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes besteht »[...] eine Nebenpflicht des Mieters, dem Vermieter – nach entsprechender Vorankündigung – den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren, [...] nur dann, wenn es hierfür einen konkreten sachlichen Grund gibt, der sich zum Beispiel aus der Bewirtschaftung des Objektes ergeben kann«. ⁶⁸ Mit Blick auf Art. 13 GG argumentiert der BGH, dass dem Vermieter »[...] nicht das Recht zugebilligt werden [kann], die Mietsache auch ohne besonderen Anlass in einem regelmäßigen zeitlichen Abstand von ein bis zwei Jahren zu besichtigen«. Entsprechende Nebenbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa sind unwirksam. Ein Anlass für ein Zutrittsrecht ergibt sich vor allem daraus, dass der Vermieter verpflichtet ist, die Mietsache dem Mieter »[...] zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten« (§ 535 BGB). Für die Situation in der Einrichtung bedeutet dies nichts anderes, als dass zum einen auch eine entsprechende Anwendung von mietrechtlichen Vorgaben keine Praxis legitimieren würde, die standardmäßig die »Mietsache« überprüft. Zum anderen ist natürlich zu berücksichtigen, dass aufgrund der hohen Fluktuation und der Enge durchaus eine Notwendigkeit an häufigeren Wohnraumbesichtigungen als im privaten Wohnraum nachvollziehbar ist. Dies muss aber in Einklang mit den Rechten der Bewohnerinnen und Bewohner geschehen, der Anlass und der Sachgrund sind ihnen konkret darzulegen und es bedarf einer rechtzeitigen Vorankündigung. Das Einbehalten der Zimmerschlüssel durch den Betreiber etwa ist vor diesem Hintergrund als unzulässig einzustufen.⁶⁹

Wenn das Betreten durch staatliche Organe allerdings dem ziel- und zweckgerichteten Suchen nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts dient, um etwas aufzuspüren, das die Inhaberin oder

64 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: »Betreten und Durchsuchen der Wohnung einer abzuschiebenden Person nach § 58 Abs. 5 bis 9 Aufenthaltsgesetz. Fragen zur Vereinbarkeit mit Art. 13 Grundgesetz«, WD 3 -3000 -206/19, 2019, S. 5 m. w. N.

65 Deutsches Institut für Menschenrechte: »Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, 2018, S. 18.

66 BVerfG, Urteil vom 03. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1084/99.

67 Antidiskriminierungsberatung Brandenburg Opferperspektive e.V.: »Rechtsgutachten: Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern«, 2018, S. 7.

68 BGH-Urteil vom 4. Juni 2014 – VIII ZR 289/13.

69 Antidiskriminierungsberatung Brandenburg Opferperspektive e.V.: »Rechtsgutachten: Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern«, 2018, S. 7.

der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will, liegt eine Durchsuchung vor, die den Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 GG genügen muss. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1987 den Begriff der Durchsuchung privat genutzter Räume konkretisiert.⁷⁰ Ob das Betreten eines Zimmers im Zusammenhang mit der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eine solche Durchsuchung darstellt, ist in der Praxis Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Ordnungsbehörden und öffentlichen Trägern und Beratungsstellen sowie Betroffenen. Diese Diskussion hat mit den Änderungen in § 58 AufenthG durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz⁷¹ neuen Aufwind erhalten.⁷² Hiermit wurden erstmals bundesgesetzlich Befugnisse etabliert, um Wohnungen zum Zwecke der Durchführung von Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen zu betreten (§ 58 Abs. 5 AufenthG) und zu durchsuchen (§ 58 Abs. 6 AufenthG). Dabei begegnet insbesondere § 58 Abs. 5 AufenthG (verfassungs)rechtlichen Bedenken.⁷³ Zum einen räumt er, dem Wortlaut nach, den die Abschiebung durchführenden Behörden ein Betretensrecht zur Wohnung ein, um die abzuschiebende Person zu ergreifen ohne dass hierfür irgendeine Gefährdung wichtiger Rechtsgüter vorliegen müsste. Zum anderen lässt die Norm die funktionale am Zweck der Maßnahme orientierte Betrachtungsweise außer Acht, die auch die Rechtsprechung unter Verweis auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zugrunde legt.⁷⁴ Danach ist eine Durchsuchung immer dann gegeben, wenn das Betreten der Wohnung gerade dem Auffinden und Ergreifen der abzuschiebenden Person dient. Es bedarf daher in verfassungskonformer Auslegung von § 58 AufenthG in diesen Fällen auch weiterhin eines Durchsuchungsbeschlusses (Art. 13 Abs. 2 GG i.V.m. 58 Abs. 6 (und Abs. 8) AufenthG).

Nur in Ausnahmefällen darf zeitweise auf einen Durchsuchungsbeschluss verzichtet werden, nämlich dann, wenn Gefahr in Verzug anzunehmen ist. Die Anforderungen daran sind entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hoch. Gefahr im Verzug liegt danach nur dann vor, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.⁷⁵

Laut Bundesverfassungsgericht muss eine »Gefahr im Verzug« mit »Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen nicht aus«. Auslegung und Anwendung des Begriffs »Gefahr im Verzug« unterliegen zudem einer unbeschränkten gerichtlichen Kontrolle und sind umfänglich gerichtlich überprüfbar.⁷⁶

Bei Abschiebungen können diese Anforderungen mit Blick auf den regelhaft erforderlichen organisatorischen Vorlauf kaum erfüllt werden, wie auch das Verwaltungsgericht Hamburg folgendermaßen zusammenfasst: »*Gefahr im Verzug*, die ein Öffnen und Durchsuchen von Wohnraum auch ohne Gerichtsbeschluss rechtfertigen kann, ist bei Abschiebungen, die mit einem zeitlichen Vorlauf geplant werden, nicht gegeben, weshalb die Behörde vorab einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss einholen kann und muss.«⁷⁷

70 BVerfG-Beschluss vom 16. Juni 1987 – 1 BvR 1202/84.

71 BGBl. I 2019, S. 1294.

72 Zum Streitstand: Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: »Betreten und Durchsuchen der Wohnung einer abzuschiebenden Person nach § 58 Abs. 5 bis 9 Aufenthaltsgesetz. Fragen zur Vereinbarkeit mit Art. 13 Grundgesetz«, WD 3 -3000 -206/19, 2019, S. 6 mit einer Darstellung des Streitstandes.

73 Habbe, Heiko: »Der (un-?) geschützte Wohnraum«, Beitrag aus der Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, S. 56 f.

74 VG Hamburg, Urteil vom 15. Januar 2019 -- 9 K 1669/18; VG Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018 -- 19 M 62.18; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Februar 2018 -- OVG 6 L 14.18; AG Kerpen, Beschluss vom 23. Januar 2004 -- 68 XIV 3/04; Habbe, Heiko: »Der (un-?) geschützte Wohnraum«, Beitrag aus der Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, S. 55-59.

75 BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 2 BvR 1444/00. 76 Ebd.

77 VG Hamburg, Urteil vom 15.02.2019, Az.: 9 K 1669/18.

6. Anspruch auf kommunale Zuweisung

Für Familien mit minderjährigen Kindern endet die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung gem. § 47 AsylG spätestens nach sechs Monaten (vgl. Hauptteil Kapitel 3.1.). Danach müssen sie kommunal verteilt und zugewiesen werden (§ 50 AsylG). Nach § 49 Abs. 2 AsylG kann die Wohnpflicht allerdings bereits vor Ablauf dieser Zeit beendet werden. Dabei berücksichtigt § 49 Abs. 2 AsylG sowohl öffentliche Interessen als auch private Belange der Bewohnerinnen und Bewohner.⁷⁸ Explizit benannt ist etwa die Beendigung der Wohnpflicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, bspw. wenn eine Person ansteckend erkrankt ist oder auch wenn von der Aufnahmeeinrichtung eine Gefahr für die Gesundheit einer Person ausgeht.⁷⁹ Vielfach dürfte das Ermessen allerdings zu Gunsten der Betroffenen zu einem Anspruch verdichtet sein, wenn sogenannte zwingende Gründe – auch personengebundene – für die Beendigung der Wohnpflicht und den Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung vorliegen.⁸⁰ In einem solchen Fall ist dann auch ein Anspruch auf Verteilung und kommunale Zuweisung nach § 50 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG gegeben.⁸¹

Zwingende Gründe können auf familiären oder anderen persönlichen Umständen beruhen. Dies ist zum Beispiel anzunehmen, wenn ein naher Angehöriger auf die Unterstützung der in der Aufnahmeeinrichtung lebenden Person angewiesen ist. Zwingende Gründe können sich auch aus schweren (auch psychischen) Erkrankungen ergeben.⁸² Die Nichtberücksichtigung der Gründe muss zu schwerwiegenden Nachteilen für die betroffene Person führen.⁸³ Bei der Einordnung, ob zwingende Gründe vorliegen, sind die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen im Sinne von Art. 21 Aufnahme-RL und speziell von Minderjährigen nach Art. 23 Aufnahme-RL zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Personen nach Art. 21 Aufnahme-RL sind etwa Minderjährige, Menschen mit Behinderun-

gen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels. Nach Art. 23 Aufnahme-RL ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, sowie u. a. ein der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessener Lebensstandard bei der Aufnahme sicherzustellen.⁸⁴ Können diese Schutzbedürfnisse in der Aufnahmeeinrichtung nicht angemessen berücksichtigt werden, muss ein Anspruch auf Beendigung der Wohnpflicht bestehen.⁸⁵

Zudem führt die Verletzung höherrangigen Rechts zu einem Anspruch auf Beendigung der Wohnpflicht aufgrund zwingender Gründe.⁸⁶ Aus dem höherrangigen Recht folgt beispielsweise das Recht auf den Zugang zu allgemeinbildenden Schulen (vgl. Annex I Kapitel 4) spätestens drei Monate nach Äußerung des Asylbegehrens (Art. 14 Aufnahme-RL). Dieser Zugang ist mit Hilfe einer Sprachförderung effektiv vorzubereiten und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus, der Herkunft oder der Bleibeperspektive.

Ausnahmsweise kann auch eine Beschulung in der Aufnahmeeinrichtung den Vorgaben entsprechen, dies aber nur dann, wenn die Dauer verhältnismäßig ist, die Beschulung nach Inhalt, Umfang und Qualität der Regelbeschulung entspricht und der Unterricht auf die Teilnahme am Regelunterricht vorbereitet. Andernfalls besteht nach spätestens drei Monaten der gerichtlich durchsetzbare Anspruch auf Zugang zur Regelschule.⁸⁷ Ist eine entsprechende Beschulung an dem Ort, an dem sich die Aufnahmeeinrichtung befindet, kurzfristig nicht möglich, so besteht nach drei Monaten ein Anspruch auf umgehende Verteilung und Zuweisung in die Kommunen und Landkreise wegen des Vorliegens »anderer zwingender Gründe« (vgl. Annex I Kapitel 4).⁸⁸

Nach aktuellem Stand ist den Autorinnen und Autoren keine Einrichtung bekannt, in der ein Unterricht gewährt würde, der höherrangigem Recht entspricht, auch nicht in den Einrichtungen, die im Rahmen dieses

78 BeckOK MigR/Heusch AsylG § 49 Rn. 8.

79 BeckOK MigR/Röder AsylG § 49 Rn. 9.

80 BeckOK MigR/Röder AsylG § 49 Rn. 12.

81 Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 69 ff.

82 NK-AusIR/Dominik Bender/Maria Bethke AsylVfG § 49 Rn. 5.

83 Vgl. BT-Drs. 12/2718, S. 61; BeckOK MigR/Röder AsylG § 49 Rn. 10; Bergmann, in: Bergmann / Dienelt, »Ausländerrecht«, 13. Auflage 2020, § 49 Rn. 5.

84 NK-AusIR/Dominik Bender/Maria Bethke AsylVfG § 49 Rn. 5.

85 So wohl auch BeckOK MigR/Röder AsylG § 49 Rn. 12.

86 Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 69 ff.

87 Ebd., S. 57.

88 Ebd., S. 57.



Berichts untersucht wurden (vgl. Annex II). Das bedeutet, dass in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen die Verteilung und Zuweisung in die Kommunen und Landkreise so erfolgen muss, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche spätestens nach drei Monaten Zugang zum regulären Bildungssystem haben. Andernfalls besteht ein durchsetzbarer Anspruch hierauf.

Eine entsprechende Argumentation kann auf das Recht auf Zugang zu frühkindlicher Bildung angewendet werden.⁸⁹ Liegen die Voraussetzungen vor und besteht ein entsprechender Bedarf, so muss auch der Anspruch auf den Zugang zu frühkindlicher Bildung nach dem SGB VIII einen Anspruch auf Verteilung und Zuweisung nach den oben genannten Maßstäben begründen, wenn andernfalls diesem Anspruch nicht effektiv und den Kindeswohlvorrang berücksichtigend Rechnung getragen werden kann (vgl. ausführlich Annex I Kapitel 3).

Die vorgenannten Ansprüche, also der Zugang zur Regelschule oder aber zu frühkindlicher Bildung, können isoliert gerichtlich durchgesetzt werden bzw. eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.⁹⁰ Sie können aber auch einen Anspruch auf Verteilung und Zuweisung in die Kommune oder in den Landkreis vor Ablauf der sechs Monate begründen. Auch das Vorliegen einer nachhaltigen Gefahr für die Gesundheit oder für das Kindeswohl, die von der Aufnahmeeinrichtung ausgeht, kann für sich einen solchen Anspruch begründen. Statthafte Klageart für die Durchsetzung des Anspruchs auf Verteilung und Zuweisung ist die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO). Ob hierzu ein Vorverfahren erforderlich ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht (§ 68 VwGO). Die Verwaltungsverfahren sind

⁹⁰ Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege«, 2016, S. 37 f.; Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 69 f.

⁸⁹ Ebd., S. 8 m.w.N.



allerdings langwierig. Es empfiehlt sich daher immer ein Vorgehen im einstweiligen Rechtsschutz zu prüfen.⁹¹ Die Rechtsantragsstellen der örtlichen Verwaltungsgerichte können an dieser Stelle unterstützend tätig werden. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist gerichtskostenfrei.

⁹¹ Vgl. insg. Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, S. 66 ff.

ANNEX II: DIE SITUATION IN DEN LÄNDERN

Im Rahmen der Recherche wurden in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen Besuche in einzelnen ausgewählten Aufnahmeeinrichtungen sowie Gruppen- und Einzelinterviews durchgeführt. Ergänzend wurden schriftliche und telefonische Auskünfte eingeholt.

Die vorliegende ausführliche und differenziertere Darstellung der Recherche zu den jeweiligen Bundesländern umfasst umfängliche Einblicke in folgende Bereiche: System der Aufnahme im Land, Verbleibdauer in der Aufnahmeeinrichtung, Schule und frühkindliche Bildung, Spiel und Freizeit, Asylverfahren, Identifizierung besonders Schutzbedürftiger, Gesundheit und psychosoziale Situation, Kinder- und Jugendhilfe sowie Abschiebungen und Konflikte.

1. Baden-Württemberg

1.1 Gespräche

Insgesamt fanden in Baden-Württemberg Gespräche mit 19 Personen statt. Am 17.09.2019 wurden das Ankunftscenter in Heidelberg sowie die zwei Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim besucht und Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK), der Betreiber European Homecare (Heidelberg) und Ciborius GmbH (Mannheim), der Jugendämter Mannheim und Heidelberg, der katholischen Flüchtlingsseelsorge, der medizinischen Koordination in Heidelberg, der Sozial- und Verfahrensberatung von DRK, Caritas und Diakonie, der Kinderbetreuung der Caritas, des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg, der Gewaltschutzkoordination für Baden-Württemberg, des Fraueninformationszentrums Mannheim sowie mit Ehrenamtlichen geführt. Schriftliche Auskunft erteilten zudem die Ombudsperson für die Flüchtlingserstaufnahmen in Baden-Württemberg, die Hebammen der Aufnahmeeinrichtung Spinelli Barracks sowie die Polizei Mannheim. Die örtlichen Schulämter verwiesen jeweils auf das RPK als Ansprechpartner. Mehrere Personen wollten in ihrer Funktion nicht genannt werden. Sie tauchen im Bericht daher entweder als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ehrenamtliche ohne Funktionsbezeichnung auf.

1.2 Aufnahme in Baden-Württemberg

Zum Stichtag 14.11.2019 befanden sich 3.664 Personen in den elf Aufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg, darunter 995 Kinder und Jugendliche.¹ Zuständig für den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen sind die Regierungspräsidien, wobei das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) landesweite Steuerungsaufgaben übernimmt, beispielsweise die Zuweisung in die Stadt- und Landkreise.²

Die Aufnahmeeinrichtung in Karlsruhe fungiert als erste Anlaufstelle. Am ersten Werktag nach Ankunft findet in der Regel zum Zwecke der Registrierung, Gesundheits-

untersuchung, Asylantragsstellung, Dublin-Befragung³ und Asylanhörigkeit eine Querverlegung in das Ankunftscenter in Heidelberg statt. Nach der Anhörung im Asylverfahren erfolgt von dort aus in den meisten Fällen eine Querverlegung in andere Aufnahmeeinrichtungen bzw. eine Verteilung direkt in die Kommunen.⁴

Personen, die nicht direkt aus Heidelberg auf die Kommunen verteilt werden, weil etwa ihr Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, werden in andere Aufnahmeeinrichtungen verlegt, etwa nach Mannheim. Die beiden Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim wurden für diesen Bericht neben dem Ankunftscenter in Heidelberg besucht.

Aufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg, Stand 23.10.2019

Baden-Württemberg betreibt keine AnKER-Einrichtung, das Ankunftscenter in Heidelberg ist jedoch in Teilen funktionsgleich (schnelle bzw. verkürzte Verfahren, Behördenkonzentration) und stand Modell für die bundesweite Etablierung von Registrierstraßen⁵, die auch in den AnKER-Einrichtungen zu finden sind.⁶ Es bestehen in Baden-Württemberg zwei spezielle Aufnahmeeinrichtungen für Schutzbedürftige: In Tübingen werden in erster Linie Frauen mit oder ohne Kinder untergebracht, in einer Einrichtung in Karlsruhe pflegebedürftige Personen, Menschen mit Behinderung und Schwangere bzw. Wöchnerinnen. Die anderen Einrichtungen in Karlsruhe,

1 Regierungspräsidium Karlsruhe: »Belegung der Landes-erstaufnahmeeinrichtungen nach Altersgruppen. Stand: 14.11.2019«, nicht öffentlich abrufbar.

2 Regierungspräsidium Karlsruhe: »Abteilung 9 – Das sind unsere Aufgaben«. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt9/Seiten/default.aspx>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

3 Befragung im Rahmen sogenannten Dublin-III-Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung).

4 Regierungspräsidium Karlsruhe: »Referat 94 – Erstaufnahmeeinrichtungen, Betrieb und Unterbringung«, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt9/Ref94/Seiten/default.aspx>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

5 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Optimiertes Asylverfahren wird in Heidelberg erprobt«, 2015, http://ankommenapp.de/SharedDocs/Meldungen/DE_nvam/2015/20151218-vorstellung-modellverfahren-heidelberg.html, letzter Zugriff: 10.11.2019.

6 ARD Hauptstadtstudio Blog: »Pilotprojekt Ankerzentren: Es geht doch nur um einen Namen«, <https://blog.ard-hauptstadtstudio.de/asylpolitik-ankerzentren-101/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Tab. 1: Aufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg, Stand 23.10.2019

Ort	Art der Einrichtung	Betreiber	Kapazität
Karlsruhe	Landeserstaufnahme	RPK	505
Karlsruhe	Landeserstaufnahme	RPK / PulsM	300
Karlsruhe	Aufnahmeeinrichtung für besonders Schutzbedürftige	RPK / DRK Karlsruhe	204
Heidelberg	Ankunftszentrum	RPK / European Homecare	2.000
Mannheim	Landeserstaufnahme Spinelli Barracks	RPK / Ciborius GmbH	1.100
Mannheim	Landeserstaufnahme Industriestraße	RPK / European Homecare	500
Schwetzingen	Landeserstaufnahme	RPK / Ciborius GmbH	400
Ellwangen	Landeserstaufnahme	RPK / European Homecare	700
Sigmaringen	Landeserstaufnahme	RPK / European Homecare	875
Tübingen	Aufnahmeeinrichtung für besonders Schutzbedürftige	RPK / ORS	250
Freiburg	Landeserstaufnahme	RPK / European Homecare	312

Mannheim, Schwetzingen, Ellwangen, Sigmaringen und Freiburg sind gemischte Einrichtungen.

Es gibt keine offiziellen Aufnahmeeinrichtungen für Personen mit sogenannter guter und schlechter Bleibeperspektive, nach Auskunft des RPK werden die Einrichtungen nach Bedarf und Kapazität belegt. Das Unterbringungsverfahren soll sich jedoch an der sogenannten Bleibeperspektive orientieren. Personen mit einer »sehr guten Bleibeprognose« sollen zeitnah auf die Kommunen verteilt werden, Personen mit »unklarer Bleibeperspektive« bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zu ihrer Rückführung in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben.⁷

Kreise und kreisfreie Städte mit Aufnahmeeinrichtungen unterliegen dem sogenannten »LEA-Privileg«.⁸ Das bedeutet, dass Geflüchtete Kreisen und kreisfreien Städten nicht kommunal zugewiesen werden, in denen sich Aufnahmeeinrichtungen befinden. In Baden-Württemberg ist eine Ombudsperson beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angesiedelt, welche unter anderem als Ansprech-, Mittler- und

Unterstützungsstelle für Personen in Aufnahmeeinrichtungen dient.

Baden-Württemberg hält zwar gesetzliche Mindeststandards für die sogenannte vorläufige Unterbringung von Asylsuchenden vor. Diese beziehen sich aber lediglich auf die Einrichtungen im Rahmen der kommunalen Unterbringung und gelten nicht für Aufnahmeeinrichtungen.⁹

1.3 Verbleibdauer

Baden-Württemberg hatte zum Untersuchungszeitpunkt keine eigenen landesgesetzlichen Regelungen zur Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen erlassen, damit gilt Bundesrecht (vgl. Hauptteil Kapitel 3.1.).

In der Praxis unterscheidet sich die Verbleibdauer im Aufnahmesystem erheblich. Familien müssen nach Auskunft des RPK in der Regel maximal sechs Monate in der Erstaufnahme verbleiben. Im Schnitt werden Familien laut RPK nach 4,6 Monaten auf die Kommunen verteilt. Ausnahmen bestünden jedoch zum Teil bei Familien aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sowie bei großen Familien oder bei Familien mit schwer erkrankten Familienmitgliedern, für die es herausfor-

7 Landesregierung Baden-Württemberg: Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags Baden-Württemberg, hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 13.12.2017 »Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg«, Drucksache 16/5426, 18.12.2018, S. 3.

8 Landtag Baden-Württemberg: »Kleine Anfrage und Antwort. Anschlussunterbringung von Geflüchteten in der Stadt Mannheim«, Drucksache 16/1115, 09. 12. 2016, S. 3

9 § 5 der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014, zuletzt geändert durch Art. 76 9. AnpassungsVO vom 23.2.2017.

dernd sei, eine Kommune zu finden, die eine bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung anbiete. Zwar besteht die Möglichkeit einer verpflichtenden Zuweisung auf eine Kommune, in der Regel wird jedoch abgewartet, bis eine Kommune geeignete Plätze anbietet.

■ *»Besonders schwierig haben es bei der Zuweisung große Familien oder Personen mit Barrieren. Wegen der Kosten, die da auf die Kommunen zukommen, dauert das dann immer länger.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

■ *»Wenn Verlegungen auf die Kommunen schnell stattfinden, dann meistens mit guter Bleibeperspektive. Bei Nigeria, Senegal oder Guinea ist das schon ein Glücksfall, wenn das mal vor sechs Monaten klappt.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Nach Auskunft der vor Ort beratenden Personen sind Aufenthaltszeiten von über sechs Monaten keine Seltenheit, es gibt zudem Fälle mit einem Aufenthalt von über einem Jahr. Nach Auskunft der Ombudsperson für Flüchtlingserstaufnahme ist eines der Hauptanliegen, mit denen sich Familien aus den Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim an ihn wenden, die lange Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen und der Wunsch nach Verteilung in Kommunen und Landkreise. Auch im Ankunftszentrum in Heidelberg, das nur für einen kurzen Zeitraum konzipiert ist, verbleiben manche Familien über mehrere Monate. Hier betrifft der lange Aufenthalt jedoch deutlich weniger Personen als in Mannheim.

■ *»Selbst in Heidelberg gibt es öfters Fälle, da sind es dann acht Monate. Zum Beispiel weil die Anhörung wegen einer Krankheit ausgesetzt ist.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Mit Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes im August 2019 (vgl. Hauptteil, Kapitel 3.1.) wurde die Maximalaufenthaltsdauer für Familien mit minderjährigen Kindern auf sechs Monate festgelegt. Ob und wie diese Neuregelung in Baden-Württemberg umgesetzt wird und welche Folgen dies für die Praxis hat, konnte zum Untersuchungszeitpunkt jedoch nicht ermittelt werden.

1.4 Das Ankunftszentrum in Heidelberg und die Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim

Das Ankunftszentrum Heidelberg

In Heidelberg ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit einer Außenstelle ebenso vor Ort vertreten wie das Gesundheitsamt, die Bundes-

agentur für Arbeit, die Polizei und das Regierungspräsidium Karlsruhe. Im Gegensatz zum AnkER-Konzept sollen keine Abschiebungen aus der Einrichtung stattfinden. Das Verwaltungsgericht, Jugendamt sowie die Bundespolizei sind nicht vor Ort.

Die Aufnahmeeinrichtung liegt am Stadtrand von Heidelberg an einem Autobahnkreuz und ist mit dem Bus erreichbar. Es herrscht ein reger Durchlauf in der Einrichtung, laut Asyl- und Sozialverfahrensberatung sind es pro Tag zwischen 40 und 60 Zu- und Abgänge. Das ehemalige Militärgelände ist eine kleine Stadt für sich, in der zur Zeit der US-Streitkräfte 18.000 Personen lebten. Die Einrichtung hat nun eine Kapazität für 2.000 Menschen. Das weitläufige Gelände wird seit 2015 für die Aufnahmeeinrichtung genutzt. Wie lange dieser Standort noch erhalten bleibt, war zum Untersuchungszeitpunkt jedoch unklar, da das Gelände für die Stadt Wohn- und Entwicklungsflächen bietet.

■ *»Es ist immer eine Schwierigkeit, Liegenschaften zu finden, die geeignet sind. Wir sind darum bemüht, in den zur Verfügung stehenden Liegenschaften gute Unterbringungsmodalitäten zu gewährleisten. Das Land ist oft nicht Eigentümer, und Umbauten müssen immer mit dem Eigentümer abgestimmt werden, was für uns Einschränkungen mit sich bringt.«*

Mitarbeiter/in des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Einrichtung wirkt wie eine zu weiten Teilen verlassene Ortschaft. Hinter dem Zaun, nachdem die Sicherheitskontrolle passiert wurde, erstreckt sich ein weitläufiges Gelände. Lange breite Straßen, an denen dazwischen die ehemaligen Kasernengebäude mit Grünflächen liegen, prägen das Bild einer Einrichtung, die zu groß war, um sie im Rahmen des Besuchs vollständig zu begehen. Die Einrichtung besteht aus zahlreichen Wohngebäuden für Familien und für Alleineingereiste. Auf dem Gelände befinden sich eine Ambulanz, eine Kantine, eine Kinderbetreuung, ein Mutter-Kind-Haus, ein Kiosk und verschiedene Verwaltungsgebäude. Der provisorische Charakter zeigt sich an vielen Stellen. Etwa in dem renovierungsbedürftigen großen Ballsaal mit Kronleuchtern, der heute der Registrierung, Zimmerzuteilung und Erstinformation durch den Betreiber dient.

Familien und allein eingereiste Männer sind in getrennten Gebäuden untergebracht. Kantine, Ambulanz und andere Gebäude werden jedoch gemeinschaftlich genutzt. Die Zimmer der Familien sind nicht abschließbare Räume, Sichtschutz an den Fenstern fehlt – mit Ausnahme der Bäder, an denen in allen Einrichtungen Sichtschutzfolien angebracht sind. Laut RPK ist für die Aufnahmeeinrichtungen – abhängig von der jeweiligen Restnutzungsdauer – ein elektronisches Türschließsystem geplant, was derzeit in Freiburg erprobt wird. Nach Auskunft des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg soll



das System in Heidelberg allerdings nicht installiert werden.

Die Zimmer der Familien werden täglich durch den Betreiber kontrolliert. Gemäß der landeseinheitlichen, vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vorgegebenen Hausordnung für Aufnahmeeinrichtungen dürfen laut RPK die Einrichtungsleitung und deren Beauftragte die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner nach Aufforderung oder zu vorher angekündigten Terminen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung betreten. Dies erfolgt laut RPK in Anlehnung an das zivilrechtliche Mietrecht, das dem Vermieter ein Betretungs- und Besichtigungsrecht nach angemessener Vorankündigung ermöglicht.

■ *»Es geht darum, die Bewohner im Zimmer anzutreffen. Es geht um die Einhaltung der Hausordnung, um die Einhaltung von Hygiene sowie Überprüfung, ob die Bewohner Gefahrenquellen wie insbesondere Kochgeräte im Zimmer haben. Das ist verboten.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in von European Homecare

Aus hygienischen Gründen und aufgrund der Anforderungen des Brandschutzes darf in den Zimmern nicht gekocht werden; die Versorgung mit Nahrung (Kantinenessen) und Kleidung erfolgt als Sachleistungen. Die

fehlenden Kochmöglichkeiten sowie Probleme bei der Erstausrüstung mit Kleidung wurden von verschiedenen Gesprächspartnerinnen und -partnern thematisiert.

■ *»Bei Ankunft gibt es das Erstlingspaket – eine Erstausrüstung. Um den Bedarf zu ermitteln, wird der Rucksack bzw. das Gepäck durchsucht. Wenn der Inhalt des Gepäcks nicht gezeigt wird, wird davon ausgegangen, dass kein Bedarf vorliegt. Die Bedarfsermittlung ist also die Gepäckuntersuchung.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

■ *»Die Schuhgröße beginnt bei 23. Das muss man sich mal vorstellen. Das ist viel zu groß. Die meisten Kinder da sind so klein. Dann gibt es da einfach keine Schuhe für sie.«*

Ehrenamtliche/r

Personen, die einen Teil der Erstausrüstung bereits in Heidelberg erhalten haben, bekommen nach ihrer Querverlegung in die Anschlussunterbringung keine Kleidungsstücke mehr. Dies sei auch nicht der Fall, wenn bei der Erstausrüstung Kleidungsstücke fehlten.

»Das ist schlimm. Die Eltern müssen dann tatenlos zuschauen, wie ihre Kinder mit schmutziger Kleidung, weil es nur eine Hose gibt, rumrennen.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Aufnahmeeinrichtung Spinelli Barracks in Mannheim

Die Aufnahmeeinrichtung Spinelli Barracks in Mannheim befindet sich ebenfalls auf einem weitläufigen ehemaligen Militärgelände am Rande eines Wohngebietes, ca. fünf Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Alle zehn Minuten fährt eine Straßenbahn, die in ca. zehn Minuten zu Fuß erreichbar ist. Auf dem Ostteil des Geländes befindet sich die Aufnahmeeinrichtung. Zum Untersuchungszeitpunkt stand die Einrichtung kurz vor der Schließung, da das Objekt nur angemietet ist und auf dem Gelände ein Stadtpark und Wohnraum entstehen sollen.¹⁰

Das Gelände ist umzäunt und besteht aus Wohn- und Verwaltungsgebäuden sowie zahlreichen Hangars. Die Hangars, in denen im Jahr 2015 noch Schlafgelegenheiten improvisiert wurden, stehen heute weitestgehend leer. In ihnen befinden sich eine Turnhalle, ein Frauentreff, die Taschengeldausgabe und die Kinderbetreuung. Bauzäune prägen das Bild im Inneren, mit denen die nicht genutzten Bereiche abgesperrt werden.

»Die ganze Infrastruktur ist für den Notfall gemacht. Baulich ist das hier alles nicht wirklich geeignet für Kinder, auch wenn sich viel Mühe gegeben wird.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Familien sind in Wohnhäusern untergebracht. Die Zimmer sind abschließbar, und jede Familie hat ein eigenes Zimmer, wobei sich die Sanitäreinrichtungen in der Regel zwei Familien teilen.

Vieles ist improvisiert: Der Frauentreff ist ein mit Planen und Bauzäunen abgetrennter Bereich innerhalb einer Turnhalle, in der parallel junge Männer Gewichte stemmen. Die Kinderbetreuung findet in zwei Räumen in einem Hangar statt, in denen sich die Räume für den Unterricht sowie für die Kleinkinderbetreuung befinden. Die vorherrschende Farbe ist Grau, an den niedrigen Decken verlaufen breite Rohre. Das quadratische Kinderspielzimmer ist mit einem dunkelfarbenen Teppichboden ausgelegt. Die Wände sind verschmutzt – insgesamt ein trostloser Anblick. Daneben befindet

sich ein weiteres Zimmer, in dem Unterricht angeboten wird. Dieses ist mit Holztischen ausgestattet und vermittelt daher einen etwas freundlicheren Eindruck. Vor den Räumen erstreckt sich eine lang gezogene Halle mit hohen Decken, die den Eindruck einer übergroßen Garage vermittelt. Nebeneinander sind große Trampolins aufgestellt, in einer Ecke stehen Tische und Stühle. Das Ruhe- und Stillzimmer für junge Mütter, das sich in einem anderen Gebäude befindet, ist ein trostloser kleiner Raum, in dem ein zerschlissenes Sofa und ein Klappstisch stehen.

Aufnahmeeinrichtung in der Industriestraße in Mannheim

Die Aufnahmeeinrichtung in der Industriestraße in Mannheim ist ein auffälliger Gebäudekomplex mit einem kleinen Innenhof.

Im Durchgang zum Innenhof befindet sich eine Sicherheitskontrolle. Um die Aufnahmeeinrichtung herum befinden sich verschiedene Gewerbe. Die Innenstadt ist mit dem Bus in zehn Minuten erreichbar. Gekocht werden darf in der Einrichtung nicht mehr, nachdem es Probleme mit dem Brandschutz gab. Die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner sind nicht verschließbar.

Der enge Innenhof ist eine Betonfläche und weitestgehend leer bei unserem Besuch. Bewohnerinnen und Bewohner haben einzelne Fenster mit Bettlaken als Sichtschutz verhängt, dies sei aus Brandschutzgründen jedoch verboten, wird uns berichtet. Die Fassade der Gebäude ist dringend renovierungsbedürftig.

Im Rahmen des Besuchs können die Beratungsräume der Sozial- und Verfahrensberatung sowie die Kinderbetreuung besichtigt werden, für mehr reicht die Zeit nicht. Der kleine Raum für die Kinderbetreuung ist so gut es ging hergerichtet worden, trotzdem ist es dunkel, eng und beklemmend.

Seit 2014 wird das Gebäude als Aufnahmeeinrichtung genutzt. Familien sollen nach Auskunft des RPK in Zukunft möglichst nicht mehr hier untergebracht werden, sondern in andere Aufnahmeeinrichtungen verlegt werden.

¹⁰ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: »Spinelli Barracks«, 2019, <https://rhein-neckar.bundesimmobilien.de/727816/spinelli-barracks>, letzter Zugriff: 22.11.2019.



1.5 Schule, Kindertagesstätten, Spiel und Freizeit

Schule

In Baden-Württemberg beginnt die Schulpflicht sechs Monaten nach der Einreise, davor besteht ein Schulrecht.¹¹

Das Ankunftszentrum ist nur für einen kurzen Aufenthalt konzipiert, daher wird statt einer Beschulung ein »fliegendes Klassenzimmer« angeboten, in dem vorrangig Deutsch unterrichtet wird, und dies nur für die über Dreizehnjährigen am Vormittag. Es gibt jedoch immer wieder Familien, die lange in dem Ankunftszentrum sind – zum Teil auch deutlich länger als sechs Monate.

»Das ist eigentlich das Erste, was mich Eltern fragen: Wann kommt mein Kind in die Schule? Und dann kommt die Frage immer wieder. Das ist so schwer

vermittelbar und für mich persönlich auch überhaupt nicht nachvollziehbar, dass hier nichts passiert.«

Ehrenamtliche/r

»Besonders wenn die Familien lange da sind, ist die Schule ein Problem. Es gibt einfach keine Schule. Die Eltern sagen dann zu mir: Unsere Kinder verlieren hier ihre Zukunft.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Anders ist es in Mannheim. Bis zum Schuljahr 2018 gab es auch für Minderjährige in Mannheim keine Beschulung. Dies änderte sich jedoch, nachdem Eltern ihre Kinder an den kommunalen Schulen anmeldeten und Druck von der Zivilgesellschaft ausgeübt wurde. Im Schuljahr 2019/2020 wurden für Minderjährige aus den Aufnahmeeinrichtungen Vorbereitungsklassen an zwei kommunalen Schulen in Mannheim eingerichtet. Formell handelt es sich um reguläre Vorbereitungsklassen für nicht deutschsprachige Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg, es bestehen jedoch Einschränkungen. In den Klassen wird vorrangig Deutsch und Mathematik unterrichtet, und auch bei Kindern und Jugendlichen, die bereits ausreichend Deutsch sprechen, findet kein Übergang in eine Regelklasse statt.

¹¹ §72 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG).

■ *»Es gibt hier auch Kinder, die ganz gut Deutsch sprechen und bei denen ich sagen würde: Ab in die Regelklasse. Aber das geht nicht, Kinder aus der Erstaufnahme können in keine Regelklasse. In anderen Orten, zum Beispiel Ellwangen, ist es gang und gäbe, dass Kinder in Regelklassen können.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Während des Schuljahres gibt es häufige An- und Abmeldungen in den Klassen: von Kindern, die neu in die Aufnahmeeinrichtungen kommen bzw. aus diesen wegverteilt werden. Dies ist insbesondere für Minderjährige, die lange in der Aufnahmeeinrichtung bleiben müssen, hinderlich, da mit dem Lernstoff häufig von vorne angefangen werden muss.

■ *»Es ist ja ein Kommen und Gehen in den Klassen, und es gibt viele verhaltensauffällige Kinder. Das ist sehr schwierig für die Lehrer, da guten Unterricht zu machen, obwohl die sehr engagiert sind. Das ist einfach keine normale Schule.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Die Altersgruppen von sechs bis zehn sowie von elf bis siebzehn Jahren werden aufgrund der hohen Fluktuation und der oft geringen Schülerzahl in den Vorbereitungsklassen zusammengefasst. Nicht beschult wurden zum Untersuchungszeitpunkt Achtzehn- und Neunzehnjährige. Als Schwierigkeit wurde zudem die Beschulung von Kindern mit Förderbedarf, etwa Sehbehinderungen, benannt, da deren Bedarfe in den Vorbereitungsklassen nicht adressiert werden können und der Zugang zu Förderschulen sich schwierig gestaltet.

Kindertagesstätte

Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen besuchen keine regulären Kindertagesstätten (Kita). Vielmehr wird eine ganztägige Kinderbetreuung durch die Betreiber auf dem Einrichtungsgelände angeboten. In der Industriestraße in Mannheim wird diese am Nachmittag durch eine Spielstube der Caritas ergänzt. Die Etablierung von Angeboten, die den Anforderungen des SGB VIII entsprechen würden, ist laut RPK bereits aufgrund der baulichen Einschränkungen nicht möglich. Eine Eingewöhnung in kommunale Kindertagespflege oder Tageseinrichtung wird von verschiedenen Gesprächspartnerinnen und -partnern aufgrund der oft kurzen Aufenthaltszeiten als problematisch betrachtet. Das daraus folgende häufige An- und Abmelden würde zu großer Unruhe führen. Problematisch wird dies jedoch für Kinder, die über viele Monate in den Aufnahmeeinrichtungen sind.

■ *»Das Argument mit der Unruhe im Kindergarten, wenn da ein Kommen und Gehen ist, kann man verstehen. Aber nicht, wenn die Kinder lange da sind, die*

brauchen dann eigentlich eine richtige Kita. Aber wir wissen ja nie, wer wie lange bleibt.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

■ *»Da sie in einer Übergangszeit sind, macht es wenig Sinn, sie zu integrieren. Wir haben das im Jugendamt thematisiert, dass sie das Recht auf eine Regelkita haben, aber in Abstimmung mit dem Fachbereich Kindertagespflege haben wir uns im Regelfall dagegen entschieden. Weil sie ja nur maximal sechs Monate hier sind und aufgrund der hohen Fluktuation. Der Hauptgrund ist aber, dass es so unsicher ist, wie lange sie bleiben. Die Kinder bzw. die Eltern sollen zunächst das Betreuungsangebot des Betreibers in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Schutzkonzeptes gem. § 8a SGB VIII ist eine Unterbringung in einem Regelkindergarten jedoch möglich.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

Die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung bieten ein anderes Bild als das einer Regelkita. In den Spinnelli Barracks befindet sich die Kinderbetreuung in einem Hangar, der nur notdürftig renoviert wurde, in der Industriestraße in einem kleinen Zimmer in einem Wohngebäude, in Heidelberg neben dem ehemaligen Ballsaal in einem Seitentrakt. An vielen Stellen zeigt sich, dass Gelder bzw. bauliche Rahmenbedingungen für eine mehr als provisorische Herrichtung fehlen. Die Standards einer Regelkita werden nicht erfüllt.

■ *»In jeder Liegenschaft gewährleistet das Land als Träger der Einrichtung unter der Woche eine ganztägige Kinderbetreuung, die teils von landeseigenem Personal, teils von Dienstleistern angeboten wird. Aufgrund der hohen insbesondere baulichen Vorgaben handelt es sich bei dieser Kinderbetreuung jedoch um keine Kita im Sinne des Gesetzes.«*

Mitarbeiter/in des Regierungspräsidiums Karlsruhe

■ *»Die Kinderbetreuung ist lange nicht dasselbe wie in einer Kita. Das ist eher Kita light. Es ist einfach viel normaler in einer Kita. Die Räume, die Zusammensetzung, das Personal. Alles ist ein viel höherer Standard. Sie müssen einfach hier raus und in normale Kitas und andere Kinder kennenlernen.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Spiel und Freizeit

Auch im Bereich Spiel und Freizeit ergeben sich, trotz großen ehrenamtlichen Engagements, etwa Spiel-, Musik- oder Kunstangeboten, Einschränkungen durch die hohe Fluktuation und die baulichen Gegebenheiten. In Mannheim findet keine Anmeldung bei Sportvereinen statt, da oft unklar ist, wie lange die Menschen noch bleiben, und die Finanzierung nicht geklärt ist. Vereine und Initiativen, die ehrenamtliche Aktivitäten anbieten,

stehen ebenfalls vor dem Problem, dass aufgebaute Bindungen abrupt mit einem Auszug aus der Einrichtungen enden und sich Altersgruppen und die Zahl der Kinder ständig ändern.

■ *»Die Kinder blühen richtig auf, wenn sie mal rauskommen. Regelmäßige Angebote, damit die Kinder mal rauskommen aus den Einrichtungen, fehlen aber einfach. Das ist nicht gut: Immer so viel in der Einrichtung sein.«*

Mitarbeiterin des Fraueninformationszentrums Mannheim

■ *»Die Planungsunsicherheit ist ein großes Problem. Es springen uns da die Ehrenamtlichen ab wegen der vielen Wechsel. Es ist einfach schwer, die Angebote zu erhalten.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Unterschiede zeigen sich jedoch zwischen den Einrichtungen: Während das weitläufige Gelände in Heidelberg Spiel- und Freizeitmöglichkeiten bietet, ist die Enge in der Industriestraße in Mannheim ein Problem. Kinder spielten etwa ungern in dem kleinen Innenhof, da dieser von Erwachsenen dominiert werde, berichten Gesprächspartnerinnen und -partner.

1.6 Asylverfahren

Das Asylverfahren wird primär in dem Ankunftszentrum in Heidelberg durchgeführt. Innerhalb der ersten Tage erfolgen die erkennungsdienstliche Behandlung, Registrierung, das Gesundheitsscreening, die Asylantragstellung und Fluchtwegbefragung sowie schließlich die Anhörung im Asylverfahren. Ziel ist es, die Anhörung spätestens am zehnten Tag nach Ankunft abgeschlossen zu haben. Dieses Verfahren hat sich seit 2015 erheblich beschleunigt.¹²

Diakonie, DRK und Caritas bieten eine unabhängige individuelle Asylverfahrensberatung im Ankunftszentrum an, die durch das Land finanziert wird. Das BAMF plante zum Untersuchungszeitpunkt zudem die Durchführung von Gruppenberatungen. Im ersten Halbjahr 2019 gab es 8.646 Beratungsgespräche bei den Wohlfahrtsverbänden; zwei Drittel der beratenen Personen kamen im Familienverbund.

¹² Staatsministerium Baden-Württemberg, Pressestelle der Landesregierung: »Zentrum in Heidelberg beschleunigt Registrierung enorm«, 18.12.2015, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/zentrum-in-heidelberg-beschleunigt-registrierung-enorm/>, letzter Zugriff: 01.06.2020.

Über Flugblätter, die Mitarbeitende der Verfahrensberatung verteilen, wird auf die unabhängige Verfahrensberatung hingewiesen. Die Verfahrensberatung wird nicht über Neuzugänge informiert, und es findet keine systematische Information der Ankommenden über das Angebot statt. Ein Großteil der Asylsuchenden wird erst nach der Anhörung durch das Angebot der unabhängigen Verfahrensberatung erreicht. Genaue Zahlen hierzu liegen nicht vor.

■ *»Die Menschen kommen hier mit ihren ganzen Traumata an, und dann findet sofort die Anhörung statt, ja oft schon am dritten Tag. Das ist schon ein Problem, die wissen ja gar nicht, wie ihnen geschieht, und brauchen doch erst mal eine Pause und Orientierung. Die müssen außerdem schon viel Glück haben, um vorher noch eine unabhängige Beratung zu erhalten, aber das ist der Ausnahmefall.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

■ *»Früher hatten die Leute Zeit anzukommen, sich vorzubereiten. Anhörungsvorbereitung gibt es kaum noch. Die Beschleunigung ist zwar auch gut, denn früher haben die langen Verfahren natürlich für Frust gesorgt, aber die Zeit wurde auch genutzt, um anzukommen und zur Ruhe zu kommen. Für Personen mit besonderem Schutzbedarf war das zentral, da konnte man sie noch aufklären. Jetzt ist es total schwierig. Man kann gar kein Vertrauen aufbauen. Das brauchst du aber, um die Leute da zu beraten.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Zentrales Thema der Beratung nach der Anhörung sind Klageverfahren bei einer Ablehnung im Asylverfahren. Es besteht jedoch laut RPK kein Auftrag für die Rechtsmittelberatung. Abgelehnte Asylsuchende sollen sich hierzu an lokale Anwältinnen oder Anwälte wenden. Die Kosten hierfür müssen sie selbst tragen und Personen finden, die für sie dolmetschen.

■ *»Die Schwierigkeit ist dabei die Sprache, der finanzielle Aspekt und dass die meisten Anwältinnen und Anwälte gar keine Kapazitäten haben.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

1.7 Identifizierung besonders Schutzbedürftiger

In Karlsruhe besteht eine Schutzeinrichtung mit Betreuung durch medizinisches Personal, in die insbesondere Menschen mit Pflegebedarf verlegt werden. In Tübingen besteht eine Einrichtung nur für allein eingereiste Frauen und ihre Kinder. Laut RPK wird zudem bei Querverlegungen und Zuweisungen auf die Kommunen darauf geachtet, dass besondere Bedarfe in der jewei-

ligen Folgeeinrichtung entsprechend adressiert werden können. Dies sind Einzelfallentscheidungen.

■ *»Bei der Entscheidung über den Bedarf einer besonderen Unterbringung bindet das Regierungspräsidium die vom Land finanzierte unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung oder Beratungsstellen vor Ort ein, sodass bei Bedarf im Einzelfall auch eine Unterbringung außerhalb des Systems der Landeserstaufnahme erreicht werden kann.«*

Mitarbeiter/in des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen ist hierfür Voraussetzung. Während offensichtliche Bedarfe, etwa bei Alleinerziehenden und Menschen mit einer (sichtbaren) Behinderung oder schweren Erkrankungen, bereits bei der Registrierung und Gesundheitsuntersuchung auffallen, hängt es bei anderen Schutzbedarfen, etwa aufgrund von Traumatisierungen oder bei Opfern von Menschenhandel, davon ab, ob Bedarfe gegenüber der Alltagsbetreuung, Verfahrensberatung oder medizinischem Personal eigenständig geltend gemacht werden. Laut RPK werden Asylsuchende über Informationszettel über diese Möglichkeit informiert und die Akteurinnen und Akteure vor Ort hierfür sensibilisiert.

Verschiedene Gesprächspartnerinnen und -partner weisen auf das Problem hin, dass eine systematische Identifizierung von psychischen Erkrankungen, Traumafolgestörungen und Opfern von Menschenhandel fehlt. Es hängt vom Zufall ab, ob sich die Menschen offenbaren oder nicht. Viele Schutzsuchende öffnen sich zudem erst nach einer Zeit der Vertrauensbildung gegenüber den Fachkräften. Häufig ist die Anhörung dann schon erfolgt, und relevante Fluchtgründe sind nicht angegeben worden, berichten verschiedene Gesprächspartnerinnen und -partner.

Wenn eine (frühzeitige) Identifizierung stattgefunden hat, gibt es im Anschluss oftmals dennoch große Schwierigkeiten, eine Verteilung auf die Kommunen durchzusetzen.

Auch die Beschleunigung der Verfahren auf fünf bis zehn Tage wird als Problem gewertet, da hierdurch die Zeit fehlt, um solche Bedarfe zu ermitteln. Problematisch hieran ist, dass bei Unkenntnis eines Schutzbedarfes keine Sonderbeauftragten eingesetzt werden, die bspw. für die Anhörung von Opfern von Menschenhandel, von Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung oder Traumatisierung geschult sind. Fluchtgründe, die erst nach der Anhörung in das Asylverfahren eingebracht werden, können unter bestimmten Voraussetzungen vom BAMF unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 3 AsylG).

■ *»Die Schnelligkeit hat zum Teil fatale Folgen für die Asylverfahren. In den meisten Fällen erzählen die fast nichts Relevantes. Mir erzählen sie dann viel später, dass sie vergewaltigt worden sind oder andere schlimme Sachen – im Anhörungsprotokoll steht aber nichts davon. Die Folge ist ja auch, dass dann bei der Anhörung kein Sonderbeauftragter ist.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

1.8 Gesundheit und psychosoziale Situation

In allen Aufnahmeeinrichtungen gibt es eine ambulante Grundversorgung über einen Personaldienstleister. Arztprechstunden von Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern befinden sich unmittelbar vor Ort sowie Hebammen, wenn dort Schwangere untergebracht sind. Es besteht laut RPK die Möglichkeit, bei Bedarf Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen.

■ *»Trotz des Mangels an medizinischem Fachpersonal ist es gelungen, die ambulante allgemeinmedizinische Versorgung für die nächsten drei Jahre über einen Vertrag mit einem Personaldienstleister zu gewährleisten.«*

Mitarbeiter/in des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Kann ein Bedarf nicht vor Ort gedeckt werden, werden durch das RPK Behandlungsscheine ausgestellt, wobei die Leistungen des Asylbewerbsleistungsgesetzes gewährt werden, die gegenüber dem Regelsystem eingeschränkt sind.

Insbesondere der Bedarf an psychologischer Unterstützung wird als hoch eingeschätzt. Viele Kinder und Jugendliche sind sowohl durch die Flucht als auch durch die Lebensumstände in den Einrichtungen belastet, wobei sich die Belastungen zum Teil nicht am Anfang des Aufenthaltes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt zeigten.

■ *»Ja, der Bedarf ist riesig. Es sind ja quasi alle Kinder durch die Flucht psychisch belastet.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Heidelberg

■ *»Ich bin immer wieder erstaunt darüber, wie resilient Kinder sind. Wenn ich mir das fachlich vorstelle, frage ich mich: Wie halten die meisten Kinder ihre aktuelle Lebenssituation in den Einrichtungen so gut aus? Wir haben aber auch Kinder, die ihre Fluchterfahrungen und die bisherige Lebenssituation in Deutschland nicht verkraftet haben. Oft kommt das ja erst später zum Vorschein, wenn die Kinder mal zur Ruhe kommen konnten.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

Im Ankunftszentrum in Heidelberg wird die Gesundheitsversorgung weitestgehend in der Einrichtung geleistet. In der ehemaligen Dental Clinic wird auf dem Gelände eine umfangreiche Ambulanz vorgehalten. Neben Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern, Hebammen und Krankenpflegerinnen und -pflegern sind verschiedene Fachärzte, u. a. Gynäkologie und Pädiatrie, auf dem Gelände vor Ort. Am Wochenende entscheidet die Alltagsbetreuung über Zugang zur Sprechstunde. Über die Ambulanz sollen zudem die Fälle, die nicht durch die Vor-Ort-Angebote abgedeckt werden, an Fachpraxen vermittelt werden. Eine Gesundheitskarte gibt es nicht und damit auch keine freie Arztwahl. Die medizinische Versorgung bei körperlichen Erkrankungen für Personen, die nur kurz in der Einrichtung sind, wird überwiegend positiv bewertet. In Bezug auf Familien, die mehrere Monate in der Einrichtung verbleiben, stellt sich dies anders dar, da die Versorgungssituation auf einen kurzzeitigen Aufenthalt ausgerichtet ist. Hier wurde unter anderem die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen problematisiert.

»Lange Aufenthaltszeiten sind ein Riesenproblem, gerade für Kinder mit einer Behinderung oder Entwicklungsverzögerung. Das ist ja hier alles nur für den schnellen Durchlauf gemacht. Trotzdem sind die Familien mit solchen Kindern zum Teil lange hier in der Erstaufnahme, gerade die vom Balkan, und die Eltern sind dann im Alltag überfordert und alleingelassen, es gibt ja zum Beispiel keine Sonderschule oder so was für die Kinder.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Es gibt eine psychologische Sprechstunde, die zwei- bis dreimal die Woche stattfindet. Während das RPK die psychosoziale Versorgung als ausreichend betrachtet, wird dies von anderen Gesprächspartnerinnen und -partnern anders gesehen, denn auch hier sind die Plätze knapp.

»Gut ist, dass es in Heidelberg das Mutter-Kind-Haus gibt und dass die Ärzte vor Ort sind. Die medizinische Versorgung ist dort schon sehr gut. Allerdings ist bei den Psychologen ein viel höherer Bedarf, als es Personal gibt. Gerade in die psychosoziale Sprechstunde reinzukommen ist schwierig. Es gibt sehr lange Warteschlangen, und wer zuerst kommt und sich durchsetzen kann, hat Glück gehabt. Da stellen sich die Leute schon um 5 Uhr morgens an.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

In Mannheim ist neben der Grundversorgung durch den Personaldienstleister auch das Zentralinstitut für seelische Gesundheit ehrenamtlich aktiv und bietet psychologische Versorgung an, was sich laut Gesprächspartnerinnen und -partner sehr positiv auswirkt. Therapieplätze im Regelsystem zu erhalten, ist für Menschen in Aufnahmeeinrichtungen fast unmöglich. Das

RPK war bemüht, einen Dienstleister zu finden, der mit Psychologinnen und Psychologen in den Einrichtungen vor Ort ist, die Ausschreibung blieb jedoch erfolglos, da es an Fachpersonal fehlt.

»Wir haben immer wieder Fälle, bei denen extreme psychische Fälle vorliegen, zum Beispiel mit Fremd- und Eigengefährdung. Es gibt hier viele, die Psychopharmaka bekommen. Medikamente sind oft die einzige Lösung, da Therapieplätze sowieso schwierig zu bekommen sind, aber während der Zeit der Erstaufnahme ist es fast unmöglich. Das ist dann im Spinelli eine sehr große Entlastung, dass da einmal die Woche ein Psychiater kommt.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Positiv wird die medizinische Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen in den Spinelli Barracks bewertet. Mehrmals wöchentlich finden hier Hebammen-sprechstunden statt, über die das gesamte Spektrum der Vor- und Nachsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien angeboten wird.

1.9 Jugendhilfe

In Mannheim und Heidelberg wird der Zugang zur Jugendhilfe für Familien in den Aufnahmeeinrichtungen durch das örtliche Jugendamt unterschiedlich bewertet. Während durch das Jugendamt Heidelberg keine Hilfen gem. SGB VIII gewährt wurden, wird in Mannheim in Einklang mit einschlägigen Rechtsgutachten (vgl. Annex I Kapitel 2) von einer vollumfänglichen Leistungsberechtigung ausgegangen.

Im Ankunftszentrum in Heidelberg wird das Jugendamt lediglich im Rahmen des Kinderschutzes tätig. Bei häuslicher Gewalt oder Suchtmittelmissbrauch wird zunächst versucht, eine Lösung innerhalb der Einrichtung zu finden, und es werden Gespräche mit der Familie geführt. Ist dies nicht erfolgreich, wird das Jugendamt dazugeholt, das mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort sowie der Familie Vereinbarungen zum Schutz der Minderjährigen trifft. Haben diese keinen Erfolg, werden gefährdete Kinder notfalls in Obhut genommen. Das Jugendamt nimmt ebenfalls Minderjährige in Obhut, wenn keine Betreuung der Kinder gewährleistet ist, etwa weil Alleinerziehende ins Krankenhaus müssen oder ein Termin wahrgenommen werden muss, bei dem die Kinder nicht dabei sein sollen/können. Hilfen zur Erziehung, etwa Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfen, die überforderte Eltern unterstützen, werden nicht installiert.

»Hilfen zur Erziehung werden in der Regel nicht installiert, da diese aufgrund der kurzen Verweildauer der Familien im Ankunftszentrum kaum wirksam sein

können. Lediglich zur Abwendung akuter Kindeswohlgefährdungen werden im Ausnahmefall auch Hilfen gemäß SGB VIII gewährt.«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Heidelberg

In Mannheim ist das Jugendamt ebenfalls bei Kinderschutzfällen und Inobhutnahmen aktiv, wobei das Vorgehen hierbei dem in Heidelberg ähnelt. Bei Gewalt in der Familie erfolgt eine Trennung auf dem Gelände, und die Fallbegleitung wird zwischen Jugendamt, Alltagsbetreuung und der Sozial- und Verfahrensberatung abgesprochen. Das RPK hat hierzu in Absprache mit dem Jugendamt ein Ablaufschema Kindeswohlgefährdung entwickelt.

Auch in Mannheim ist das Jugendamt nicht mit einer eigenen Sprechstunde vor Ort, sondern wird meistens von der Verfahrensberatung über Kindeswohlgefährdungen informiert. Es führt dann in der Folge Gespräche mit den Familien, trifft Vereinbarungen und ggf. Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung, etwa eine engere Einbindung der Kinder in die Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung.

Das Jugendamt erlangt damit wie in Heidelberg nur Kenntnis über die Situation von Familien im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen. Anlass hierfür ist dabei laut Jugendamt selten Gewalt gegen Kinder, sondern das Miterleben von Gewalt und die Überforderungen der Eltern.

■ *»Viele sind alleinerziehend und überfordert mit der Lebenssituation in den beengten Verhältnissen. Auch Gewalt zwischen Ehepartnern kommt vor, was mit der Lebenssituation zu erklären ist. Sie werden auch durch die lange Verfahrensdauer zermürbt. Die sechs Monate, die im Gesetz stehen, werden doch häufig überschritten. Es gibt Fälle mit Aufenthaltszeiten deutlich über einem Jahr. Gerade der männliche Elternteil fängt dann zum Beispiel an zu trinken und gegenüber dem anderen Elternteil gewaltvoll zu werden. Aber meist nicht direkt gegenüber den Kindern. Es geht hier also vielmehr um miterlebte Gewalt.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

■ *»Verglichen mit der psychosozialen Lage der Flüchtlingsfamilien und der Anzahl, welche eine Erstaufnahmeeinrichtung bewohnen, kommt es hier in Mannheim jedoch prozentual nicht zu auffällig mehr latenten oder gar akuten Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zur restlichen Stadtbevölkerung.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

Im Rahmen des Kinderschutzes installiert das Jugendamt Mannheim auch Hilfen zur Erziehung, etwa sozialpädagogische Familienhilfen. Abseits von Kinderschutzfällen, etwa bei Überforderung der Eltern und erzieherischem Unterstützungsbedarf, werden jedoch

keine Hilfen zur Erziehung installiert. Als Grund hierfür wird die fehlende Wirksamkeit von kurzfristigen Hilfen benannt.

■ *»Eigentlich haben alle Flüchtlingsfamilien einen erhöhten Unterstützungsbedarf, also einen erzieherischen Bedarf. Aber das können wir hier nicht leisten, weil die Leute ja nicht bleiben. Das ist eine zentrale Herausforderung. Nicht zu wissen, wie lange sie in Mannheim sind. Das und die Sprachbarriere. Wir müssen viel Zeit aufwenden, damit das System und die Rolle des Jugendamtes verstanden werden. Die kennen Behörden ja auch in völlig anderen Konstellationen. Dann müssen wir aufklären, dass wir nicht das BAMF oder die Ausländerbehörde sind und dass wir auch keinen Einfluss auf das Asylverfahren haben. Die haben mit so vielen Leuten zu tun, dass sie nicht wissen, wer wer ist.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

Da für Mannheim das »LEA-Privileg« gilt, werden auch Familien in der Regel einem anderen Landkreis/einer anderen kreisfreien Stadt zugewiesen. Das bedeutet, dass die Regelstrukturen vor Ort auch keinen Anreiz haben, Unterstützung zu installieren, da die meisten Geflüchteten nicht Mannheim zugewiesen werden.

1.10 Abschiebungen und Konflikte in der Einrichtung

Abschiebungen

Aus der Aufnahmeeinrichtung in Heidelberg sollen prinzipiell keine Abschiebungen stattfinden. Abgelehnte Asylsuchende werden in der Regel vor einer Abschiebung in andere Aufnahmeeinrichtungen verlegt.

Anders ist es in den beiden Aufnahmeeinrichtungen in Mannheim, aus denen regelmäßig abgeschoben wird. Wie häufig es zu Abschiebungen kommt, konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden, da nur landesweite Gesamtzahlen verfügbar waren.¹³

¹³ 2018 fanden nach Auskunft des RPK 3.018 Abschiebungen (darunter 620 Minderjährige) und 2.262 freiwillige Ausreisen aus Baden-Württemberg statt. Die Hauptrückführungsländer seien die Balkanstaaten (Albanien, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien) gewesen, dazu europäische Länder, in die die Personen im Dublin-Verfahren überstellt wurden (hauptsächlich Italien).

In beiden Einrichtungen in Mannheim sind Abschiebung ein Thema für die Familien, und die Angst davor ist präsent. Grundsätzlich sollen Abschiebungen unter Vermeidung zusätzlicher Belastungen für Kinder durchgeführt werden.

Abschiebungen finden oft zu Nachtzeiten oder in den frühen Morgenstunden statt, nach Auskunft des RPK soll dies jedoch nur der Fall sein, wenn dies im Hinblick auf den Abflugtermin aus Zeitgründen erforderlich ist. Die nächtlichen Abschiebungen stellen dabei eine erhebliche Belastung für alle Bewohnerinnen und Bewohner dar, auch für Kinder und Jugendliche.

■ *»Es finden nicht täglich Abschiebungen statt, aber die Angst davor ist da und präsent, und die Kinder bekommen das mit. Das passiert meistens nachts, das wird auch laut. Das bekommen die Kinder mit. Dann haben die Kinder Angst und können nicht schlafen.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

■ *»Die Kinder bekommen alles mit, auch Abschiebungen, die regelmäßig stattfinden. Da die Eltern nicht in einer stabilen Lebenslage und in dieser Angstsituation sind, können sie zum Teil auch für ihre Kinder nicht gut da sein.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

Abschiebungen betreffen nicht nur die hiervon unmittelbar betroffenen Personen. Sie produzieren ein Klima der Angst, sei es in der Nacht, wenn Schreie zu hören sind, oder im Nachhinein, wenn hierdurch Angst und Unsicherheit entsteht. Die Angst erfasst alle Personen, unabhängig davon, ob sie selbst eine Abschiebung fürchten müssen oder nicht, und beeinflusst den Alltag.

■ *»Die Kinder erzählen das dann in der Spielstube. Das ist ganz schrecklich, wenn die mitbekommen, dass die Polizei kommt und Familien mitgenommen werden.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Nach Auskunft der Polizei Mannheim werden Kinder nie allein, sondern immer mit mindestens einem Erziehungsberechtigten abgeschoben. Ob dies im Umkehrschluss bedeutet, dass es zur Trennung von Vater oder Mutter kommen kann, wenn nur ein Elternteil angetroffen wird, blieb unklar. Familientrennungen bei Abschiebungen sind in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen worden, auch wenn diese möglichst vermieden werden sollen.¹⁴

¹⁴ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung), Ziffer 3.4.3.2.

Nach Auskunft des RPK werden Familien nicht in Abschiebungshaft genommen, in Einzelfällen komme jedoch in Betracht, den Familienvater in Abschiebungshaft zu nehmen und diesen dann aus der Haft gemeinsam mit der Familie abzuschieben.

Konflikte in den Einrichtungen

Die Polizei Mannheim stuft die Aufnahmeeinrichtungen nicht als Kriminalitätsschwerpunkt ein, vielmehr seien Anlässe für Einsätze ähnlich häufig wie im gesamten Stadtgebiet. Laut Alltagsbetreuung hat sich durch den Erfahrungszuwachs der Fachkräfte vor Ort, die Verbesserung von Austausch und Abläufen sowie die weniger enge Belegung seit 2015 die Situation erheblich verbessert. Zahlreiche Konflikte könnten ohne Polizei gelöst werden. Trotz der Verbesserungen ist Gewalt und Kriminalität in den Einrichtungen ein Thema. Dabei wird in allen Gesprächen darauf hingewiesen, dass die Kriminalität nicht überproportional hoch sei. Kinder erlebten jedoch Gewalt und Polizeieinsätze immer wieder mit, da viele Personen auf engem Raum in den Einrichtungen zusammenleben müssen und darunter auch Personen seien, die Straftaten begingen.

■ *»Als es einen Einsatz wegen Drogen gab, haben die Kinder das voll mitbekommen. Das war ganz schrecklich für die Kinder, und die haben alle davon erzählt.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Problematisiert wird für alle Einrichtungen, dass Zimmer nicht abschließbar seien, was Unsicherheit und Angst bei den Familien hervorruft. Die gemeinschaftliche Nutzung von Außenflächen durch Erwachsene wie Kinder wurde ebenfalls zum Teil als gewaltfördernd eingestuft.

■ *»Ich denke, der Schutz für Frauen und Kinder ist überhaupt nicht gegeben. Das sind hier absolut gewaltfördernde Strukturen. Es fängt damit an, dass die Zimmer nicht abschließbar sind. Aber als Grund wird immer Brandschutz genannt. Es gibt doch auch Einrichtungen, da sind die Zimmer abschließbar, da verstehe ich nicht, warum das nicht überall so ist.«*

Mitarbeiterin des Fraueninformationszentrums in Mannheim

■ *»Die Mitarbeitenden vor Ort sind bemüht, das Beste in der baulichen Situation rauszuholen. Aber ehrlich gesagt sehen wir das größte Risiko in der baulichen Anlage. In der Industriestraße gibt es nur eine betonierte Freifläche, dort halten sich Kinder und Erwachsene zusammen auf. Adäquater Spielraum bzw. Freizeitflächen für Kinder sind nicht vorhanden. Dort gibt es dann natürlich ein erhöhtes Risiko, Gewalt miterleben. Häufig haben diese Kinder ja schon Gewalterfahrungen gemacht, das macht das Ganze also noch schlimmer.«*

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Mannheim

Mit zunehmender Zeit in den Aufnahmeeinrichtungen nehme die Belastung für Kinder und Jugendliche zudem zu, die zum Teil selbst aggressiv würden oder mit Rückzug reagierten. Auch die Eltern seien mit länger andauerndem Aufenthalt immer stärker belastet und hätten laut Jugendamt Mannheim häufiger Alkohol- und Drogenprobleme als Personen, die nur kurz in der Einrichtung seien.

■ *»Die Kinder werden aggressiver, wenn sie lange da sind. Die erleben das hier ja mit. Die Gewalt ist ein Dauerthema. Alle haben hier viel Gewalt erlebt, die Erwachsenen wie die Kinder. Das führt aber nicht immer zu Aggressivität, oft auch zum Gegenteil, vor allem bei den Teenagern, die dann eher apathisch sind, zum Teil nur noch im Zimmer sind und viel schlafen.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Schutzkonzepte

Die Aufnahmeeinrichtungen in Heidelberg und Mannheim waren Teil der Bundesinitiative zum »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«.¹⁵ In diesem Rahmen wurden Gewaltschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen eingesetzt, die mittlerweile ihre Arbeit beendet und Gewaltschutzkonzepte für die Einrichtungen erarbeitet haben. Die Gewaltschutzkonzepte, die unter den vor Ort tätigen Personen großen Zuspruch erhalten hatten, wurden allerdings nicht umgesetzt, sondern es wurden sogenannte einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte durch das RPK etabliert.

■ *»Es gibt zwar ein sehr gutes Gewaltschutzkonzept, aber das ist nicht umgesetzt worden, sondern es gibt ein eigenes Konzept durch das Regierungspräsidium.«*

Gewaltschutzkoordination der Caritas Karlsruhe

Nach Angaben des RPK enthalten die einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte unter anderem Ablaufpläne, Ansprechpartnerinnen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal. Diese einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte bleiben allerdings hinter den Mindeststandards des BMFSFJ und von UNICEF zurück, so sind weder in Mannheim noch in Heidelberg die Zimmer abschließbar. Als Grund hierfür werden bauliche Einschränkungen genannt sowie die Schwierigkeit, dass es sich oft nur um befristet angemietete Objekte handelt. Umbaumaßnahmen würden

nicht finanziert oder nicht durch den Eigentümer genehmigt.

■ *»Im Bereich des Gewaltschutzes sind wir schon lange gut aufgestellt und haben eine Null-Toleranz-Regel. Es gibt eine Meldepflicht, abgestimmte Vorgehensweisen und die Ermutigung zu Strafanzeigen sowie Strafanträgen. Im Bereich der Kindwohlgefährdungen gibt es eine enge Kooperation mit den Jugendämtern. Die Mindeststandards von BMFSFJ und UNICEF lassen sich aber nicht vollständig umsetzen, da es insbesondere bauliche Einschränkungen gibt. Die Realisierbarkeit von kostenintensiven baulichen Gewaltschutzmaßnahmen ist abhängig von der geplanten jeweiligen Restnutzungsdauer der Einrichtung als Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete.«*

Mitarbeiterin des Regierungspräsidiums Karlsruhe

■ *»Diese Form von Massenunterbringung ist aus meiner Sicht nicht für Aufenthalte geeignet, die über einige Tage oder wenige Wochen hinausgehen. Ein selbstbestimmtes Leben ist nicht möglich, es gibt vielfach keine Privatsphäre. Die Praxis der Massenunterbringung und der Umstand, dass häufig die Zimmertüren nicht abgeschlossen werden können, ist ein absolutes Sicherheitsrisiko, gerade für Frauen, Kinder und andere besonders vulnerable Personengruppen.«*

Mitarbeiter/in des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

¹⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, www.gewaltschutz-gu.de, letzter Zugriff: 22.11.2019.

2. Brandenburg

2.1 Gespräche

Im Rahmen eines Besichtigungstermins am 22.08.2019 in Eisenhüttenstadt wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Zentralen Ausländerbehörde, der Polizeidirektion Ost, der Polizei Eisenhüttenstadt, mit der DRK-Leitung sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes geführt, darunter die Schulkoordination und Kinderschutzbeauftragte. Im Rahmen eines Besichtigungstermins am 23.08.2019 in der Aufnahmeeinrichtung in Doberlug-Kirchhain wurden Gespräche mit der DRK-Sozialbetreuung geführt. Darüber hinaus erfolgten im Rahmen von Telefonaten und persönlichen Treffen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes Landkreis Elbe-Elster, der unabhängigen Asylverfahrensberatung von KommMit e.V.¹⁶, des Flüchtlingsrates Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) sowie mit der Seelsorgerin der Diakonie für die Erstaufnahme in Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain. Insgesamt fanden 21 Gespräche statt. Auch in Brandenburg wollten einige Gesprächspartnerinnen und -partner anonym bleiben und werden daher in ihrer Funktion nicht genannt.

2.2 Aufnahme in Brandenburg

Im November 2019 befanden sich nach Angaben der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) zwischen 1.600 und 1.700 Personen in den vier Aufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg, davon etwa 15 bis 20 Prozent Kinder und Jugendliche. Zuständig für die Aufnahme von Asylsuchenden sowie den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen im Land Brandenburg ist die ZABH¹⁷, die ihren Sitz auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt hat und ihrerseits dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) untersteht.¹⁸

Das Ankunftscenter in Eisenhüttenstadt fungiert als zentrale Erstaufnahmeeinrichtung. Die Einrichtung ist formell keine Anker-Einrichtung, wird jedoch vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als »funktionsgleiche Einrichtung« geführt.¹⁹ In Eisenhüttenstadt müssen sich alle nach Brandenburg gelangenden Geflüchteten erstmalig melden. Vielfach bleiben die Menschen nur kurz dort und werden von dort aus in anderen Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht (Querverlegung). Personen mit besonderen Bedürfnissen, etwa Menschen mit schweren körperlichen Erkrankungen, verbleiben in der Regel in Eisenhüttenstadt.

In Doberlug-Kirchhain werden aktuell vor allem Personen untergebracht, bei denen eine Klärung im Rahmen des Dublin-Verfahrens noch aussteht oder Deutschland bereits die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens abgelehnt hat.²⁰ In der Aufnahmeeinrichtung in Wünsdorf werden vor allem Personen mit »niedriger Bleibeperspektive« (Folgeantragstellerinnen und -antragsteller und Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten) untergebracht. Nach Frankfurt (Oder) gelangen Personen, denen eine sogenannte gute Bleibeperspektive attestiert wird.²¹

Aufnahmeeinrichtungen in Brandenburg²²

Brandenburg hält zwar gesetzliche Mindeststandards für die sogenannte vorläufige Unterbringung von Asylsuchenden vor. Diese beziehen sich aber lediglich auf

16 AMIF Projekt »Orientierung, Beratung und Akzeptanz für Asylbewerber*innen in Brandenburg«.

17 §§ 4, 5 LAufnG; § 3 AuslRZV.

18 Die ZABH ist zudem zuständige Behörde für den Betrieb von Ausreisereinrichtungen nach § 61 Abs. 2 AufenthG, von Abschiebungshafteinrichtungen nach § 62a Abs. 1 sowie von Einrichtungen, in denen der Ausreisegewahrsam im Transitbereich eines Flughafens nach § 62b Abs. 2 AufenthG vollzogen wird.

19 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: »Anker-Einrichtungen sind Erfolgsmodell«, 2019, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-Anker-Einrichtungen.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

20 Dies ist einer im Sommer 2019 initiierten Umstrukturierung durch die ZABH geschuldet, vgl. Roßbach, Daniel: »Neue Aufgaben für Erstaufnahme erhöhen Frustrationspotenzial«, LR-Online, 2019, https://www.lr-online.de/lausitz/finsterwalde/doberlug-kirchhain-neues-profil-fuer-erstaufnahmeeinrichtung_aid-45093913, letzter Zugriff: 22.11.2019.

21 Vgl. Konzeption der Zentralen Ausländerbehörde für die Feststellung und die Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger i. S. v. Art. 21 ff. RL 2013/33/EU in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, S. 6 f. 22 Ebd.

Tab. 2: Aufnahmeeinrichtungen in Brandenburg

Standort	Art der Einrichtung	Betreiber*	Kapazität
Doberlug-Kirchhain	Erstaufnahmeeinrichtung	Zentrale Ausländerbehörde/DRK	1.090
Eisenhüttenstadt	Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung	Zentrale Ausländerbehörde/DRK	795
Frankfurt (Oder)	Außenstelle der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung	Zentrale Ausländerbehörde/DRK	280
Wünsdorf	Erstaufnahmeeinrichtung	Zentrale Ausländerbehörde/DRK	995

* Betreiber der Aufnahmeeinrichtungen ist die Zentrale Ausländerbehörde. Das DRK ist Vertragspartner an allen Standorten.

die Einrichtungen im Rahmen der kommunalen Unterbringung und nicht auf die Aufnahmeeinrichtungen.²³

2.3 Verbleibdauer

Da Brandenburg nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Dauer der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen landesgesetzlich abweichend zu regeln, gilt Bundesrecht. Kinder, ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister dürfen daher längstens bis zu sechs Monaten verpflichtet werden, in der Aufnahmeeinrichtung zu leben (vgl. Hauptteil Kapitel 3.1. und Annex I Kapitel 6).

Die Verbleibdauer in der Aufnahmeeinrichtung divergiert in der Praxis. Laut Gesprächspartnerinnen und -partner liegt die durchschnittliche Verbleibdauer in der Aufnahmeeinrichtung bei acht Monaten. Länger bleiben häufig Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, Personen im Dublin-Verfahren sowie Personen mit besonderen Bedarfen, etwa schweren Erkrankungen. Familien sollen maximal sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben, es gibt jedoch immer wieder Fälle, in denen es mehr als sechs Monate sind.

»Bei Familien sehen wir immer wieder, dass sie weit über die gesetzlich festgelegte maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme verbleiben. Damit werden Kinder in den abgelegenen Lagern zum Teil auf sehr lange Zeit isoliert. Ihre Familien bekommen größtenteils Sachleistungen, es gilt medizinische Notversorgung, sie müssen regelmäßig nächtliche Abschiebungen miterleben, Schule und Kita befinden sich auf dem Gelände, sodass ein Kontakt zur lokalen Bevölkerung

und lokalen Strukturen quasi unmöglich gemacht wird.«

Mitarbeiter/in des Flüchtlingsrats Brandenburg

Immer wieder problematisch ist, dass Kommunen freie Plätze nicht melden. Zwar gibt es die Möglichkeit der Zwangszuweisung, hiervon wird aber selten Gebrauch gemacht.

2.4 Die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt und die Erstaufnahmeeinrichtung in Doberlug-Kirchhain

Die Einrichtungen in Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain sind ehemalige Kasernen. Eisenhüttenstadt dient seit mehr als 25 Jahren als Aufnahmeeinrichtung. Die Einrichtung in Doberlug-Kirchhain ist im Jahr 2015 auf dem Gelände der ehemaligen Lausitz-Kaserne eröffnet worden.

Eisenhüttenstadt

Die Einrichtung in der Poststraße in Eisenhüttenstadt ist vom Hauptbahnhof mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Um die Einrichtung herum befinden sich Wohnsiedlungen. Das Gelände selbst ist großflächig und macht einen einsamen Eindruck. Nachdem die Eingangskontrollen passiert wurden, erstreckt sich ein umzäuntes Gebiet mit mehreren lang gezogenen Gebäuden. Es gibt einen Spielplatz, Tischtennisplatten und eine Turnhalle. Der gesamte Außenbereich hält kaum Sonnenschutz vor, insbesondere der Spielplatz liegt im Sommer in der prallen Sonne.

Die Einrichtung besteht aktuell aus einem Familienhaus, einem Haus für Personen mit besonderen Bedarfen (Schutzhaus), einem Männerwohnhaus und zwei Wohncontainern. In Sichtweite liegt das ehemalige Abschiebegefängnis. Auf dem Gelände befinden sich zudem eine Kantine, eine Ambulanz, Räumlichkeiten für

²³ Brandenburg: §§ 9–11 der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes vom 19. Oktober 2016, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2018, S. 2.



Beschulung, Kinderbetreuung, Beratung und Sprachunterricht, ein Freizeitcontainer, Räumlichkeiten der Zentralen Ausländerbehörde sowie eine Außenstelle des BAMF. Entgegen dem AnKER-Konzept haben Jugendamt, Verwaltungsgericht, Bundespolizei und Bundesagentur für Arbeit keinen Sitz auf dem Einrichtungsgelände.

Familien und allein eingereiste Männer werden in getrennten Gebäuden untergebracht. Im Schutzhaus erfolgt eine etagenweise Trennung. Im Familienhaus sind die Räume mit Bett und Stuhl je Person sowie Kühlschrank und gemeinsamem Tisch ausgestattet. Ein Vier-Personen-Zimmer hat durchschnittlich ca. 25 qm. Die Zimmer sind abschließbar und mit Brandmeldern ausgestattet. Der Sicherheitsdienst besitzt einen Generalschlüssel, und es finden regelmäßige Brandschutzkontrollen statt.

Doberlug-Kirchhain

Die Einrichtung in Doberlug-Kirchhain liegt ca. vier Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. An Werktagen fahren achtmal am Tag Busse vom Bahnhof in die Einrichtung, am Wochenende siebenmal am Tag. Der große, neue Gebäudekomplex ist von einem Stacheldrahtzaun umgeben. Ein ehemaliger Wachturm, der über die Einrichtung ragt, fällt sofort ins Auge. Dort wo

vom Zaun aus in das Innere des Komplexes geblickt werden kann, ist vor allem eines sichtbar: viele spielende Kinder.

Die Einrichtung hat Kapazitäten für 1.200 Menschen. Es gibt ein Männerhaus und ein Familienhaus, eine Kantine, einen Aufenthaltsraum, einen Spielplatz, einen Jugendclub sowie Räumlichkeiten für Beratung, Beschulung und Kinderbetreuung – wie in Eisenhüttenstadt befindet sich alles auf demselben Gelände. Die Kinderbetreuung in Eisenhüttenstadt liegt schräg gegenüber dem Gebäude, in dem die Abteilung der ZABH sitzt, die für Rückführungen zuständig ist. Darüber ragt der Stacheldrahtzaun des ehemaligen Abschiebungsgefängnisses hervor. Der beantragte Sonnenschutz für den in der prallen Sonne liegenden Spielplatz wird laut Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DRK nicht genehmigt bzw. nicht angebracht. Alle baulichen Maßnahmen, die Beseitigung von Mängeln sowie die Reparatur der Spielgeräte auf dem Spielplatz, von denen einige defekt sind, hängen von der Behörde ab, der die Einrichtung gehört – dem Bundesamt für Liegenschaften und Bauen. In der Praxis vergeht viel Zeit, bis erforderliche Reparaturen vorgenommen werden.

Die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner sind abschließbar. Im Familienhaus gibt es auf jeder Etage abschließbare Sanitärräume für Frauen, die Sanitär-



räume für Männer sind nicht abschließbar. Konzipiert sind die Sanitärräume für Erwachsene. Allen Bewohnerinnen und Bewohnern stehen mindestens acht Quadratmeter zur Verfügung. Familien erhalten dabei ein, manchmal auch zwei Zimmer. Ausgestattet sind die Zimmer mit Bett, Stuhl und einem verschließbaren Schrankteil (in der Regel Stahl-Spinde).

Sowohl in der Einrichtung in Eisenhüttenstadt als auch in Doberlug-Kirchhain leben Familien und allein eingereiste Frauen von den allein eingereisten Männern getrennt, jedoch gemeinsam auf einem Gelände und teilen sich zum Beispiel den Speisesaal und den Außenbereich.

Die Essensversorgung wird in beiden Einrichtungen über Kantinenessen sichergestellt. Hier wird dreimal am Tag Essen ausgegeben. In Eisenhüttenstadt stehen in jeder Etage Teeküchen zur Verfügung, um kleine Speisen bzw. Milch und Tee für die Kinder warm zu machen. In Doberlug-Kirchhain werden die Teeküchen um 22 Uhr aus Lärmschutzgründen vom Wachdienst geschlossen.

2.5 Schule, Kindertagesstätte, Spiel und Freizeit

Schule

Weder in Eisenhüttenstadt noch in Doberlug-Kirchhain gehen Kinder und Jugendliche in eine kommunale Schule oder Kindertagesstätte (Kita). Sie werden innerhalb der Einrichtung betreut und unterrichtet. In den ersten drei Monaten findet insbesondere Sprachunterricht statt. Die Schulpflicht entsteht in Brandenburg mit dem Asylgesuch, ruht aber für Kinder und Jugendliche, die in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, für drei Monate.²⁴ Ab dem dritten Monat besteht eine Schulpflicht, und die Kinder und Jugendlichen besuchen eine Vorbereitungsgruppe. Sie werden hierfür an den kommunalen Schulen angemeldet, der Unterricht findet jedoch in der Aufnahmeeinrichtung statt und ist verpflichtend.

²⁴ §§ 36 Abs. 2, 40 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG i. V. m. § 2 Abs. 1 Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EinglSchuV.

Nach Auskunft des MBSJ basiert dies auf dem Fördersystem für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler in Brandenburg. Grundlage des Unterrichts sind laut MBSJ die Bestimmungen für Vorbereitungsgruppen²⁵ in Brandenburg. Die Unterrichtsräume werden wie andere herkömmliche Schulräume durch die Unfallkasse Brandenburg abgenommen, und der Unterricht wird durch Lehrkräfte der kommunalen Schulen durchgeführt. Der Unterricht in der Aufnahmeeinrichtung sieht jedoch nur Fächer vor, die ohne »Spezialausstattung« unterrichtet werden können (Deutsch, Mathematik, Biologie). Kinder aus der Aufnahmeeinrichtung haben zudem, etwa in Kunst oder Sport, keinen gemeinsamen Unterricht mit anderen Kindern, wie es sonst in Vorbereitungsgruppen üblich ist. Eine Integration soll laut MBSJ stattdessen durch Teilnahme an Schulfesten und Ausflügen der kommunalen Schulen erfolgen.

Laut Gesprächspartnerinnen und -partnern kommt es immer wieder vor, dass Klassen nicht zustande kommen, da es zu wenig Schülerinnen und Schüler gibt. Es kommt zudem zu Verzögerungen bei der Einschulung, da Schuluntersuchungen zu selten angeboten werden. Die Schule ist laut Gesprächspartnerinnen und -partnern nur bei Sanktionen und Regeldurchsetzung mit einer normalen Schule vergleichbar.

»Wenn Menschen einen Anwalt aufsuchen müssen oder einen Termin beim BAMF haben, werden Schulbefreiungen von der Schule zum Teil nicht bewilligt, weil es dann plötzlich wieder eine richtige Schule ist – wie bei Deutschen.«

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

Auch wenn Kinder aus der Erstaufnahme gut Deutsch sprechen und in eine Schule außerhalb der Einrichtung gehen können, bleiben sie dauerhaft in der Vorbereitungsgruppe für Kinder aus Aufnahmeeinrichtungen.

»Die Eltern der Kinder, die schon mehrere Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung sind, beklagen, dass in der Schule der Unterrichtsstoff in regelmäßigen Abständen nur wiederholt wird, sodass Kinder nach einem längeren Aufenthalt keinen Lernfortschritt mehr erzielen können. Besonders betrifft dies Kinder, die bereits Deutsch sprechen, da der Fokus auf dem Spracherwerb liegt.«

Mitarbeiter/in von KommMit e.V.

Die Kinder und Jugendlichen sind aufgrund des Lärms, der Enge und der Unruhe in der Nacht oft übermüdet und können dann dem Unterricht nur schwer folgen.

»Man beschwert sich, dass die Kinder und Eltern unpünktlich sind, aber fast jede Nacht wird der Feueralarm ausgelöst. Dann werden alle aus den Zimmern beordert und müssen sich im Hof sammeln. Die Feuerwehr checkt dann einmal alle Zimmer. Hinzu kommt grundsätzlich der Lärm und Türenschnellen in der Nacht. Das hier ist nicht wie zu Hause, die Kinder können häufig nicht schlafen.«

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

Die hohe Fluktuation und die sich damit ständig ändernde Zusammensetzung und Anzahl der Schülerinnen und Schüler stellt eine große Herausforderung für die Konzeption und Unterrichtsgestaltung dar. Aus diesem Grund werden in Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain die Klassen eins bis vier, fünf bis sieben und acht bis zehn zusammengefasst. Sofern genügend Schülerinnen und Schüler in der Aufnahmeeinrichtung sind, wird in Doberlug-Kirchhain die erste Klasse separat unterrichtet. Sechzehn- und Siebzehnjährige erhalten jedoch keinen Zugang zur Beschulung. Dies wird von verschiedenen Gesprächspartnerinnen und -partnern als großes Problem gewertet, da den Jugendlichen Beschäftigung und Tagesstruktur fehle und sie wertvolle Zeit in ihrer Bildungskarriere verlören.

»Sechzehn- bis Achtzehnjährige sind diejenigen, die sich gerne bilden möchten oder eine Ausbildung machen wollen, aber sie fallen einfach durchs Raster.«

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

Vor 2019 konnten Jugendliche das Oberstufenzentrum (OSZ) in Eisenhüttenstadt besuchen. Diese Praxis wurde mittlerweile beendet. Da es auch innerhalb der Einrichtung keine Unterrichtsangebote für Sechzehn- und Siebzehnjährige gibt, müssen sie Sprachkurse für Erwachsene besuchen, sofern sie dort einen Platz erhalten. Lediglich die ehrenamtlichen Deutschkurse sind für alle zugänglich, die BAMF-Kurse hingegen sind nur für Personen aus Herkunftsstaaten mit sogenannter guter Bleibeperspektive geöffnet. In Doberlug-Kirchhain wird für Sechzehn- und Siebzehnjährige als Alternative zur Schule der »Jugendclub« in der Einrichtung angeboten. In den Jugendclub können Kinder ab zehn Jahren nach der Schule gehen.

»Es gab einen Jungen, der sehr gut Deutsch gesprochen hat, aber schon 16 Jahre alt war und weder in der Schule innerhalb der EAE noch in der Schule in Eisenhüttenstadt aufgenommen wurde. Das Einzige, was er jetzt macht, ist einmal pro Woche Kickboxen, da sonst nichts für ihn gefunden werden konnte.«

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

²⁵ § 5 Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EinglSchuruV.

Kindertagesstätte

Kinder haben in den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen keinen Zugang zu Förderung in Kindertagesstätten oder Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII. Stattdessen wird eine Kinderbetreuung durch das DRK angeboten.

Laut MBSJ können Familien erst nach kommunaler Verteilung und Zuweisung einen Kitaplatz beantragen.²⁶ Dies widerspricht dem Anspruch auf frühkindliche Förderung nach dem SGB VIII (vgl. Annex I Kapitel 2). Laut MBSJ sprechen auch pädagogische Gründe gegen eine Integration in Regelkita: Die hohe Fluktuation sowie die zum Teil nur kurzen Aufenthaltszeiten würden zu häufigen An- und Abmeldungen führen, was eine Belastung für alle beteiligten Kinder darstellen würde. Dies hat zur Folge, dass geflüchtete Kinder keine Regelkita besuchen, solange sie in der Aufnahmeeinrichtung leben müssen.

Die Kinderbetreuung ist werktags von 8:30 bis 11:30 und 13:00 bis 15:00 Uhr geöffnet und wird vom DRK betrieben. Die Platzzahl ist jedoch begrenzt. Bei einer hohen Anzahl von Kindern können nicht alle aufgenommen werden. Anders ist dies in Doberlug-Kirchhain: Hier werden alle Kinder aufgenommen. Es handelt sich jedoch ebenfalls um ein Betreuungsangebot und keine Regelkita.

■ *»Das ist keine Kita, das muss man ganz klar sagen. Das ist eine Sozialbetreuung für Kinder, aber keine Regelkita. Dafür stimmen die Räumlichkeiten und die Rahmenbedingungen nicht.«*

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt

2.6 Asylverfahren

Das Asylverfahren wird primär im Ankunftszentrum in Eisenhüttenstadt durchgeführt. Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung sowie Asylantragstellung erfolgen bei Ankunft in Eisenhüttenstadt durch die ZABH. Innerhalb von ein bis fünf Tagen erfolgen die Aktenanlage und die Anhörung bei der Außenstelle des BAMF auf dem Einrichtungsgelände. Zum Untersuchungszeitraum fand für Personen, die nicht in Eisenhüttenstadt verbleiben, nach dem zehnten Tag die Querverlegung in eine andere Aufnahmeeinrichtung

statt. Die Entscheidung über den Asylantrag erhalten die Personen daher nur teilweise während ihres Aufenthaltes in Eisenhüttenstadt, oft ist dies erst nach der Querverlegung der Fall.

Die Beratung durch das DRK wird auch nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Neuregelung zur Verfahrensberatung 2019 (§ 12a AsylG) fortgesetzt. Dieses beinhaltet laut Dienstleistungsvertrag zwar eine »qualifizierte migrationsspezifische Sozialberatung einschließlich einer Asylverfahrensberatung«, die Beratungsleistungen umfassen allerdings »bewusst keine individuelle Rechts- und Chancenberatung, um Zielkonflikte von vornherein auszuschließen«. Das Beratungsangebot ist nicht verpflichtend. Die Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG führt das BAMF durch Gruppenangebote und freiwillige Einzelberatung durch. Die Einzelberatung kann aber auch durch externe Träger wie das DRK angeboten werden.²⁷ Zum Untersuchungszeitpunkt führte das BAMF laut ZABH keine eigene individuelle Beratung durch, sondern lediglich Gruppenberatung vor Asylantragstellung, um über das Verfahren aufzuklären.

■ *»Wir sind weiterhin, gemäß der Leistungsbeschreibung, für die Asylverfahrensberatung und weitere Sozialberatung zuständig. Dafür stehen derzeit 15 Sozialberater zur Verfügung, welche zusätzlich im Bereich der Asylverfahrensberatung geschult sind. Anscheinend führt das BAMF auch Beratungen durch, davon merken wir vor Ort aber noch nichts.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

Bei der DRK-Beratung handelt es sich sowohl um aufsuchende als auch um terminierte Beratungen. Durch eine eigene Registrierung weiß das DRK, wer neu ist, und kann Personen aufsuchend beraten. Angebote der freiwilligen Beratung durch das DRK umfassen die Themen Asyl und Gesundheit sowie Familie und Alltag. Vor der Anhörung werden allerdings nur wenige Personen durch die Beratungsangebote erreicht.

■ *»Es klingt alles sehr schön, aber wir erreichen mit unseren individuellen Angeboten nur einen sehr geringen Teil der Bewohner.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

■ *»Die Anhörung zum Asylverfahren erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Ankunft von Asylsuchenden. Für Asylverfahrensberatungsstellen ist es sehr schwierig, frühzeitig an die Menschen heranzukommen und auf die Anhörung vorzubereiten. Die*

²⁶ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: »Flucht, Asyl und Integration: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport im Land Brandenburg«, S.9, 2018, https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/flucht_asyl_und_integration_febr_2018.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

²⁷ Landtag Brandenburg: »Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4794. Asylverfahrensberatung in Eisenhüttenstadt«, Drucksache 6/12000, 18.09.2019, S. 1 ff.

meisten Geflüchteten suchen die Beratungsstelle erst mit einem Ablehnungsbescheid auf.«

Mitarbeiter/in von KommMit e.V.

Der Verein KommMit e.V. berät sowohl in Eisenhüttenstadt als auch in Doberlug-Kirchhain zum Asyl und Aufenthaltsrecht sowie zu sozialrechtlichen Fragestellungen. Er vermittelt zudem an Anwältinnen und Anwälte und Beratungsstellen. Der Zugang zu Rechtsanwältinnen und -anwälten ist jedoch oft nicht gegeben.

»Die Inanspruchnahme von im Asylverfahren unterstützenden Kontakten ist in Brandenburg in Nähe der Erstaufnahmeeinrichtungen faktisch erheblich erschwert, da die Standorte weitab von Unterstützungsmöglichkeiten liegen. Rechtsanwältinnen und -anwälte, die auf Asylrecht spezialisiert sind, findet man nur in Berlin. Fahrten dorthin sind mit langen Fahrtzeiten und hohen Kosten verbunden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bahnhof in Eisenhüttenstadt nicht barrierefrei ist, was besonders für gehbehinderte Asylsuchende, Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder junge Familien mit Kinderwagen ein Problem darstellt.«

Mitarbeiter/in von KommMit e.V.

Eine durchgängige Rechtsmittelberatung durch freie Träger soll an allen Standorten in Brandenburg ab Oktober 2019 angeboten werden und in der Regel am Tag nach der Zustellung des Bescheids vom BAMF erfolgen.²⁸

Alle Personen, die in einem Dublin-Verfahren sind, erhalten direkt nach Registrierung eine Rückkehrberatung durch die ZABH. Die Rückkehrberatung wird bei allen negativ beschiedenen Asylverfahren angeboten. Darüber hinaus gibt es in Eisenhüttenstadt ein fakultatives Rückkehrangebot der Internationalen Organisation für Migration (IOM).²⁹

2.7 Identifizierung besonders Schutzbedürftiger und Unterbringung

Seit Mitte 2019 kommen nach Aussagen der ZABH Personen mit psychischen und körperlichen Erkrankungen, LGBTTIQ und Alleinerziehende mit erhöhtem Bedarf in einem »Schutzhaus« innerhalb der Einrichtung in Eisenhüttenstadt unter. Zuvor wurden diese Personen in einer Einrichtung in Frankfurt (Oder) untergebracht.

»Die Menschen waren in Frankfurt tatsächlich geschützt, gerade wenn Gewalt und Traumata aus dem Bekanntenkreis kamen. Jetzt ist das Instrument der räumlichen Trennung bspw. bei häuslicher Gewalt nur auf dem Gelände möglich. Das ist natürlich nicht ideal.«

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt

Unklar ist insbesondere, nach welchen Kriterien entschieden wird, wer dort untergebracht wird und wie diese Kriterien ermittelt werden.

Im Untersuchungszeitraum erfolgte eine »Identifizierung« im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung durch die ZABH. Hierzu diente ein Fragebogen, ein sogenannter »Schutzbedürftigkeitsbogen«, der von allen Personen ausgefüllt werden konnte. Die Auswertung dieser Bögen erfolgte durch den psychosozialen Dienst (PSD). Ob eine Schutzbedürftigkeit erkannt wurde, die möglicherweise bestimmte zusätzliche Rechte für Unterbringung und Asylverfahren nach sich ziehen konnte, hing im Ergebnis vom Zufall oder ob die Personen ihre Bedarfe selbst geltend machen konnten ab.

Seit Herbst 2019 nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZABH Hinweise auf besondere Schutzbedürftigkeit auf Grundlage eines neuen Schutzkonzeptes auf und verweisen die Betroffenen an den PSD. Die neue Systematik soll möglichst alle Personen erfassen. Hierzu wird im Anschluss an die Registrierung und Erfassung von Angaben durch Selbstauskunft im Fragebogen, ein persönliches Gespräch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSD geführt. Dieses sogenannte Screening besteht aus einem ca. 20-minütigen Gespräch und einem speziell entwickelten Screening-Fragebogen.³⁰ Im Untersuchungszeitraum konnte noch keine Aussage über die Wirksamkeit des neuen Verfahrens zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen gemacht werden.

»Die Aussagen klingen alle gut, aber wir sind an vielen Punkten noch nicht so weit. Es ist noch vieles im Wandel.«

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt

Unabhängig vom Verfahren stellt die Beschleunigung der Asylverfahren eine Herausforderung dar. Insbesondere psychosoziale Belastungen oder auch ausbeuterische Kontexte treten häufig erst nach außen

²⁸ Ebd., S. 3 f.

²⁹ Ebd., S. 3 f.

³⁰ Vgl. Konzeption der Zentralen Ausländerbehörde für die Feststellung und die Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger i. S. v. Art. 21 ff. RL 2013/33/EU in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg, S. 5 und S. 17 ff.

deutlich(er) zutage, wenn die Menschen sich nach Vertrauensbildung öffnen können, was erheblich mehr Zeit braucht. Bei der Recherche in Doberlug-Kirchhain wurde deutlich, dass psychische Belastungen oft erst hier sichtbar wurden, also nach erfolgter Anhörung in Eisenhüttenstadt und Verteilung.

■ *»Die psychischen Belastungen und Probleme werden erst nach einiger Zeit sichtbar.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Doberlug-Kirchhain

■ *»Viele Krankheiten und besondere Bedarfe bleiben unerkannt und unbehandelt. Besonders Schutzbedürftige werden durch den psychosozialen Dienst in der EAE identifiziert, d. h. vorrangig erhalten Menschen mit psychischen Belastungen Bescheinigungen über die besondere Schutzbedürftigkeit ausgestellt. Andere Formen besonderer Schutzbedürftigkeit werden häufig nicht automatisch erkannt und die Bedarfe nicht berücksichtigt.«*

Mitarbeiter/in von KommMit e.V.

In Doberlug-Kirchhain gibt es keine Verfahren zur Identifizierung von besonderen Bedarfen. Vielmehr werden laut DRK die Umstände anlassbezogen geprüft, wenn die Personen selbst Beschwerden geltend machen.

2.8 Gesundheit und psychosoziale Situation

Ein Großteil der Gesundheitsversorgung wird innerhalb der beiden Aufnahmeeinrichtungen geleistet. Eine Gesundheitskarte gibt es nicht und damit auch keinen direkten Zugang zu Ärztinnen und Ärzten und Fachärztinnen und -ärzten sowie keine freie Arztwahl.³¹

Die DRK-Ambulanz ist von der ZABH mit der Organisation und Durchführung der medizinischen Versorgung der Asylsuchenden in Eisenhüttenstadt beauftragt. Diese ist mit sechs Krankenschwestern, einer allgemeinärztlichen Versorgung dreimal pro Woche sowie regelmäßig einer Gynäkologin und einem Psychiater vor Ort. Zudem gibt es einen psychosozialen Dienst (PSD), bestehend aus vier Psychologinnen und Psychologen, zwei Sozialarbeiterinnen und zwei Verwaltungsangestellten. Von den acht Stellen des PSD waren zum

Besuchszeitpunkt jedoch nur fünf besetzt. Qualifiziertes Fachpersonal für die Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen zu finden ist insgesamt eine große Herausforderung.

■ *»2016 wurde eine zentral gelegene Unterkunft der Erstaufnahme in Potsdam geschlossen. Stattdessen wurden weniger zentral gelegene Außenstellen erhalten. Das war eine politische Entscheidung. Ziel war und ist es, Menschen isoliert und fernab der restlichen Gesellschaft unterzubringen. Probleme wie unbesetzte Personalstellen sind hier billigend in Kauf genommen worden.«*

Mitarbeiter/in des Flüchtlingsrats Brandenburg

Kinderärztliche und therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche gibt es vor Ort nicht, da hierfür laut ZABH kein Personal gefunden werden konnte. Ebenfalls gibt es keine spezifischen Angebote für Minderjährige mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen. Mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) gibt es laut DRK allerdings eine enge Zusammenarbeit, und wenn möglich wird auch eine Eins-zu-eins-Betreuung gewährleistet. Dieses Angebot deckt die Bedarfe der Kinder mit Behinderung jedoch nicht ab, da die Kapazitäten nicht ausreichen.

Die Ambulanz vereinbart bei akutem Behandlungsbedarf in Absprache mit der ZABH auch Termine in Facharztpraxen. Die Einschätzung der Ambulanz über die Dringlichkeit einer Situation wird an die ZABH weitergegeben. Diese entscheidet auf dieser Grundlage, ob sie eine Kostenübernahme ausstellt oder nicht. Dieses Verfahren wird von verschiedenen Gesprächspartnerinnen und -partnern problematisiert, da es hierdurch zu Verzögerungen kommt. Teilweise würden Erkrankungen nicht behandelt, da die Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die ZABH restriktiv ausgelegt und Sonderregelungen für Mehrbedarfe bei Kindern und anderen vulnerablen Gruppen etwa nach § 6 AsylbLG nicht ausreichend beachtet würden.

■ *»Bei der Entscheidung über die Kostenübernahme werden unserer Erfahrung nach häufig nur die allgemeinen Regelungen angewendet und nicht die Regelungen über die erforderlichen medizinischen Behandlungen für Kinder. Zum Beispiel hat die ZABH die Kostenübernahme psychotherapeutischer Behandlung einer Zehnjährigen, welche Opfer sexueller Missbrauchs war, abgelehnt, da die Behandlung als nicht dringend notwendig angesehen wurde.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

In Doberlug-Kirchhain sind ein psychosozialer Dienst, vier bis fünf Krankenschwestern und ein Allgemeinarzt vor Ort. Kinderärztliche oder therapeutische Angebote für Minderjährige befinden sich nicht in der Einrichtung. Oft werden psychische Probleme laut Gesprächspartnerinnen und -partnern erst sichtbar, wenn

³¹ Dies erfolgt wohl erst nach Verteilung und Zuweisung in die Kommunen und Landkreise, vgl. Landtag Brandenburg: »Konzept der Landesregierung. Zugang zur gesundheitlichen Versorgung und zu Angeboten der psychosozialen Unterstützung von geflüchteten Menschen im Land Brandenburg«, Drucksache 6/7878, 29.12.2017, S. 16.

Familien aus Eisenhüttenstadt nach Doberlug-Kirchhain verlegt werden, da diese bei längerem Aufenthalt im Aufnahmesystem zunehmen bzw. hierdurch entstehen.

■ *»Die Belastung der Eltern und anderen Erwachsenen wird erst nach ein paar Monaten sichtbar. Am Anfang ist es noch okay, die meisten haben Hoffnung, und dann ist da jeden Tag der gleiche Ablauf. Die Infrastruktur ist nicht ausreichend, öffentliche Teilhabe ist auf einzelne Projekte beschränkt, und hinzu kommt die fehlende Perspektive der Menschen. Die Unsicherheit ist schlimmer als die Perspektivlosigkeit.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Doberlug-Kirchhain

2.9 Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter für Eisenhüttenstadt und Doberlug-Kirchhain werden in der Regel nur dann tätig, wenn Kinderschutzmeldungen vorliegen. Häufigstes Thema sind Aufsichtspflichtverletzungen. Vernachlässigung oder Verwahrlosung sind laut Jugendamt Doberlug-Kirchhain in der Regel kein Thema. Bei Gewalt in der Familie wird neben dem Jugendamt immer auch die Polizei eingeschaltet zur Einschätzung einer Straftat.

Ab wann ein Gefährdungsgrad vorliegt, der an das Jugendamt gemeldet wird, wird vor Ort entschieden. Bei mehrfacher Aufsichtspflichtverletzung erfolgen Aufklärungs-, Belehrungs- und Orientierungsgespräche durch die ZABH, in denen u. a. strafrechtliche und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen aufgezeigt werden.

■ *»Es werden dann die Konsequenzen des Handelns aufgezeigt, nämlich dass die Informationen in der Ausländerakte landen, und es kann auch dazu führen, dass bei einer Entscheidung zur Aufenthaltserlaubnis sämtliche Fakten aus dieser Akte herangezogen werden.«*

Leitung der Zentralen Ausländerbehörde

Wird das Jugendamt aufgrund von Kindeswohlgefährdungen eingeschaltet, werden Gespräche mit der Familie geführt. Hilfen zur Erziehung, wie etwa sozialpädagogische Familienhilfen, werden jedoch nicht installiert. Unterhalb von Kindeswohlgefährdungen – etwa bei Erziehungsschwierigkeiten – wird das Jugendamt in Eisenhüttenstadt nicht tätig.

■ *»Als wir angefragt haben wegen Hilfen, bekamen wir die Antwort, dass das Jugendamt auch nichts anderes hat als Sozialarbeiter und auch nicht mehr machen könne als wir.«*

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt

Faktisch wird damit lediglich repressiv (Belehrungsgespräche und ggf. Inobhutnahmen) auf Kindeswohl-

gefährdungen und Erziehungsprobleme reagiert, präventiv und erziehungsbegleitend ist das Jugendamt nicht tätig. Die hierdurch entstehende Lücke versucht die Sozial- und Verfahrensberatung zu füllen, gerät hierbei jedoch an ihre Grenzen.

■ *»Wir geben unser Bestes, um Eltern auch mal zu entlasten, dass sie schlafen können oder auch mal in Ruhe einkaufen können. Aber diese Unterstützung wird dem, was die Kinder eigentlich brauchen, gar nicht gerecht.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

Auch in Doberlug-Kirchhain wurde das Jugendamt bisher nur bei Kinderschutzmeldungen tätig. Alle drei Monate findet ein fachlicher Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DRK und des Jugendamtes statt. Hilfen zur Erziehung werden in der Regel nicht geleistet, da, so ein Mitarbeiter des Jugendamtes Elbe-Elster, der DRK-Sozialdienst die meisten Bedarfe abdecke oder die Bedarfe nicht angezeigt würden.

2.10 Abschiebungen und Konflikte in der Einrichtung

Abschiebungen

Sowohl aus der Einrichtung in Eisenhüttenstadt als auch aus Doberlug-Kirchhain finden aus allen Gebäuden (Familien-, Männer- und Schutzhaus) Abschiebungen bzw. vor allem Überstellungen in andere EU-Länder im Rahmen der Dublin-III-Verordnung statt.³² Abschiebungen werden in der Regel nachts oder am frühen Morgen durchgeführt. So werden nach Auskunft des DRK in Doberlug-Kirchhain Abschiebungen ein- bis zweimal die Woche durchgeführt. Das Miterleben und die Angst vor Abschiebungen sind in beiden Einrichtungen ein großes Thema.

■ *»Wenn eine Abschiebung passiert, dann ist das wie eine Kettenreaktion. Dann ist die Angst allgegenwärtig. Der Schwerpunkt liegt dann bei uns auf der Nachsorge. Alle fragen sich dann: Wann trifft es mich, wann kommen sie mich holen?«*

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

32 Im Folgenden wird nicht zwischen Abschiebungen in Herkunftsländer oder Überstellungen in andere EU-Länder unterschieden, sondern für beides der Begriff Abschiebungen verwendet.

»Das bekommen ja alle mit, wenn morgens um 5 Uhr ein Polizeieinsatzwagen mit 20 Mann da ist, um abzuschleppen. Abschiebungen sind sehr beängstigend für alle Bewohnenden. Anfang September hat es erneut eine Abschiebung um 5:30 Uhr gegeben. Es waren laut Bericht der Abgeschobenen 20 Polizisten beteiligt. Dabei ging es anscheinend um die Abschiebung einer Mutter mit ihren zwei minderjährigen Kindern in den Kosovo. Eine Frau mit zwei Kindern, und dafür braucht es 20 Polizisten? Die könnten doch mit zwei Beamten ins Zimmer gehen, aber das machen sie nicht. Auch nicht im Familienhaus.«

Seelsorgerin Eisenhüttenstadt

Beteiligt an der Abschiebung sind die ZABH, Bundespolizei und Landespolizei im Rahmen der Vollzugshilfe. Nach Aussage der ZABH gehen bei Abschiebungen von Familien eine weibliche Beamtin und ein Wachmann in das Zimmer der Familie. Die übrigen Polizeibeamtinnen und -beamten warten dann am Ende des Ganges, es sei denn es liegt eine Gefährdung vor, dann kommt die Polizei direkt mit. Diese Vorgaben werden jedoch laut DRK nicht immer eingehalten: Bei Abschiebungen sei ein Polizeieinsatz üblich, in der Regel seien dies nur Männer.

»Im Winter kamen Abschiebungen fast jede Woche vor. Es wird nicht nach Gender oder ähnlichem geschaut, sondern das sind alles Männer, die kommen. Die Polizei sucht dann auch in anderen Zimmern, in denen Personen aus demselben Land leben. Es gab beispielsweise mal eine Kenianerin, die abgeschoben werden sollte, und dann ist die Polizei nachts in die verschiedenen Zimmer reingegangen, um die Frau zu suchen. Die anderen Frauen waren verängstigt und haben berichtet, dass mitten in der Nacht unbekannte Männer bei ihnen im Zimmer stünden und sie Angst hätten.«

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

»Mit der Umstrukturierung der Erstaufnahmeeinrichtungen in den vergangenen Monaten ist die Einrichtung in Doberlug-Kirchhain zu einem reinen Abschiebelager geworden. Hier kommen nur Geflüchtete im Dublin-Verfahren unter, die abgeschoben werden sollen. Bereits die Lage der Unterkunft ist bedrückend: Fünf Kilometer entfernt von der kleinen Gemeinde Doberlug-Kirchhain gelegen, mitten in militärischem Sperrgebiet, von Wald umgeben warten Menschen hier auf ihre Abschiebung. Seit einiger Zeit kommt die Polizei zwei-, drei-, manchmal auch viermal in der Nacht, um Menschen aus ihren Zimmern zu holen. Sie durchsuchen dabei Zimmer ohne Durchsuchungsbeschluss und suchen auch in den Zimmern von unbeteiligten Dritten. Die Geflüchteten berichten von der großen Angst, die das auslöst. Sie leiden unter massivem Schlafmangel durch die nächtlichen Kontrollen und Ruhestörungen. Der permanente Mangel an Schlaf und

die andauernde Sorge, selbst abgeschoben zu werden, wirkt sich gerade bei Kindern und Traumatisierten deutlich negativ aus.«

Mitarbeiter/in des Flüchtlingsrats Brandenburg

Der Tätigkeitsschwerpunkt der Mitarbeitenden des DRK sowie des Kinderschutzes und der Seelsorge liegt in der Nachsorge, sie sind nicht an Abschiebungen beteiligt.

»Wenn du Kinderschutz gemacht hast, dann willst du nicht dabei sein, wenn die Kinder einsteigen.«

Mitarbeiter/in des DRK in Eisenhüttenstadt

Im Rahmen der Abschiebung sollen nach Auskunft der ZABH Familien nicht getrennt werden, es sei denn es liegt ein »Missbrauchsfall« vor.

»Missbrauch heißt in dem Fall, dass die Eltern die Kinder benutzen, um nicht abgeschoben zu werden, sei es dass sie in anderen Zimmern versteckt werden oder dass sie beispielsweise krank gehalten werden.«

Leitung der Zentralen Ausländerbehörde

Laut ZABH werden andere Zimmer als das der konkret von Abschiebung betroffenen Person betreten, wenn konkrete Hinweise oder Indizien vorliegen, dass sich die gesuchte Person/das Kind dort aufhalten könnte. Andere Gesprächspartnerinnen und -partner berichten von einer anderen Praxis.

»Bei einem Abschiebeversuch einer anderen Familie sind die Beamten nachts auch in deren Zimmer und haben dort die Kinder der anderen Familie gesucht. Das ist wohl gängige Praxis, wenn Kinder von abzuschleppenden Familien fehlen, dann werden alle Zimmer nach ihnen durchsucht.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

»Wenn die Menschen, die abgeschoben werden sollen, in diversen Zimmern, die sie nicht bewohnen, gesucht werden, dann handelt es sich ganz klar um eine Durchsuchung, und es bedarf eines richterlichen Beschlusses. Die Leitung der ZABH sieht das anders. Damit stellt sie sich unseres Erachtens nach außerhalb geltenden Rechts.«

Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats Brandenburg

Konflikte und Gewalt

Konflikte und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen haben nach Angaben von Polizei und Betreiber abgenommen, u. a. da die Einrichtung weniger stark belegt ist und die Menschen weniger eng zusammenleben müssen. Die Abläufe wurden verbessert und das Personal ist erfahrener. Die Trennung in Familien- und Männerhäuser wirkt sich hierbei positiv aus, da Minderjährige nur selten Konflikte im Männerhaus



mitbekommen. Dass Kinder und Jugendliche Gewalt miterleben, etwa bei Konflikten unter Bewohnerinnen und Bewohnern, hat ebenfalls abgenommen, kommt jedoch immer wieder vor.

■ *»Die Kinder werden unruhiger und erzählen, was nachts passiert ist, der letzte größere Vorfall ist aber schon Monate her. Das Wichtigste ist dann für uns die Nachbetreuung. 2016 und 2017 gab es dauernd Polizeieinsätze, das ist deutlich zurückgegangen, auch weil die Menschen ja meist nur noch kurz hier sind.«*

DRK-Leitung Eisenhüttenstadt

Die Einrichtung in Eisenhüttenstadt wird insgesamt nicht als Kriminalitätsschwerpunkt geführt. Schwere Gewaltverbrechen hatte es bis zum Besichtigungstermin im Jahr 2019 nicht gegeben. Anlässe für Polizeieinsätze seien u. a. Meldungen durch das Jugendamt, häusliche Gewalt, Konflikte zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Notrufmissbrauch, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und einfache Körperverletzung. Besondere Verfahren bei Beteiligung von Kindern sind nicht vorgesehen. In akuten Gefährdungsfällen werden Polizei und Jugendamt eingeschaltet. Handelt es sich nicht um Akutfälle, wird auf eine Gefahrenmeldung ans Jugendamt verzichtet.

In Eisenhüttenstadt sind Drogen- und Alkoholmissbrauch nach Angaben der Gesprächspartnerinnen und -partner kein relevantes Problem. Wenn sich die

Aufenthaltszeiten dann verlängern und die erste Querverlegung stattfindet, ändere sich dies jedoch. So stellt etwa in Doberlug-Kirchhain der Missbrauch von Drogen und Alkohol eine große Herausforderung dar, insbesondere bei Menschen, die wenig Beschäftigung haben und lange in der Einrichtung verbleiben.

■ *»Man merkt schon, dass wenn die Leute hier ankommen, sie häufig noch motiviert sind und was lernen wollen, aber nach sechs Monaten ist da eigentlich nur noch Frust. Da kommen dann oft Alkohol und Drogen ins Spiel. Aber das ist ja klar: Stellen Sie sich mal vor, Sie müssten sechs Monate auf engem Raum mit Menschen, die Sie kaum kennen, und mit extrem eingeschränkten Angeboten leben. Das würde ja jeden treffen.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Doberlug-Kirchhain

Die Bereitschaftspolizei aus Cottbus ist manchmal wegen Alkohol, Gewalt und Körperverletzung anwesend.

■ *»Die größeren Einsätze bekommt hier jeder mit. Die Kinder haben aber den Vorteil, dass wir das durch die Kinderbetreuung und Sozialberatung auffangen können. Sie erzählen dann davon ihren Erzieherinnen. Im Alltag merkt man das dann zum Teil, weil Kinder sehr müde sind und nicht schlafen konnten wegen der Lautstärke.«*

Mitarbeiter/in des DRK in Doberlug-Kirchhain

3. Sachsen

3.1 Gespräche

Insgesamt fanden Gespräche mit 19 Personen statt. Neben einem Besichtigungstermin am 29.10.2019 mit Mitarbeitenden der Landesdirektion Sachsen (LDS), des Sicherheitsdienstes und des Betreibers European Homecare wurden Gespräche mit dem Jugendamt Dresden, dem Sächsischen Flüchtlingsrat, der DRK-Asylverfahrensberatung und dem Psychosozialen Zentrum Dresden geführt. Zudem wurden Gespräche mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen aus den Einrichtungen geführt, die mit Familien, Kindern und Jugendlichen arbeiten, in ihrer Funktion jedoch nicht genannt werden können. Die Polizeidirektion Dresden und das Landesamt für Schule und Bildung verwiesen zu unseren Fragen jeweils auf die für die Einrichtungen zuständige LDS.

3.2 Die Aufnahme in Sachsen

Zum Stichtag 30. Juni 2019 befanden sich im Freistaat Sachsen 437 Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen des Landes.³³ Zuständig für sämtliche Aufnahmeeinrichtungen dort ist die LDS, welche ver-

schiedene Unternehmen und Vereine mit dem Betrieb der Einrichtungen beauftragt hat.

In den fünf »regulären« Aufnahmeeinrichtungen sowie den zwei AnKER-Einrichtungen in Dresden werden Familien sowie Alleingereiste untergebracht, in Chemnitz besteht eine Einrichtung für Menschen mit »besonderen Hilfebedarfen«, in Grillenburg eine Einrichtung für allein eingereiste Frauen.

Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen, Stand 28.01.2019³⁴

Für diesen Bericht wurden im Rahmen der geführten Gespräche die beiden AnKER-Einrichtungen in Dresden untersucht und die geführten Gespräche bezogen sich stets auf beide Einrichtungen. Eine persönliche Besichtigung der AnKER-Einrichtung in der Bremer Straße in Dresden konnte durch die LDS aus zeitlichen Gründen jedoch nicht ermöglicht werden.

33 Sächsischer Flüchtlingsrat: Zahlen und Grafiken, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/zahlen-und-grafiken/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

34 Sächsisches Staatsministerium des Innern: »Unterbringung von Asylsuchenden – Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte«, 27. Februar 2019, S. 1.

Tab. 3: Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen, Stand 28.01.2019

Ort	Art der Einrichtung	Betreiber	Kapazität
Dresden	AnKER-Einrichtung, Hamburger Straße	European Homecare	1.000
Dresden	AnKER-Einrichtung, Bremer Straße	European Homecare	500
Chemnitz	Aufnahmeeinrichtung	Malteser Werke	520
Chemnitz	Aufnahmeeinrichtung	Malteser Werke	120
Chemnitz	Aufnahmeeinrichtung für Menschen mit besonderen Hilfebedarfen	SFZ CoWerk	90
Leipzig	Aufnahmeeinrichtung	Malteser Hilfsdienst	700
Schkeuditz	Aufnahmeeinrichtung	Johanniter-Unfall-Hilfe	700
Grillenburg	Aufnahmeeinrichtung für allein reisende Frauen	European Homecare	90
Schneeberg	Aufnahmeeinrichtung	Malteser Werke	560

3.3 Verbleibdauer

Wie lange Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen, regelt das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) zusammen mit dem Asylgesetz. Nach Auskunft der LDS werden die rechtlichen Möglichkeiten Personen ohne geklärte Bleibeperspektive möglichst lange in den AnKER-Einrichtungen unterzubringen ausgereizt.

Sachsen hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Pflichten zum verlängerten Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen einzuführen (§ 47 Abs. 1b AsylG). So können alleinstehende Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, etwa da sie über ein anderes EU-Land eingereist sind, sowie alle Menschen aus Herkunftsstaaten mit sogenannter geringer Bleibeperspektive für bis zu 24 Monate verpflichtet werden, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Familien mit minderjährigen Kindern sind landesgesetzlich explizit von der Regelung ausgenommen.³⁵ Ob das in der Praxis Anwendung findet, ließ sich in dem Untersuchungszeitraum nicht feststellen.

Verschiedene Gesprächspartnerinnen und -partner berichten, dass insbesondere Familien aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten in der Vergangenheit auch über ein Jahr in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben mussten.

■ *»Mehr als sechs Monate gibt es nur bei Familien aus sicheren Herkunftsstaaten. Im Einzelfall sind das auch mal über zwölf Monate. Das ist aber nicht nur im AnKER-Zentrum so.«*

Mitarbeiter/in des Sächsischen Flüchtlingsrats

■ *»Wir haben zwei bis drei Kinder, die sind über sechs Monate da. Das gibt es nicht oft, aber das kommt schon mal vor.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

3.4 Die AnKER-Einrichtungen in Dresden

In Sachsen fungieren zwei der neun Aufnahmeeinrichtungen als AnKER-Einrichtungen. Ziel ist es laut LDS, das Asylverfahren während der Zeit des Aufenthalts in den AnKER-Einrichtungen abzuschließen. Die Asylsuchenden sollten danach auf die Kommunen und Land-

kreise verteilt werden bzw. abgelehnte Asylsuchende möglichst noch aus der Einrichtung zurückgeführt werden. Ziel ist es zudem, eine Verfahrensbeschleunigung durch Behördenkonzentration zu erreichen.

Die Richtlinien und Regelungen zu den Betreiberverträgen, Personalschlüssel und der Hausordnung gelten gleichermaßen für alle Aufnahmeeinrichtungen, inkl. der AnKER-Einrichtungen, in Sachsen. Nach Auskunft der LDS hat das Ankerkonzept daher vor allem administrative Vorteile durch die engere Behördenkooperation insbesondere mit dem BAMF gebracht, da Prozesse beschleunigt und die zeitnahe Identitätsfeststellung sowie der Datenaustausch verbessert wurden. Dies ist jedoch laut LDS in der Aufnahmeeinrichtung in Chemnitz ebenfalls der Fall. Vermutet wird von Gesprächspartnerinnen und -partnern, dass bei der Entscheidung zur Etablierung von AnKER-Einrichtungen in Sachsen finanzielle Vorteile durch Zuwendungen durch den Bund sowie die politische Nähe der Landesregierung zum BMI eine zentrale Rolle gespielt haben.

Die AnKER-Einrichtung in der Hamburger Straße ist ein ehemaliges Verwaltungsgebäude, die in der Bremer Straße ein Gebäudekomplex aus Blechleichtbauweise. Die Einrichtungen bestehen als Aufnahmeeinrichtungen bereits seit 2015, im September 2018 wurden sie zu AnKER-Einrichtungen erklärt. Es handelt sich laut LDS um »Krisenobjekte«, die im Zuge der hohen Zugangszahlen im Jahr 2015 erworben wurden und umfangreiche Umbaumaßnahmen erfordern würden. In Sachsen sei gegenüber anderen Bundesländern herausfordernd, dass die Sowjetarmee im Gegensatz zu den Alliierten kaum Kasernen in geeignetem Zustand hinterlassen habe, was die Liegenschaftssuche laut LDS erschwert.

Beide Einrichtungen sind umzäunt, und ein Betreten ist nur nach Eingangskontrolle durch einen Sicherheitsdienst möglich. Sie liegen nah beieinander in einem Industriegebiet in Dresden mit Anbindung zum Nahverkehr. In Sichtnähe befindet sich die Abschiebungshaft. Vor dem Eintritt in die Liegenschaft in der Hamburger Straße, fällt auf, dass zahlreiche Männer vor der Einrichtung auf dem Boden sitzen. Wie sich später herausstellt, warten sie darauf, wieder in die Einrichtung hineinzudürfen, da die Hausordnung vorsieht, dass sie bei Verstößen, etwa Rauchen in der Einrichtung, für zwei bis vier Stunden die Einrichtung verlassen müssen. Durch die Sicherheitskontrolle gelangt man durch eines der ehemaligen Bürogebäude in einen kleinen Innenhof, eine weitgehend leere Betonfläche zwischen den drei Gebäudeteilen. Im Inneren der Gebäude reihen sich Tür an Tür in langen Gängen.

■ *»Das Objekt Hamburger Straße 19 in Dresden wurde nicht als Unterbringungsobjekt errichtet und im Rahmen der sogenannten Asylkrise vom Freistaat Sachsen beschafft. Zur Verbesserung der Unterbringungs-*

³⁵ § 47 Abs. 1b AsylG i.V.m. § 12 Abs 3 S. 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) i. V. m. §§ 2,3 Sächsische Wohnpflichtverlängerungsverordnung (Sächs-WoPflVerlVO).

situation plant der Freistaat umfangreiche Baumaßnahmen mit erheblichem finanziellen Aufwand.«

Mitarbeiter/in der Landesdirektion Sachsen

Die baulichen Bedingungen werden von vielen Gesprächspartnerinnen und -partnern als herausfordernd bzw. nicht kindgerecht eingeschätzt. Familien und Alleineingereiste leben in getrennten Gebäuden, jedoch auf einem Gelände und teilen sich Duschanlagen, Speisesaal und Außenbereich. Die Sanitäreinrichtungen sind durch die gemeinschaftliche Nutzung oft verschmutzt, berichten Gesprächspartnerinnen und -partner.

»Vor allem die Mütter beschwerten sich bei uns, dass die Sanitäreinrichtungen nicht abschließbar und oft verschmutzt sind.«

Ehrenamtliche/r

In der Regel hat jede Familie ein Zimmer; die Zimmer sind jedoch nicht abschließbar, Grund hierfür sind laut LDS Sicherheitsgründe.³⁶ Die Räume der Bewohnerinnen und Bewohner werden regelmäßig durch Sicherheitsdienst und Betreiber betreten, um die Einhaltung von Hausordnung, Hygiene- und Brandschutzbestimmungen zu kontrollieren.³⁷ Bewohnerinnen und Bewohner können zu jeder Tages- und Nachtzeit das Gelände betreten, Besuch ist ihnen jedoch untersagt. Die Versorgung findet über Kantinenessen statt, kochen dürfen die Familien nicht – laut LDS aus Brandschutzgründen.

Laut Hausordnung stellen die Zimmer keine Wohnung i. S. v. Art 13 Abs. 1 Grundgesetz dar, denn sie gewähren dem*der Bewohner*in keine abgeschirmte Privatsphäre und nicht die Möglichkeit, sich in diesen nach Belieben frei zu entfalten. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind nach der Hausordnung verpflichtet, »Zimmerbegehungen und -kontrollen zu dulden«.³⁸ Die Familien sind damit in ihrem Zimmer, dem einzige Ort also, der Kindern als Schutz- und Rückzugsort dienen kann, einem permanent möglichen Zugriff von Dritten ausgesetzt.

³⁶ Inwieweit Zimmer und Sanitärbereiche abschließbar sind, unterscheidet sich in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Eine Übersicht findet sich hier: Sächsisches Staatsministerium des Innern: »Durchsuchungen von Wohnungen Geflüchteter in Erstaufnahmeeinrichtungen«, Kleine Anfrage zu Drucksache 6/17162, 25.04.2019, S. 4–6.

³⁷ Ebd., S. 3–4.

³⁸ Sächsisches Staatsministerium des Innern: »Menschen- und grundrechtskonforme Ausgestaltung von Hausordnungen für Asylsuchende«, Anlage zu Drucksache 6/16060, 31.01.2019, S. 6.

3.5 Schule, Kindertagesstätte, Spiel und Freizeit

Kinder und Jugendliche in den Aufnahmeeinrichtungen besuchen keine Schule oder Kita außerhalb der Einrichtung. Als Schul- und Kitaersatz werden durch den Betreiber eine Kinderbetreuung sowie Beschulungsangebot in der Einrichtung vorgehalten. Zugang zu allgemeinbildender Schule und frühkindlicher Bildung nach dem SGB VIII besteht für Kinder und Jugendliche in den sächsischen Aufnahmeeinrichtungen nicht (vgl. Annex I Kapitel 2).

Schule

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wurden Beschulungsangebote über Verträge der LDS mit den Betreibern in den Aufnahmeeinrichtungen etabliert. Zum Untersuchungszeitpunkt waren diese gerade gestartet. Nach Auskunft der LDS sowie des Betreibers werden die Angebote gut angenommen und wirken sich positiv auf die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien aus.

»In Dresden ist es im Oktober losgegangen. Die Begeisterung der Kinder ist da, und es macht ihnen Spaß. Das Angebot wird sehr gut angenommen und wirkt sich sehr positiv aus, allein wegen dem strukturierten Tagesablauf. Das färbt auch positiv auf die Familien ab und ist friedensstiftend in den Einrichtungen.«

Mitarbeiter/in der Landesdirektion Sachsen

Die hohe Fluktuation in der Einrichtung und die schwankende Anzahl an Kindern sowie deren heterogener Lernstand sind dabei sowohl für die Lehrkräfte als auch konzeptionell herausfordernd, sodass der Unterricht in jahrgangsübergreifenden Gruppen organisiert wird (sechs bis zehn Jahre, elf bis fünfzehn Jahre, sechzehn bis achtzehn Jahre). Ein Übergang in eine allgemeinbildende Schule, etwa wenn das erforderliche Sprachniveau erreicht wurde, findet nicht statt. Der Fächerumfang ist mit dem einer Regelschule nicht vergleichbar. Unterrichtet werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie Bewegung und Kunst. Das Beschulungskonzept und das zugrunde liegende Curriculum³⁹ lassen sich am ehesten als Unterrichts-

³⁹ Sächsisches Staatsministerium für Kultus: »Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen«, 2017, https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Anlage-1_Curriculare-Grundlagen-Lernangebot-EAE.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

ersatzleistung beschreiben.⁴⁰ In Dresden wurden zum Besuchszeitpunkt vor allem Lehrkräfte, die im Ausland ihren Abschluss erworben haben und deren Abschlüsse (noch) nicht anerkannt wurden, zusammen mit Lehramtsstudierenden eingesetzt.

»Das mit der Schule hier auf dem Gelände wird im Low-Level-Bereich bleiben. Das ist einfach schwierig. Wir haben im Schnitt etwa hundert Kinder von null bis achtzehn hier und etwa fünfzig bis sechzig Schulkinder. Aber die Zahlen schwanken ja immer. Dann kommen die Transfers, und auf einmal sind wieder 150 Leute weg. Hier ist ein Kommen und Gehen. Auf diese Dynamik kannst du dich nicht wirklich vorbereiten, da müssen die Lehrer sehr flexibel sein.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Die Zuständigkeit für die Beschulung liegt nicht wie sonst in Sachsen bei den Schulbehörden und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK), sondern beim Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dessen Landesdirektion. Letztere beauftragt die Einrichtungsbetreiber – in Dresden ist dies European Homecare – mit der Beschulung. Die allgemeinen Regelungen zur Schulaufsicht – etwa zu baulichen Vorgaben, Personal und Curriculum – gelten daher nicht, sondern werden durch Regelungen in den Betreiberverträgen ersetzt.

»Das ersetzt keine Schule. Das ist eine Schule light, die alle Standards aus Lehrplänen und anderen Vorgaben verletzt. Das Lager ist außerdem ein sehr schlechtes Lernumfeld, und die Minderjährigen werden so von der Mehrheitsgesellschaft abgeschottet.«

Mitarbeiter/in des Sächsischen Flüchtlingsrats

Kindertagesstätte

Zugang zu kommunalen Kindertagesstätten wird den Familien nicht gewährt. Es gibt stattdessen eine Kinderbetreuung von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr in der Einrichtung durch den Betreiber. Die allgemeinen Standards, Zuständigkeiten und Vorgaben zu Kindertagesstätten gelten nicht, sondern werden im Rahmen von Betreiberverträgen in Zuständigkeit des SMI festgelegt und kontrolliert. Laut LDS handelt es sich bei dem eingesetzten Personal um staatlich ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher. Wie regelmäßig die Kinderbe-

treuung tatsächlich stattfindet, wird von den Befragten unterschiedlich beantwortet. Gesprächspartnerinnen und -partner berichten, dass Kinder zum Teil von den Eltern mit zur Asylverfahrensberatung, psychosozialen Beratung, Arztbesuchen oder der Anhörung zu ihren Fluchtgründen genommen werden, weil keine andere Möglichkeit der Betreuung für sie bestehe.

»Die Kinder werden oft in die Beratung mitgenommen, dabei geht es da ja um sehr harte Themen, das finde ich nicht gut. Auch bei der Anhörung müssen die Eltern sich selbst darum kümmern. Zum Beispiel die Kinder bei Bekannten lassen, oder ein Elternteil muss draußen bleiben.«

Ehrenamtliche/r

Neben der Kinderbetreuung wird über den Betreiber ein umfangreiches Ehrenamtsangebot koordiniert, dazu gehören u. a. Bastel- und Sportangebote, ein Kinderkino sowie ein Zirkusprojekt. Verschiedene Gesprächspartnerinnen und -partner berichten jedoch trotz des Engagements von Betreiber und Ehrenamtlichen von Langeweile für Minderjährige in der Einrichtung. Sie hätten zu oft nichts zu tun und seien durch die Enge in der Einrichtung belastet.

»Es bleibt immer ein Tropfen auf den heißen Stein, wenn da zum Beispiel mal 20 Kinder zum Sport abgeholt werden, weil die Einrichtung baulich bis heute nicht wirklich geeignet ist für die Kinder.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Auch bei dem ehrenamtlichen Angebot sind die hohe Fluktuation und die schwankende Anzahl von Minderjährigen in den Einrichtungen eine große Herausforderung. Wie stark welche Angebote angenommen werden, ist nur schwer vorhersehbar, und die Beziehungsarbeit ist herausfordernd, weil Zeit und Rahmenbedingungen zum Vertrauensaufbau fehlen, sodass sich immer wieder auch Ehrenamtliche zurückziehen.

»Es wird viel Beziehungs- und Stabilisierungsarbeit mit den Kindern geleistet, was durch plötzliche und abrupte Transfers oder auch Abschiebungen zunichtegemacht wird. Das ist natürlich schlimm für die Kinder und für uns.«

Ehrenamtliche/r

3.6 Asylverfahren

Nach Ankunft finden eine Registrierung der Asylsuchenden durch die ZAB, eine medizinische Erstuntersuchung und die Registrierung beim BAMF statt. Innerhalb weniger Tage folgt eine Anhörung zu Fluchtwegen und eine Anhörung zu den Fluchtgründen durch das BAMF. In der Regel wird innerhalb von zwei bis

⁴⁰ Toth, Anna: »Stellungnahme zu Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen«, Rechtsanwälte Wächter und Kollegen, 2018, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Stellungnahme-Bildung-EAE-Sachsen-Toth.pdf>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

drei Monaten über den Asylantrag entschieden. Wie häufig sich hieran Klageverfahren anschließen und wie lange diese im Schnitt dauern, konnte im Rahmen der Gespräche nicht beantwortet werden.

Die BAMF-Anhörungen zum Asylverfahren werden nicht auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung durchgeführt. Vor der Anhörung soll eine Gruppenberatung des BAMF zum Asylverfahren in den Einrichtungen stattfinden. In den Einrichtungen führen das BAMF, das DRK und Ehrenamtliche der Refugee Law Clinic Dresden zudem Einzelberatungen durch. Positiv bewertet wird dabei, dass die Beratungen zeitnah stattfinden. Es werden jedoch nicht alle Personen vor der Anhörung durch die Einzelberatung erreicht, da ein enger Zeitplan nach der Ankunft besteht und die Teilnahme freiwillig ist. Die Beschleunigung der Verfahren hat nach Angaben von Gesprächspartnerinnen und -partner zudem Qualitätseinbußen zur Folge, da es in der kurzen Zeit vor der Anhörung für die Verfahrensberatungsstellen nur schwer möglich ist, Vertrauen aufzubauen.

Beratung zu Rechtsmitteln bei abgelehnten Asylanträgen, Klagebegründungen oder eine inhaltliche Bewertung des Ablehnungsbescheides gehören nicht zum Aufgabenbereich der Verfahrensberatung.

3.7 Gesundheit und psychosoziale Situation

Auf dem Gelände befindet sich ein sogenannter Medipunkt, der mit einer Krankenschwester besetzt ist und von dem aus im Fall von Erkrankungen, die nicht vor Ort behandelt werden können, eine Vermittlung an die Flüchtlingsambulanz erfolgt. In der Flüchtlingsambulanz wird eine kinderärztliche Sprechstunde angeboten. Es werden akute Beschwerden behandelt, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen durchgeführt, ggf. wird an Fachpraxen weitervermittelt. Verschiedene Gesprächspartnerinnen und -partner problematisieren jedoch, dass die Fahrtkosten für die Familien zur Ambulanz eine erhebliche Belastung darstellen. Von den geringen Bargeldleistungen, die Familien in der Einrichtung erhalten, müssten auch der Einkauf, Handyverträge und ggf. Kosten für einen Anwalt aufgebracht werden, weshalb jede Fahrkarte eine wohlüberlegte Investition sei.

Einmal wöchentlich findet für zwei Stunden ein therapeutisches Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch den Krisendienst in der Einrichtung statt. Hiervon können im Schnitt zwölf Personen pro Monat profitieren. Wöchentlich findet für zwei Stunden eine Maltherapie für besonders belastete Minderjährige statt. Betreiber und LDS schätzen dieses Angebot im Rahmen des Besichtigungstermins als bedarfsdeckend

ein, während das Angebot in informellen Gesprächen mit Haupt- und Ehrenamtlichen als völlig unzureichend kritisiert wurde. Festhalten lässt sich, dass vielfach von massiven psychischen Belastungen bei den Minderjährigen berichtet wurde. Je länger Familien in dem Zentrum untergebracht würden, desto stärker nähmen die Belastung für die Minderjährigen und ihre psychischen Auffälligkeiten im Zeitverlauf zu. Als Gründe hierfür werden die Unterbringungssituation, fehlende Zukunftssicherheit und das Miterleben von Konflikten und Abschiebungen in den Einrichtungen genannt.

»Das ist nicht das durchschnittliche Klientel, das ich sonst bei mir sitzen habe. Das sind wirklich massive Belastungen. Es gibt Kinder, die vor mir sitzen, die mutistisch sind, die zum Teil das Zimmer nicht mehr verlassen.«

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

»Ich habe den Eindruck, dass es den Kindern psychisch sehr schlecht geht und sie auch sehr unter der Situation der Eltern leiden. Die Kinder, die ihre Eltern zu uns begleiten, machen häufig einen erschöpften Eindruck. Und je länger sie da drin sind, desto schlechter wird ihr Zustand.«

Mitarbeiter/in des Psychosozialen Zentrums Dresden

Durch den Medipunkt oder die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in der Einrichtung werden erwachsene Personen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen an die therapeutischen Angebote des Psychosozialen Zentrums Dresden überwiesen. Das Zentrum ist bisher jedoch nicht für Kinder und Jugendliche aus der Einrichtung zuständig, sodass diese dort nicht behandelt werden können.

3.8 Identifizierung besonders Schutzbedürftiger

Die Identifizierung besonders Schutzbedürftiger ist nicht gesondert geregelt, sondern findet nach Angaben der LDS in allen Phasen der Aufnahme statt, wobei alle Akteurinnen und Akteure laut LDS angehalten sind, Schutzbedarfe zu melden, damit individuell auf diese reagiert werden kann.

Nach Aussage der LDS wird je nach Schutzbedarf entweder innerhalb der Einrichtung, durch eine Querverlegung in andere Aufnahmeeinrichtungen oder Verteilung und Zuweisung in die Kommune oder den Landkreis reagiert. Allein eingereiste Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, sollen nach Grillenburg verlegt werden, Menschen mit Behinderung nach Chemnitz, und homosexuelle Personen sollen in Schutzwohnungen untergebracht werden.

Traumatisierungen haben in der Regel keine Querverlegung oder Verteilung aus der Einrichtung heraus zur Folge, wie uns verschiedene Gesprächspartnerinnen und -partner berichten. So fänden fast nie Querverlegungen von psychisch Erkrankten in die Aufnahmeeinrichtung für Menschen mit besonderen Hilfebedarfen in Chemnitz statt. Regelabfragen zu besonderen Schutzbedarfen, etwa zu Traumatisierung, fänden nicht statt.

Abseits von offensichtlichen Schutzbedarfen wird reagiert, wenn etwa im Rahmen der Sozial- oder Asylverfahrensberatung ein besonderer Schutzbedarf durch die Betroffenen selbst geäußert wird. Nach welchen Kriterien dann hier entschieden wird und welche Folgen konkret für die Unterbringung und Versorgung entstehen, wurde aus den Gesprächen nicht deutlich.

■ *»Oft hast du das Gefühl, dass es keine richtigen Abläufe hierfür gibt und ad hoc entschieden wird. Es bewegt sich dann erst etwas, wenn Kritik von außen kommt. Doch selbst wenn Gutachten von Therapeuten vorliegen, gibt es oft keine Verteilung.«*

Mitarbeiter/in des Sächsischen Flüchtlingsrats

3.9 Jugendhilfe

Das Jugendamt Dresden wird ausschließlich bei Kinderschutzmeldungen etwa wegen Gewalt in der Familie oder bei der Meldung des Aufenthaltes von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten tätig. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Betreiber zur Beratung in Kinderschutzfällen sowie zu Schulungstätigkeiten zum Thema Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist einmal monatlich zum fachlichen Austausch in der Einrichtung, es ist aber nicht mit einer eigenen Sprechstunde präsent. Im Falle einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung, wird es von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung informiert. Das Jugendamt nimmt dann eine Einschätzung der Situation vor und berät mit dem Betreiber das weitere Vorgehen.

Zu den Hilfen zur Erziehung, etwa die sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, sowie weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht nach Auffassung des Jugendamtes keine Berechtigung, solange die Familien in der Aufnahmeeinrichtung leben müssen. Im Widerspruch zur Rechtslage (vgl. Annex I Kapitel 2) besteht dieser Anspruch nach Auskunft des Jugendamtes erst, wenn Familien einer Kommune oder einem Landkreis zugewiesen wurden und die Anker-Einrichtung verlassen durften.

■ *»Das ist eine Einrichtung der Landesdirektion. Wir werden gerufen, wenn wir benötigt werden. Zum Beispiel bei Gewalt in Familien. Wir haben keine Zustän-*

digkeit bis zur kommunalen Verteilung aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts. Die Zuständigkeit liegt beim Land.«

Mitarbeiter/in des Jugendamtes Dresden

3.10 Abschiebungen und Konflikte in der Einrichtung

Aus der Einrichtung finden Überstellungen in andere EU-Länder im Rahmen der Dublin-III-Verordnung und Abschiebungen in Herkunftsländer statt. Wie häufig Abschiebungen und Überstellungen stattfinden, lässt sich auf Basis der Recherche nicht einschätzen, da nur landesweite Zahlen vorliegen. Abschiebungen von Familien scheinen jedoch eher die Ausnahme zu sein. Gesprächspartnerinnen und -partner berichten aber, dass Kinder und Jugendliche immer wieder Abschiebungen miterleben und die Angst hiervon ein großes Thema für die Familien sei.

■ *»Bei Abschiebung ist das oft so: Packen Sie Ihre Sachen, Sie werden jetzt abgeschoben, und das natürlich meistens in der Nacht. Das ist besonders schlimm, wenn es nicht genug Zeit zum Packen gibt und um sich zu verabschieden, dann wird es emotional und laut. Die Kinder bekommen die Abschiebungen dann natürlich mit.«*

Ehrenamtliche/r

■ *»Zu mir kommen sie ja erst nach der Zeit in der Erstaufnahme, aber Familien, die aus der Aufnahmeeinrichtung raus sind, sind erleichtert darüber, dass sie das Kapitel hinter sich haben. Die Zeit in der Einrichtung wird als extreme emotionale Belastung wahrgenommen, und für einige Personen bedeutete bereits das Vorbeigehen an der Einrichtung ein Wiedererleben, vor dem sie große Angst hatten. Also wenn sie hören, dass sie einen Termin in der Nähe der Einrichtung haben, haben sie dann Angst, dort vorbeizulaufen.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

Konflikte und Gewalt haben nach Angaben der LDS und des Sicherheitsdienstes abgenommen, u. a. da die Einrichtung weniger stark belegt ist, bestimmte Herkunftstaaten nicht mehr zusammen untergebracht werden und Sicherheitsdienst sowie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter schlichtend eingreifen.

Da kein Treffen mit der Polizei möglich war, lässt sich der Umfang von Kriminalität und Gewalt in der Einrichtung nicht einschätzen. Mehrere Gesprächspartnerinnen und -partner verwiesen jedoch darauf, dass Polizeieinsätze seltener geworden sind. Es komme dennoch regelmäßig zu Polizeieinsätzen aufgrund von Diebstahl und Gewalt innerhalb der Einrichtung.



■ *»Es kommt schon regelmäßig die Polizei. Vor allem wegen Diebstahl, manchmal auch wegen Gewalt oder Drogen.«*

Hauptamtliche/r Mitarbeiter/in

In verschiedenen Gesprächen wurde betont, dass die Enge, der Lärm und die Zusammensetzung der untergebrachten Personen Gewalt und Konflikte fördern würde. Kinder würden dies selbstverständlich mitbekommen.

■ *»Es kommt regelmäßig zu Gewalt und Streit. Zum Beispiel wegen der Zimmerkontrollen, bei der Essensausgabe, wegen der Lautstärke, weil jemandem etwas aus dem Zimmer geklaut wurde, wegen der Strafen durch die Hausordnung oder den Durchsuchungen am Eingang. Es sind sehr viele Nationen, die auf engem Raum aufeinandersitzen. Die Enge in dem Zimmer fördert dann den Streit. Es ist unmöglich für die Kinder, Streit und Gewalt nicht mitzubekommen. Das hallt ja über den ganzen Hof, das bekommen alle mit.«*

Ehrenamtliche/r

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Amnesty International et. al.: Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren. Standards zur Gewährleistung der asylrechtlichen Verfahrensgarantien, 2016.

Antidiskriminierungsberatung Brandenburg Opferperspektive e.V.: »Rechtsgutachten: Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern«, 2018.

ARD-aktuell: »Es geht doch nur um einen Namen«, <https://www.tagesschau.de/inland/asylpolitik-AnKER-Einrichtungen-101.html>, 2019, letzter Zugriff: 10.11.2019.

ARD-aktuell: »Pilotprojekt Ankerzentren: Es geht doch nur um einen Namen«, <https://www.tagesschau.de/inland/asylpolitik-ankerzentren-101.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

BAG der Freien Wohlfahrtspflege: »Stellungnahme zur gesetzlichen Verankerung der Asylverfahrensberatung (§ 12a AsylG-E)«, 2019, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/2019-06-04_BAGFW_Asylverfahrensberatung.pdf, letzter Zugriff 23.11.2019.

Baron, Jenny/ Hager, Nina: »Eine Frage von Glück und Zufall«, in: Beilage zum Asylmagazin, 7–8/2017.

Bayerische Staatsregierung: »Sozialministerin Müller: Bayern handelt: Erstes Aufnahmezentrum für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive geht heute an den Start«, 1.9.2015, <https://www.bayern.de/sozialministerin-muller-bayern-handelt-erstes-aufnahmezentrum-fr-asylbewerber-mit-geringer-bleibeperspektive-geht-heute-an-den-start-aufnahme-und-rckfhrungseinrichtung/>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

Bayerischer Rundfunk: »Bayerns Ankerzentren starten – andere Länder zögern?« <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bayerns-ankerzentren-starten-andere-laender-zoegern,QzOxQ8N>.

Bayerischer Rundfunk: »Warum wollen die Länder keine Ankerzentren?« <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/warum-wollen-die-laender-keine-ankerzentren,RGkMBcx>, letzter Zugriff: 22.11.2019;

Bergmann, Jan / Dienelt, Klaus: »Ausländerrecht«, 13. Auflage, 2020.

Britz, Gabriele: »Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz«, in: Das Jugendamt, 6/2015.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration«, 2015, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2014.pdf?__blob=publicationFile&v=14, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Evaluation des Pilotprojektes Asylverfahrensberatung. In Zusammenarbeit mit UNHCR Deutschland«, unveröffentlichter Forschungsbericht, 2018, https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/05/FB_Asylverfahrensberatung_Entwurf170925.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Optimiertes Asylverfahren wird in Heidelberg erprobt«, 2015, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20151218-vorstellung-modellverfahren-heidelberg.html>, letzter Zugriff: 10.11.2019.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: »Start der AnKER-Einrichtungen«, 1.8.2018, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180801-am-start-anker-einrichtungen.html?nn=282388>, letzter Zugriff: 22.10.2019.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: »Spinelli Barracks«, 2019, <https://rhein-neckar.bundesimmobilien.de/727816/spinelli-barracks>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: »Geordnete-Rückkehr-Gesetz tritt in Kraft«, 2019, <https://b-umf.de/p/geordnete-rueckkehr-gesetz-tritt-in-kraft/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: »Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, 2017, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/2017_03_10_Stellungnahme_Fortsetzung_Durchsetzung_der_Ausreisepflicht.pdf, letzter Zugriff: 24.11.2019

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat: Masterplan Migration – Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, 4. Juli 2018.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: »Anker-Einrichtungen sind Erfolgsmodell«, 2019, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-AnKER-Einrichtungen.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: »Anker-Einrichtungen sind Erfolgsmodell« <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, www.gewaltschutzgu.de, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /UNICEF (Hrsg.): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 10/2018.

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend /UNICEF (Hrsg.): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, 2016.

Bundesregierung (Hrsg.): »Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen«, 2017, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/asylpolitik-ausreisepflicht-besser-durchfuehren-222360>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Bundesregierung (Hrsg.): »Gemeinsamer Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 28. Januar 2016«, 2016, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gemeinsamer-beschluss-der-bundeskanzlerin-und-der-regierungschefs-der-laender-zur-asyl-und-fluechtlingspolitik-am-28-januar-2016-391932>, letzter Zugriff 22.11.2019.

Bundesregierung: »Schnelle Asylverfahren. Gewissheit in 48 Stunden«, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gewissheit-in-48-stunden-446508>, letzter Zugriff: 24.11.2019;

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: »Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland. 5. aktualisierte Auflage«, 2019, http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2019/11/BAfF_Versorgungsbericht-5.pdf, letzter Zugriff: 24.11.2019.

CDU, CSU und SPD: »Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land«, Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, Berlin, 2018.

CSU und Freie Wähler: »Für ein bürgernahes Bayern – menschlich, nachhaltig und modern«, Koalitionsvereinbarung 2018 bis 2023 für die 18. Wahlperiode des Bayerischen Landtags, München, 2019.

CSU: Der Bayerische Asylplan, Juli 2018, https://www.csu.de/common/csu/content/csu/hauptnavigation/verbaende/kreisverbaende/fuerth-land/Der_Bayerische_Asylplan_-_Massnahmen_im_Ueberblick_Stand_Juli_2018.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Deegener, Günter / Körner, Wilhelm: »Kindesmisshandlung und Vernachlässigung«, Göttingen 2005.

Der Spiegel: »Streit über sichere Herkunftsstaaten. Union erhöht Druck auf die Grünen«, 20.07.2018, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sichere-herkunftsstaaten-union-erhoeht-druck-auf-gruene-a-1219324.html>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

Deutschen Bundestag, »Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, Drucksache 19/10706, 06.06.2019.

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschuss-Drucksache. 19(4)307, S. 8. https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/19-4-307_aend_aend_cducususpd_grg.pdf, letzter Zugriff 23.11.2019.

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Wortprotokoll der 51. Sitzung, Protokoll-Nr. 19/51, 6. Mai 2019.

Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes«, Drucksache 18/6185, 29.9.2015.

Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, Drucksache 18/11546, 16.03.2017.

Deutscher Bundestag: »Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht«, 19/10706, 05.06.2019.

Deutscher Bundestag: »Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018«, Drucksache 19/6786, 2.1.2019.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls, 2019.

Deutsches Institut für Menschenrechte: »Analyse: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten«, 2018.

Die Welt: »Bund und Länder wollen bei großen Asylzentren kooperieren« <https://www.welt.de/politik/deutschland/article184709458/Innenministerkonferenz-Bund-und-Laender-wollen-bei-grossen-Asylzentren-kooperieren.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Eichenhofer, Johannes: »Die rechtliche Gestaltung der Integration in Zeiten der Flüchtlingskrise«, in: Lehner, Roman / Wapler, Friederike (Hrsg.), »Die herausgeforderte Rechtsordnung. Aktuelle Probleme der Flüchtlingspolitik«, Berlin 2018.

Engler, Anne-Marlen: »Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften«, in: Asylmagazin 5/2018, <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2018/11/Hausverbote-Asylmagazin-5-2018.pdf>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Flüchtlingsrat Berlin: »Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Flüchtlingsunterkünften«, 2018.

Flüchtlingsrat NRW (Hrsg.): »Übersicht: Regelungen der Länder zum § 47 Abs. 1b AsylG«, 2019, https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/Themen_a-z/Unterbringung/20190628_Uebersicht_Regelungen_47_Abs_1b_AsyLG.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Flüchtlingsrat NRW (Hrsg.): »Unterbringung auf Landesebene«, <https://www.frnw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-auf-landesebene.html>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Gerloff, Volker: »Einschätzung zur Rechtslage bzgl. Wohnungsdurchsuchungen in Sammelunterkünften zum Zweck der Durchführung von Abschiebungen (zur Nachtzeit)«, 2019, https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/ra_gerloff_rechtslage_wohnungsdurchsuchung_abschiebung-4.o.pdf, letzter Zugriff: 16.02.2020.

Goldstein, Joseph/ Freud, Anna/ Solnit, Albert J.: »Jenseits des Kindeswohls«, 1991.

Habbe, Heiko: »Der (un-?) geschützte Wohnraum«, Beitrag aus der Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019.

Hilb, Laura, Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während des Asylverfahrens, in: Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, S. 7 S. 4 f.;

Hohnerlein, Jakob: »Ein bisschen Verfolgung kann so schlimm nicht sein? Sicherheit in Herkunftsstaaten ist keine Frage des politischen Willens«, Verfblog, 2019/1/25, <https://verfassungsblog.de/ein-bisschen-verfolgung-kann-so-schlimm-nicht-sein-sicherheit-in-herkunftsstaaten-ist-keine-frage-des-politischen-willens/>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

Hollmann, Ekkehard: »Wohnung in Asylbewerberunterkünften«, in: Asylmagazin 1-2/2003, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-01-06-Hollmann.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Hruschka, Constantin: »Gutachten zur Expertenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema ANKER-Einrichtungen in Bayern«, 2019, S. 12, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/190926_Gutachten_Anker_Einrichtungen_Hruschka.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Informationsverbund Asyl & Migration: »Weitere Gesetze aus dem Migrationspaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht«, 2019, <https://www.asyl.net/view/detail/News/weitere-gesetze-aus-dem-migrationspaket-im-bundesgesetzblatt-veroeffentlicht/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Judith, Wiebke: »Druck auf die Länder? Lex AnKER im II. Hau-Ab-Gesetz«, Beitrag aus der Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019.

Kalkmann, Michael: »Überblick zu Beratungsstrukturen in Aufnahmeeinrichtungen«, in: Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019.

Kepert, Jan: »Wann öffnet sich der Geltungsbereich des SGB VIII für Asylbewerber und Geduldete – Leistungserbringung ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Deutschland?«, in: ZKJ 2015.

Kindler, Heinz: »Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung«, in: Kavermann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.), »Handbuch Kinder und häusliche Gewalt«, 2006.

Konzeption der Zentralen Ausländerbehörde für die Feststellung und die Berücksichtigung der Belange Schutzbedürftiger i. S. v. Art. 21 ff. RL 2013/33/EU in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg.

Landesregierung Baden-Württemberg: Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags Baden-Württemberg, hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 13.12.2017 »Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg«, Drucksache 16/5426, 18.12.2018.

Landesregierung NRW (Hrsg.): »Flüchtlingsminister Stamp: Kabinett beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen«, 2018, <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/fluechtlingsminister-stamp-kabinett-beschliesst-asyl-stufenplan-zur-entlastung-der>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Landtag Brandenburg, »Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 4794. Asylverfahrensberatung in Eisenhüttenstadt«, Drucksache 6/12000, 18.09.2019.

Landtag Brandenburg: »Konzept der Landesregierung. Zugang zur gesundheitlichen Versorgung und zu Angeboten der psychosozialen Unterstützung von geflüchteten Menschen im Land Brandenburg«, Drucksache 6/7878, 29.12.2017.

Landtag Sachsen: »Hausordnung für die Erstaufnahmeeinrichtung«, 31.1.2019, Anlage zu Drucksache 6/16060, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=16060&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined, letzter Zugriff: 20.11.2019.

Ludwig, Sebastian: »Inwiefern verlassen ausreisepflichtige Personen Deutschland nicht? Eine Datenanalyse«, Diakonie Deutschland, 2019, https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Verlassen_ausreisepflichtige_Personen_Deutschland_nicht_-_Eine_Datenana....pdf, letzter Zugriff: 24.11.2019.

Marx, Reinhard: Rechtsgutachten, Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten im Lichte des Unions- und Verfassungsrechts, 2014, <https://www.nds-fluerat.org/14049/aktuelles/westbalkanstaaten-sichere-herkunftsstaaten/>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

Mediendienst Integration: »Was wissen wir über Ankerzentren?«, 24.7.2019, <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-wissen-wir-ueber-anker-zentren.html>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht«, NVwZ 07/2016.

Meysen, Thomas / Beckmann, Janna / González Méndez de Vigo, Nerea: »Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege«, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, 2016.

Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg, , Neues Ankunftszentrum für Asylsuchende in Eisenhüttenstadt eröffnet, Pressemitteilung vom 27.07.2016, <https://mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.452598.de>, letzter Zugriff: 24.11.2019.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: »Flucht, Asyl und Integration: Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Sport im Land Brandenburg«, <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/fluechtlinge-kinder-und-jugendliche.html>.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: »Sachstand staatliches Asylsystem«, 2019, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2364.pdf>, letzter Zugriff: 23.11.2019.

[nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2364.pdf](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2364.pdf), letzter Zugriff: 23.11.2019.

Mitteldeutscher Rundfunk: »Ein Jahr Ankerzentrum – nur das Saarland zog nach«, abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bayerns-ankerzentren-starten-andere-laender-zoegern,QzOxQ8N>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Münder, Johannes: Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, Rechtsexpertise, 2016.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH): Frühe Hilfen für geflüchtete Familien, 2018.

Pro Asyl: »Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten und seine Geschichte«, 2010, <https://www.proasyl.de/hintergrund/das-konzept-der-sicheren-herkunftsstaaten-und-seine-geschichte/>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

Regierungspräsidium Karlsruhe: »Abteilung 9 – Das sind unsere Aufgaben«, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt9/Seiten/default.aspx>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Regierungspräsidium Karlsruhe: »Belegung der Landeserstaufnahmeeinrichtungen nach Altersgruppen, Stand: 14.11.2019«, nicht öffentlich abrufbar.

Regierungspräsidium Karlsruhe: »Referat 94 – Erstaufnahmeeinrichtungen, Betrieb und Unterbringung«, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt9/Ref94/Seiten/default.aspx>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Rhein-Neckar-Zeitung: »Pläne für Patrick Henry Village in Heidelberg: Nach 24 bis 48 Stunden steht der Asylbescheid«, 15.12.2015, https://www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-Suedwest-Plaene-fuer-Patrick-Henry-Village-in-Heidelberg-Nach-24-bis-48-Stunden-steht-der-Asylbescheid-_arid,149345.html, letzter Zugriff: 24.11.2019.

Riebau, Meike: »Neue sichere Herkunftsstaaten: Ein Problem wird zur Lösung«, <https://www.juwiss.de/4-2018/>, letzter Zugriff: 06.03.2020.

Rieger, Uta/González Méndez de Vigo, Nerea: »Kindgerechte Ausgestaltung des Asylverfahrens – Eine Bestandsaufnahme«, im Erscheinen, in: DKHW (Hg.), Sammelband Kindgerechte Justiz.

Rohmann, Tim: »Mindeststandards verAnkERn – AnKER-Zentren und die Beschleunigung von Asylverfahren«, in: Barwig, Klaus et. al. (Hrsg.): »Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die Menschenrechte. Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht«, Baden-Baden 2019, S.117 ff.

Roßbach, Daniel: »Neue Aufgaben für Erstaufnahme erhöhen Frustrations-Potenzial«, LR-Online, 2019, https://www.lr-online.de/lausitz/finsterwalde/doberlug-kirchhain-neues-profil-fuer-erstaufnahmeeinrichtung_aid-45093913, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Sächsischer Flüchtlingsrat: Zahlen und Grafiken, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/zahlen-und-grafiken/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Sächsisches Staatsministerium des Innern: »Durchsuchungen von Wohnungen Geflüchteter in Erstaufnahmeeinrichtungen«, 25.4.2019, http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=17162&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Sächsisches Staatsministerium des Innern: »Unterbringung von Asylsuchenden – Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte«, 27. Februar 2019.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus: »Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen«, 2017, https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Anlage-1_Curriculare-Grundlagen-Lernangebot-EAE.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Schader, Miriam / Rohmann, Tim / Münch, Sybille: »Isolation im Gesetz verankern? Zu den Plänen der großen Koalition, zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen einzuführen«, in: Z'Flucht 2/2018.

Schader, Miriam et al.: »Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren) – Erwartungen und kritische Bestandsaufnahme«, 17.09.2018, <https://fluechtlingsforschung.net/ankunfts-entscheidungs-und-rueckfuhrungszentren-anker-zentren-erwartungen-und-kritische-bestandsaufnahme/>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Scholz, Antonia: »Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatssuche von Asylbewerbern«, in: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Forschungsbericht 19, 2013.

Schulz-Agie, Evelyn: »MANNO STOPP! Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen«, in: Wihstutz (Hg.): »Zwischen Sandkasten und Abschiebung«, 2019.

Toth, Anna: »Stellungnahme zu Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen«, Rechtsanwälte Wächter und Kollegen, 2018, <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Stellungnahme-Bildung-EAE-Sachsen-Toth.pdf>, letzter Zugriff: 22.11.2019.

www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Stellungnahme-Bildung-EAE-Sachsen-Toth.pdf, letzter Zugriff: 22.11.2019.

Trân, Hoa Mai: »Ethisch-reflexive Auseinandersetzung im Forschungsprozess«, in: Wihstutz, Anne: »Zwischen Sandkasten und Abschiebung«, 2019.

UNHCR: Richtlinien Zum Internationalen Schutz: Asylansträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2009, HCR/GIP/09/08; <https://www.refworld.org/docid/4bf1459f2.html>, letzter Zugriff: 23.11.2019.

UNICEF/Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: »Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften«, 2017, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Handreichung_Kinder-_und_Jugendhilfe_%C3%BCberarbeitet.pdf, letzter Zugriff: 28.02.2020.

Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes vom 19. Oktober 2016, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2018.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung).

Waringo, Karin: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als »sichere Herkunftsstaaten«, 2014, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/05/Pro_Asyl_Gutachten_zum_Vorhaben_der_Einstufung_von_Serbien_Mazedonien_und_Bosnien_und_Herzegowina_als_sichere_Herkunftsstaaten_.pdf, letzter Zugriff: 06.03.2020.

Weinzierl, Ruth: »Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand. Gutachten zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über sichere EU-Staaten und sichere Drittstaaten mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem EU-Recht und dem Deutschen Grundgesetz«, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2009.

Weinzierl, Ruth: Asylverfahrensberatung in Deutschland, in: Beilage zum Asylmagazin 7–8/2017.

Wissenschaftlicher Dienst Bundestag: »Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge«, WD 9 -3000 -062/18, 2018, <https://www.bundestag.de/resource/blob/572366/3f57e939e05a54c44e00cc>

foa1a21391/WD-9-062-18-pdf-data.pdf, letzter Zugriff:
24.11.2019

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: »Betreten und Durchsuchen der Wohnung einer abzuschiebbenden Person nach § 58 Abs. 5 bis 9 Aufenthaltsgesetz. Fragen zur Vereinbarkeit mit Art. 13 Grundgesetz«, WD 3 -3000 -206/19, 2019.

Wrase, Michael: »Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer«, Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes, 2019, [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/\\$FILE/Gutachten_Parit%C3%A4tischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/$FILE/Gutachten_Parit%C3%A4tischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf)

Du bewegst mehr als Du gibst

 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not